

Am Buschkamp 10 42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840 Fax (0 20 51) 603841 Mobil 0171-6853504 albin.ockl@euro-online.de www.euro-online.de

Per Fax an 0251-505352

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW 2 E 957/14

Postfach 6309 48033 Münster

in Kopie an

Bundesverwaltungsgericht, Beschwerde- und Revisionsgericht zu 2 E 957/14 Oberverwaltungsgericht NRW, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Fax 0341-2007-1000

02.Mai 2016

Doppelbeschluss 2 E 957/14, 2 E 247/16 (27 K 6945/13 VG Düsseldorf, 27 K 5854/13 VG Düsseldorf).

Klage auf Stundung der Rundfunkbeiträge und Unterstützung der Rehabilitierung durch den Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk wegen politisch motivierter Zerschlagung des Klägers unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Ockl, Albin (Kläger, Opfer politisch motivierter Zerschlagung) gegen
1. ARD ZDF Deutschlandradio, vertreten durch den Westdeutschen Rundfunk
Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, Abteilung Justitiariat u.a. (1.Beklagter)
2. Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Velbert
(2.Beklagter)

Hier: Einspruch gegen den Doppelbeschluss des 2.Senats vom 7.April 2016 (eingegangen am 19.04.2016) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Begründung in fortlaufender Nummerierung:

- 57. Kostenfestsetzungsverfahren ist kein Vorverfahren und kein Zwischenverfahren, sondern ein Abschlussverfahren. Rückwirkender Abschluss des Klageverfahrens nach Durchführung des vorgezogenen Kostenfestsetzungsverfahrens mit einem Beschluss, der 2 Jahre zu spät kommt und in dem nur Missverständnisse und Konfusion auf Grund von ständiger Verweigerung rechtlichen Gehörs erkennbar sind, ist definitiv nicht hinnehmbar, weil rechtswidrig
- 58. Verfassungswidrige Versagung rechtlichen Gehörs zu einer unverschuldeten Notlage, die mit politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung erzwungen wurde
- 59. Anspruch auf Unterstützung der Rehabilitierung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung durch beklagten Öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Beklagte zu 1.) wegen Verweigerung des Gehör zu verheerenden, desaströsen Vorgängen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Verweigerung der Begründung, warum der Stundungsantrag nach Rundfunk- und Fernsehrecht von der Beklagten zu 1. in Anbetracht der Mitverantwortung für politisch motivierte und psychische Zerschlagung abgelehnt wird

Verfassungswidrige Verweigerung von rechtlichem Gehör zu Antrag auf Begründung

60. Erweiterte Verfassungsbeschwerde wegen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit unerträglichen, kaum vorstellbaren staatlichen Übergriffen:

Vernichtung eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland,

Zerstörung der gesamten Existenz-Grundlage.

Kapitale Vermögensschäden,

Soziale Exklusion (Verlust von Krankenversicherungsschutz und Pflegeversicherungsschutz),

Missbrauch der sozialen Exklusion für psychische und finale Zerschlagung

- 61. Kostenberechnung ist definitiv nicht hinnehmbar und Einspruch mit Rechtsmittel der Beschwerde ist voll begründet,
- > weil der 2.Senat mit Versagung (Unterbindung) von rechtlichem Gehör Rundfunkgebühren vollstrecken lassen will, ohne einen begründeten Einspruch anhören zu wollen,
- > weil rückwirkender Abschluss des Klageverfahrens nach Durchführung des vorgezogenen Kostenfestsetzungsverfahrens mit einem Beschluss, der 2 Jahre zu spät kommt und in dem nur Missverständnisse und Konfusion auf Grund von ständiger Verweigerung rechtlichen Gehörs erkennbar sind, rechtswidrig ist,
- weil in einem rechtswidrigen Kostenfestsetzungsverfahren auch die Argumente einer Rechtsmittelbehrung keine Rechtskraft haben,
 weil im Umfeld von unerträglichen, kaum vorstellbaren staatlichen
- Übergriffen mit kapitalen Vermögensschäden, mit Nachweis der Mitwisserschaft der Beklagten das Opfer zumindest volles Recht auf Stundung der Rundfunkgebühren hat und darüber hinaus nachweislich auf Unterstützung seiner Rehabilitierung hat, und
- > weil der Wert des Beschwerdegegenstandes um ein Mehrfaches 200,-€ gemäß Anlage BVG-05 übersteigt

Zu 57. Kostenfestsetzungsverfahren ist kein Vorverfahren und kein Zwischenverfahren, sondern ein Abschlussverfahren.

Rückwirkender Abschluss des Klageverfahrens nach Durchführung des vorgezogenen Kostenfestsetzungsverfahrens mit einem Beschluss, der 2 Jahre zu spät kommt und in dem nur Missverständnisse und Konfusion auf Grund von ständiger Verweigerung rechtlichen Gehörs erkennbar sind, ist definitiv nicht hinnehmbar, weil rechtswidrig

Der Kläger musste 2 Jahre nach einer unbeantworteten Beschwerde (Beschwerde 1) mit Schriftsatz vom 19.08.2014 eine weitere Beschwerde (Beschwerde 2) vom 15.März 2016 zusenden, weil die Voraussetzung für das Kostenfestsetzungsverfahren, die bis dato vom 2.Senat unbeantwortete Beschwerde 1, nicht beantwortet war. Dieses chaotische Verfahren einer vorgezogenen Kostenfestsetzung in einem nicht abgeschlossenen Verfahren mit Klageverstümmelung, Klageverfälschung und fehlerhaften Begründungen ist gesetzwidrig und daher zurückzuweisen.

Beschwerde 1 mit Schriftsatz vom 19.08.2014 gemäß Anlage BVG-01 umfasst folgende Kapitel:

> > Kapitel 40. Unerträglich: Oberflächliche Auslegung des Klagebegehren mit Abtrennung der Klagebegründung ist eine Klageverstümmelung Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Staatliche Diskriminierung: Bundespolitisch motivierte Zerschlagung durch deutsche Bundesregierung

> > Kapitel 41. Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien ermöglicht Stundung oder Gebührenbefreiung in Notlagen

Verantwortlich für die Notlage: Nicht der Kläger, sondern die Deutsche Bundesregierung

Aktive Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu klären > > Kapitel 42. Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung durch juristische Diskriminierung in keinerlei Weise hinnehmbar

Rundfunk- und Fernsehrecht hat keine entscheidungsrelevante Bedeutung. Entscheidungsrelevant ist das Telekommunikationsrecht gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) für die Bewertung der staatlichen UMTS-

Auktion 2000 und der staatlichen Diskriminierung > > Kapitel 43. Absurd und grotesk: Vorwurf der Untätigkeit in Anbetracht der staatlichen Diskriminierung

Gericht behindert mit Klageverstümmelungsstrategien die Herbeiführung einer Entscheidung

Gericht behindert das neue Klageverfahren, in dem umfangreiches Beweismaterial vorgelegt wird, am Gerichtsstandort Düsseldorf

> > Kapitel 44. Verweigerung von Prozesskostenhilfe in Anbetracht der staatlichen Verantwortung ist Behinderung, endlich staatliche Verantwortung einzufordern

Begründung für Rechtsmittel der Beschwerde ist wie "Eulen nach Athen tragen" Antragswiederholung auf Beiladung der Beklagten zum neuen Klageverfahren mit 3 Ordner Beweismaterial für die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und für die staatliche Diskriminierung

Qualifizierte Ausführungen zu den Kapiteln: Sieh Anlage –BVG-01, zusätzlich in der Internet-Cloud einsehbar

> > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf Scroll down after Link (Page 37)

Beschwerde 2 mit Schriftsatz vom 15.März 2016 gemäß Anlage BVG-02 umfasst folgende Kapitel:

> > Kapitel 53. Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016, weil ein Kostenfestsetzungsverfahren kein Vorverfahren und kein Zwischenverfahren, sondern ein Abschlussverfahren ist, weil das gesamte verwaltungsgerichtliche Verfahren verfassungswidrig ist und keineswegs abgeschlossen und daher auch nicht rechtskräftig ist Verkettung dieses Klageverfahrens mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagung > > > Kapitel 54. Unverzichtbar: Beschwerdeverfahren mit weiteren Beweismittel gegen Beklagten zu 1. (WDR, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk) Beklagte ist Mitwisser politisch motivierter Zerschlagung seit 2007 und schaut zu Unverzichtbar: Rehabilitierung durch Öffentlich-rechtlichen Rundfunk jetzt und nicht erst nach Gerichtsbeschluss, weil der Öffentlich-rechtliche Rundfunk längst Mitverantwortung hat

Antrag auf Begründung, warum der Stundungsantrag nach Rundfunk- und Fernsehrecht von der Beklagten zu 1.in Anbetracht der Mitverantwortung für politisch motivierte und psychische Zerschlagung abgelehnt wird > > > Kapitel 55. Beschwerde und Antrag auf unverzügliche Rücknahme erneuter Zwangsmaßnahmen durch die Beklagte zu 2. (Stadt Velbert), weil dies während eines laufenden Verfahrens Missbrauch von Staatsgewalt mit

weil dies während eines laufenden Verfahrens Missbrauch von Staatsgewalt mit Selbstjustiz ist,

weil die Beklagte mit einer Orgie von Zwangsmaßnahmen längst besondere Mitschuld an der politisch motivierten Zerschlagung des Opfers hat Verwaltungsjustiz: Erfüllungsgehilfe für Missbrauch von Staatsgewalt? > > Kapitel 56. Unverzichtbar: Rechtliches Gehör für Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 28.07.2014 (eingegangen am 06.08.2014) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

gemäß Schriftsatz vom 19. August 2014 (2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13))

> > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf Scroll down after Link (Page 88)

Gemäß Kapitel 53 hat der Beschwerdeführer Einspruch erhoben gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016, weil ein Kostenfestsetzungsverfahren kein Vorverfahren und kein Zwischenverfahren, sondern ein Abschlussverfahren ist.

Der 2.Senat will mit Beschluss vom 7.April 2016 den Beschluss nachreichen, der vor den Kostenfestsetzungsverfahren erforderlich gewesen ist und möchte mit Verspätung von 2 Jahren damit rückwirkend den Abschluss erklären. Der Kläger soll keine Möglichkeit haben, gegen den Beschluss Stellung zu nehmen. Die Ausführungen im Beschluss zeigen jedoch, dass der 2.Senat eigentlich alles durcheinander wirft, sodass eine Stellungnahme unverzichtbar ist. Ein derart rechtswidriges Verfahren ohne Einspruch ist nicht mehr hinnehmbar.

Zu 58. Verfassungswidrige Versagung rechtlichen Gehörs zu einer unverschuldeten Notlage, die mit politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung erzwungen wurde

Der Kläger, Opfer politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000, hat mit Schriftsatz vom 15.Juli 2013

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren erhoben und ist unmissverständlich mit dem ersten Kapitel (01. Unerträgliche Ignoranz der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten zur staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Nichts hören, nichts wissen, nichts sehen) auf die Ursache der unverschuldeten Notlage, die mit politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung erzwungen wurde, eingegangen.

Von Anfang an wurde von der 27.Kammer des VG Düsseldorf dem Kausalzusammenhang mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 rechtliches Gehör versagt (Klageverstümmelung) und mit Klageverfälschung eine Verurteilung nach Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Gebührenbefreiung angestrebt (sieh Beschluss vom 28.Juli 2014 in Anlage 53-1)

Das Opfer hat auf Stundung der Gebühren und nicht auf Gebührenbefreiung geklagt, weil die gestundeten Gebühren mit einem angemessenen Schadenersatz durch Staatshaftung nachzuzahlen sind. Die Rechtmäßigkeit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen ist nach Telekommunikationsrecht und nicht nach Rundfunk- und Fernsehrecht zu bewerten. Dies wurde gebetsmühlenartig immer wieder vorgetragen und mit umfangreichen Beweismaterial, mit der Benennung hochqualifizierter Zeugen im Schriftsatz vom 15. Juni 2014 untermauert:

Sieh Klageschrift in Anlage BVG-03.

Um über den kausalen Zusammenhang überzeugend zu informieren und rechtliches Gehör zu finden, hat das Opfer die Beiladung des Westdeutschen Rundfunks und der Stadt Velbert in dem neuen Klageverfahren beantragt. Die Anträge wurden bis heute nicht beantwortet. Sieh Anlage BVG-03 mit Auflistung von ordnerweise sortiertem, qualifiziertem Beweismaterial.

Mit Schriftsatz vom 15.06.2014 wurde vom Kläger vor der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf erneut Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, **politisch motivierte Zerschlagung**) eingereicht. Die wiederholte Klageerhebung wurde von der 27.Kammer an das Verwaltungsgericht Berlin wegen Rechtshängigkeit **seit März 2011** verwiesen. Siehe Anlagen LG-00 und LG-01 im BeweisOrdner 0 im zivilgerichtlichen Verfahren: >>>

Mit Beschluss vom 08.12.2014 wurde das Schadenersatzverfahren auf Antrag der beklagten Bundesregierung von der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin abgetrennt und an das Landgericht Wuppertal verwiesen.

Die beklagte grundgesetzwidrige Fortsetzung der Diskriminierung, Anhörungsresistenz, Zeugen- und Beweis-Ignoranz seit 2011 ist ein zusätzlicher Beweis für politisch motivierte Zerschlagung des klagenden Opfers durch die beklagte Bundesregierung.

Im Jahr 2000 war Deutschland "Digital Global Player", auf Augenhöhe mit Japan und Südkorea, den USA in der Telekommunikation sogar überlegen, China war Entwicklungsland.

Schon im Jahr 2010 ist Deutschland digitale Kolonie von USA und Fernost, chinesische Entwicklungshelfer sind in Deutschland tätig, bevor UMTS überhaupt praktische Bedeutung erreichen konnte.

Die politisch motivierte Zerschlagung des Klägers mit professionellem Know-how für digitale Evolution ist nicht mehr nachvollziehbar.

Trotz Kenntnis dieser Klageschrift vom **15.Juni 2014** mit überzeugendem Beweismaterial hat die 27.Kammer des VG Düsseldorf den Beschluss vom **28.Juli 2014** (1 Monat später) erlassen und rechtliches Gehör für die Kausalzusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 versagt. Das ist ein kapitaler **Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG im Umfeld unerhörter Vorgänge politisch motivierter Zerschlagung**.

Deswegen war das Opfer gezwungen, das Rechtsmittel sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss mit Schriftsatz vom 19.August 2014 einzulegen. Sieh Anlage BVG-01.

Der Empfang der sofortigen Beschwerde wurde vom 2.Senat sogar bestätigt (sieh Anlage 53-3). Ohne Beachtung der rechtshängigen Beschwerde, also vor Abschluss des laufenden Verfahrens, wurde von der 27.Kammer des VG Düsseldorf das Kostenfestsetzungsverfahren eingeleitet und mit Beschluss vom 25.Februar 2016 abgesegnet.

Dagegen musste das Opfer mit Schriftsatz vom 15. März 2016 Einspruch mit dem Rechtsmittel der Beschwerde erheben,

weil ein Kostenfestsetzungsverfahren kein Vorverfahren und kein Zwischenverfahren, sondern ein Abschlussverfahren ist, weil das gesamte verwaltungsgerichtliche Verfahren mit Versagung von rechtlichem Gehör seit 2013 verfassungswidrig ist und keineswegs abgeschlossen und daher auch nicht rechtskräftig ist, weil für die Verkettung dieses Klageverfahrens mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagung, für die kausalen Zusammenhänge rechtliches Gehör verweigert wird.

Auch vom 2.Senat des Oberverwaltungsgerichtes wird in vollem Umfang rechtliches Gehör für die Beschwerde vom 15.März 2016 verweigert, indem er überhaupt nicht zu der Beschwerde Stellung nimmt, beispielsweise zu Kapitel 54 und 55.

>>> Kapitel 54. Unverzichtbar: Beschwerdeverfahren mit weiteren Beweismittel gegen Beklagten zu 1. (WDR, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk)
Beklagte ist Mitwisser politisch motivierter Zerschlagung seit 2007 und schaut zu Unverzichtbar: Rehabilitierung durch Öffentlich-rechtlichen Rundfunk jetzt und nicht erst nach Gerichtsbeschluss, weil der Öffentlich-rechtliche Rundfunk längst Mitverantwortung hat

Antrag auf Begründung, warum der Stundungsantrag nach Rundfunk- und Fernsehrecht von der Beklagten zu 1.in Anbetracht der Mitverantwortung für politisch motivierte und psychische Zerschlagung abgelehnt wird

>>> Kapitel 55. Beschwerde und Antrag auf unverzügliche Rücknahme erneuter Zwangsmaßnahmen durch die Beklagte zu 2. (Stadt Velbert), weil dies während eines laufenden Verfahrens Missbrauch von Staatsgewalt mit Selbstjustiz ist,

weil die Beklagte mit einer Orgie von Zwangsmaßnahmen längst besondere Mitschuld an der politisch motivierten Zerschlagung des Opfers hat Verwaltungsjustiz: Erfüllungsgehilfe für Missbrauch von Staatsgewalt?

Unerträgliche Negativ-Spitzenleistung des 2.Senats ist die Klageverfälschung im Rubrum des Beschlusses vom 7.April 2016: Klagegrund ist

nicht die Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen,

sondern die Verweigerung der Stundung von Rundfunkbeiträgen durch die Beklagte zu 1. trotz Klage auf Staatshaftung und

die exzessiven Orgien des Missbrauchs von Staatsgewalt

durch die Beklagte zu 2., die bereits ihre Reisekosten im laufenden Verfahren mit Zwangsmaßnahmen der Kontopfändung eingetrieben hat.

Sieh Kapitel 52 in Anlage 55-2:

52. Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung durch psychische Zerschlagung des Opfers

Beklagte Stadt Velbert ist mitverantwortlich durch weitere Beteiligung an der Zerschlagung des Opfers

Jeder Missbrauch von Staatsgewalt als Beitrag zur psychischen Zerschlagung des Opfers anzuklagen

Sieh Kapitel 55 in Anlage BVG-02:

55. Beschwerde und Antrag auf unverzügliche Rücknahme erneuter Zwangsmaßnahmen durch die Beklagte zu 2. (Stadt Velbert), weil dies während eines laufenden Verfahrens Missbrauch von Staatsgewalt mit Selbstjustiz ist,

weil die Beklagte mit einer Orgie von Zwangsmaßnahmen längst besondere Mitschuld an der politisch motivierten Zerschlagung des Opfers hat Verwaltungsjustiz: Erfüllungsgehilfe für Missbrauch von Staatsgewalt?

Zu 59. Anspruch auf Unterstützung der Rehabilitierung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung durch beklagten Öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Beklagte zu 1.) wegen Verweigerung des Gehör zu verheerenden, desaströsen Vorgängen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Verweigerung der Begründung, warum der Stundungsantrag nach Rundfunk- und Fernsehrecht von der Beklagten zu 1. in Anbetracht der Mitverantwortung für politisch motivierte und psychische Zerschlagung abgelehnt wird

Verfassungswidrige Verweigerung von rechtlichem Gehör zu Antrag auf Begründung

Sieh Anlage BVG-02 mit Kapitel 54:

54. Unverzichtbar: Beschwerdeverfahren mit weiteren Beweismittel gegen Beklagten zu 1. (WDR, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk)
Beklagter ist Mitwisser politisch motivierter Zerschlagung seit 2007 und

schaut zu Unverzichtbar: Rehabilitierung durch Öffentlich-rechtlichen Rundfunk jetzt

Unverzichtbar: Rehabilitierung durch Offentlich-rechtlichen Rundfunk jetzt und nicht erst nach Gerichtsbeschluss, weil der Öffentlich-rechtliche Rundfunk längst Mitverantwortung hat

Antrag auf Begründung, warum der Stundungsantrag nach Rundfunk- und Fernsehrecht von der Beklagten zu 1.in Anbetracht der Mitverantwortung für politisch motivierte und psychische Zerschlagung abgelehnt wird

Sieh Anlage BVG-02 mit folgenden Anlagen:

Anlage 3.94 aus Beweis-Ordner 3 (hier Anlage 54-1)

Schreiben an ARD-Vorsitzende und WDR-Intendantin

Frau Monika Piel vom 29.01.2011 sowie

Herrn Prof. Markus Schächter, Intendant des ZDF

Herrn Dr. Willi Steul, Intendant des DEUTSCHLANDRADIO

Herrn Ruprecht Polenz, Vorsitzender des ZDF-Fernsehrats

anlässlich der Petition an den Deutschen Bundestag

System Deutschland ein Sanierungsfall?

UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen:

Opfer ohne Chance auf Grundrechte, degradiert und totgeschwiegen

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf

Anlage 3.96 aus Beweis-Ordner 3 (hier Anlage 54-2)

Schreiben an WDR-Intendantin Monika Piel vom 31.12.2012 und 16.01.2013 (anschließend Rücktritt Ende Januar 2013)

Hilfeaufruf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Widerspruch gegen GEZ-Bescheid

Der Hilfe-Aufruf ist nachlesbar in der Internet-Cloud

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf

Anlage 3.97 aus Beweis-Ordner 3 (hier Anlage 54-3)

Schreiben an WDR-Intendant Tom Buhrow vom 14.06.2013

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-,

Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf

Anlage 54-4: Schreiben an ARD-Vorsitzenden Fritz Raff vom 09.10.2007 - Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz

>> http://planning.euro-online.de/ftp/ARD.pdf

Anlage 54-5: Email an alle Intendanten von ARD / ZDF vom 16.10.2007 - Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz

> > http://planning.euro-online.de/ftp/ard-zdf.pdf

Anlage 54-6: Schreiben vom 19.01.2013 an **ZDF-Intendant Dr.Thomas Bellut** Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht: Liquidierung der UMTS-Opfer, Leistungsträger mit Weltklasse-Höchstleistungen

Liquidierung der UMTS-Opter, Leistungsträger mit Weltklasse-Höchstleistungen zum Sozialfall diskriminiert:

Wir können uns selbst den Rundfunk-Beitrag nicht mehr leisten! >>> http://planning.euro-online.de/ftp/ZDF1301.pdf

WDR-Intendantin Monika Piel ist nach den Anschreiben vom 31.12.2012 und 16.01.2013 **zurückgetreten**. Sie befindet sich mit ihrem Rücktritt in bester Gesellschaft. Der vom Kläger sehr respektierte **Bundespräsident Horst Köhler** ist nach unserem Schreiben vom 25.05.2010 mit der Überschrift "Wir klagen an" mit sofortiger Wirkung **zurückgetreten**.

>> http://planning.euro-online.de/ftp/Initiative2.pdf

Das Opfer hat längst Rehabilitierung eingeklagt. Der Öffentlich-rechtliche Rundfunk hat eine qualifizierte Informationsverpflichtung, der er bis heute nicht nachgekommen ist. Mitwisserschaft über politisch motivierte Zerschlagung bedeutet Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks über Vorgänge, die inzwischen mit psychischer Zerschlagung (Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte wie Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Missbrauch von Staatsgewalt) getoppt wurden und eingeklagt sind.

Sieh Anlage BVG-03 und Erweiterte Verfassungsbeschwerde im nächsten Kapitel.

Zu 60. Erweiterte Verfassungsbeschwerde wegen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit unerträglichen, kaum vorstellbaren staatlichen Übergriffen:

Vernichtung eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland,

Zerstörung der gesamten Existenz-Grundlage,

Kapitale Vermögensschäden,

Soziale Exklusion (Verlust von Krankenversicherungsschutz und Pflegeversicherungsschutz),

Missbrauch der sozialen Exklusion für psychische und finale Zerschlagung

Das Opfer politisch motivierter Zerschlagung hat mit Schriftsatz vom 20.April 2016 an den Ersten Senat und den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts daher eine erweiterte Verfassungsbeschwerde veranlasst:

Erweiterte Verfassungsbeschwerde, weil kein Zugang zum Grundgesetz seit 2010 (verfassungswidriger Dauerzustand) vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer Zerschlagung Zusammenführung von 3 zusammenhängenden Verfassungsbeschwerden

seit Dezember 2015 wegen Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer Zerschlagung und von Missbrauch sozialer Exklusion zur finalen

Zerschlagung und von Missbrauch sozialer Exklusion zur finalen Zerschlagung

> > Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18.Dezember 2015 zu Rechtsbeschwerde III ZB 108/15 am Bundesgerichtshof Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

>> Verfassungsbeschwerde AR 306/16 vom 11.Januar 2016

zu Rechtsbeschwerde IV ZB 33/15 am Bundesgerichtshof

Verlust des Krankenversicherungsschutzes infolge verheerender Folgewirkungen aus politisch motivierter Zerschlagung

Missbrauch von begrenzter Prozesskostenhilfe zu künstlichem

Teilversäumnisurteil (Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierter Zerschlagung)

Missbrauch sozialer Exklusion für finale Zerschlagung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung

>> Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16, AR 1204/16

vom 14.Februar 2016

zu 2 ARs 349/15, 2 AR 238/15 Bundesgerichtshof

Eskalation politisch motivierter Zerschlagung zu psychischer Zerschlagung mit Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte

Missbrauch sozialer Exklusion (Verlust der Pflegeversicherung) zur psychischen Zerschlagung

Die erweiterte Verfassungsbeschwerde umfasst folgende Kapitel:

Begründung des erweiterten Verfassungsbeschwerde mit folgenden Kapiteln:

I. Dauerzustand (6 Jahre lang) der Nicht-Annahme von Verfassungsbeschwerden ist verfassungswidrig, weil der Zugang zum Grundgesetz für einen deutschen Staatsbürger, insbesondere für einen Staatsbürger mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland nicht ständig verwehrt werden darf

Ständig wiederholte Versagung des Zugangs zum Grundgesetz bei ständiger, jahrelanger Nicht-Annahme von Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung mit dem gleichen Hintergrund von politisch motivierter Zerschlagung seit 2000 und psychischer Zerschlagung seit 2010 (Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte) ist nicht mehr hinnehmbar

II. Weltklasse-Höchstleistungen des Beschwerdeführers für Deutschland: Die Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation

mit dem nationalen IT-Gipfel, der nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 von der Deutschen Bundesregierung an sich gerissen wurde entgegen allen Kooperationsbemühungen des Beschwerdeführers, der deswegen politisch motivierte Zerschlagung und psychische Zerschlagung über sich ergehen lassen muss und dem seit 2010 der Zugang zum Grundgesetz verwehrt wird, der seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 den digitalen Niedergang Deutschlands miterleben muss

III. Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16

zu Rechtsbeschwerde III ZB 108/15 am Bundesgerichtshof

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

wegen politisch motivierter Zerschlagung

mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Verfassungsbeschwerde mit detaillierten Ausführungen auf 415 Seiten plus qualifiziertes Beweismaterial in 5 Beweisordnern (0, 1, 2, 3, 4) und einer Leihgabe aus dem Congressmesse-Archiv (separate Anlieferung) mit Programmbroschüren der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 (2x), Congressmesse-Katalog ONLINE 2000 mit Grußwort des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie Dr. Werner Müller und mit 13 ISBN-nummerierten Congressbänden der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 im Jahr der staatlichen UMTS-Auktion 2000

IV. Verfassungsbeschwerde AR 306/16

zu Rechtsbeschwerde IV ZB 33/15 am Bundesgerichtshof

Verlust des Krankenversicherungsschutzes infolge verheerender Folgewirkungen aus politisch motivierter Zerschlagung seit 2010

Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör durch angegriffene Hoheitsakte, indem kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung systematisch unterdrückt werden.

Mit künstlichem Teilversäumnisurteil rechtliches Gehör zu kausalen

Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung verweigert

Alle Rechte dem Versicherungsträger zugeschoben (totale Ungleichbehandlung) Unerträgliche Diskriminierung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung als rechtsbrüchiger Vertragspartner

Verfassungsbeschwerde mit detaillierten Ausführungen auf 266 Seiten

V. Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 (AR 1204/16)

zur Beschwerde (2.Instanz) 2 ARs 349/15, 2 AR 238/15 am BGH:

Eskalation von politisch motivierter Zerschlagung zu psychischer Zerschlagung mit Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte

Psychische Zerschlagung des Opfers durch rechtswidrige, schikanierende,

Grundrechte verachtende, überlange Gerichtsverfahren,

Ordnungswidrigkeitsverfahren und Hafterzwingungsverfahren

auf Betreiben einer anhörungsresistenten, weisungsgebundenen

Staatsanwaltschaft Wuppertal seit 2011 mit

dynamischen Wechsel von Richtern und Instanzen hin und her und zwischendurch

am Amtsgericht Mettmann und am Landgericht Wuppertal,

mit Manipulation von Gerichtsverfahren und Gerichtsakten und anschließender

Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch,

Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter für

Schwerverbrecher zum Gespött von Nachbarn und Passanten,

ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit

exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt

Verfassungsbeschwerde mit detaillierten Ausführungen auf 329 Seiten.

Art.1 Abs.1 GG: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

Gewalttätiger Polizist: "Halt endlich deine dreckige Fresse"

VI. "Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren" und für einen Staatsbürger mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland muss endlich auch ein Zugang zum Grundgesetz möglich sein nach 6 Jahren. Mit Verweigerung rechtlichen Gehörs und Nicht-Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung ohne Begründung ist kein Zugang mehr möglich, nicht mehr hinnehmbar für das Opfer politisch motivierter Zerschlagung und psychischer Zerschlagung seit 2010.

"Isolationsjustiz" ist genauso ungerecht und verfassungswidrig wie Isolationshaft, weil sie gegen Menschenrechte verstößt.

Daher Antrag an den Senat gemäß § 93b Satz 2 BVerfGG: Annahme zur Entscheidung der 3 Verfassungsbeschwerden mit kausalem Zusammenhang, mit einer Kammer und Senate übergreifenden Bewertung, durch den Senat.

Die detaillierten Ausführungen des Opfers politisch motivierter Zerschlagung zu den Kapiteln I bis VI:

Sieh Anlage BVG-06 und zusätzlich in der Internet-Cloud: http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-151617.pdf

- Zu 61. Kostenberechnung ist definitiv nicht hinnehmbar und Einspruch mit Rechtsmittel der Beschwerde ist voll begründet,
- > weil der 2.Senat mit Versagung (Unterbindung) von rechtlichem Gehör Rundfunkgebühren vollstrecken lassen will, ohne einen begründeten Einspruch anhören zu wollen,
- > weil rückwirkender Abschluss des Klageverfahrens nach Durchführung des vorgezogenen Kostenfestsetzungsverfahrens mit einem Beschluss, der 2 Jahre zu spät kommt und in dem nur Missverständnisse und Konfusion auf Grund von ständiger Verweigerung rechtlichen Gehörs erkennbar sind, rechtswidrig ist, indem kein Einspruch möglich ist,
- > weil in einem rechtswidrigen Kostenfestsetzungsverfahren auch die Argumente einer Rechtsmittelbehrung keine Rechtskraft haben,
 > weil im Umfeld von unerträglichen, kaum vorstellbaren staatlichen Übergriffen mit kapitalen Vermögensschäden, mit Nachweis der Mitwisserschaft der Beklagten das Opfer zumindest volles Recht auf Stundung der Rundfunkgebühren hat und darüber hinaus nachweislich Anspruch auf Unterstützung seiner Rehabilitierung hat, und > weil der Wert des Beschwerdegegenstandes um ein Mehrfaches 200,-€ gemäß Anlage BVG-05 übersteigt

Für das Opfer ist es nicht nachvollziehbar, warum der Wert des Beschwerdegegenstands im vorliegenden Verfahren 200,-€ nicht übersteigen soll. Von der Beklagten zu 1. wird inzwischen die Nachzahlung von 1.300,44 € durch das Opfer gefordert. Dieser Wert wird nicht bestritten, aber Stundung ist begründet, wobei die gestundeten Gebühren mit einem angemessenen Schadenersatz aus Staatshaftung nachzuzahlen sind.

Für das Opfer ist es nicht nachvollziehbar, dass der Antrag auf Prozesskostenhilfe abzulehnen ist. Eine solche Behauptung muss auch begründet werden. Rechtliches Gehör wird versagt, wenn überhaupt keine Begründung dafür gegeben wird. Hinreichende Erfolgsaussicht setzt ein rechtsstaatliches Verfahren mit anwaltlicher Unterstützung voraus. Seit 2010 ist das Opfer gezwungen, sich mit Antrag auf Prozesskostenhilfe durch alle Instanzen zu kämpfen. Bis heute wird ihm der Zugang zum Grundgesetz verwehrt. Sieh Kapitel 60 und erweiterte Verfassungsbeschwerde in Anlage BVG-04.

Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte wurden ausführlich informiert. **Beklagt wird die verfassungswidrige**

Versagung rechtlichen Gehörs zu einer unverschuldeten Notlage, die mit politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung erzwungen wurde. Massiver Verstoß gegen Art.103 Abs.1 GG wird beklagt.

Auf die Beschwerde vom 15.März 2016 wurde überhaupt nicht eingegangen. Offensichtlich wird rechtliches Gehör zu weiterem Beweismaterial für den Anspruch auf Stundung der Rundfunkgebühren und den Anspruch auf Rehabilitierung verweigert. Sieh Kapitel 54 in Anlage BVG-02. Der 2.Senat möchte nur vollstrecken lassen, ohne einen Einspruch zuzulassen. Die Beklagte zu 2. hat bereits mit Selbstjustiz Reisekosten vollstreckt, weil aus ihrer Sicht die Meinung des 2.Senats keine Relevanz hat. Sieh Kapitel 55 in Anlage BVG-02.

Das Opfer politisch motivierter Zerschlagung hat sich das Umfeld von unerträglichen, kaum vorstellbaren staatlichen Übergriffen mit kapitalen Vermögensschäden nicht ausgesucht, es muss es ertragen und erleiden. Sieh Kapitel 60.

Mit Nachweis der Mitwisserschaft der Beklagten hat das Opfer zumindest volles Recht auf Stundung der Rundfunkgebühren und darüber hinaus nachweislich Anspruch auf Unterstützung seiner Rehabilitierung. Sieh Kapitel 60.

Der Beschwerdeführer übernimmt keine Kostenverantwortung für rechtswidrige Verfahren, er weist jegliche Kostenberechnung zurück. Die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ist mit größter Sorgfalt ausführlich begründet.

Velbert, 02.Mai 2016

Albin L. Ockl

Anlagen

Anlage BVG-00

Doppelbeschluss des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts für NRW vom 07.April 2016 (2 E 957/14, 2 E 247 /16)

zur Beschwerde vom 28. Juli 2014 (27 K 5854/13) und

zur Beschwerde vom 15.März 2016 und zum rechtswidrigen Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016 (27 K 6945/13)

Anlage BVG-01

Schriftsatz vom 19.08.2014 mit Einspruch gegen Beschluss 27 K 5854/13 der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 28.07.2014 (eingegangen am 06.08.2014, Kopie beiliegend) mit dem Rechtsmittel der

Beschwerde

Anlage BVG-02

Schriftsatz vom 15.03.2016 mit Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016

(eingegangen am 02.03.2016) mit sofortiger Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe sowie rechtliches Gehör zu sofortiger Beschwerde mit Schriftsatz vom 19.August 2014 (2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13)) und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

mit den Anlagen 53-1 bis 55-4

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Scroll down after link (page 88)

Anlage 53-1: Beschluss 27 K 5854/13 der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 28.Juli 2014

Anlage 53-2: Schriftsatz vom 19.August 2014 mit Rechtsmittel der Beschwerde > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf
Scroll down after link (page 37)

Anlage 53-3: Schreiben der 27.Kammer vom 22.August 2014 und Schreiben des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 01.September 2014 mit dem Aktenzeichen 2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13) als Eingangsbestätigung der Beschwerde

Anlage 54-1: Schreiben an

ARD-Vorsitzende und WDR-Intendantin Frau Monika Piel

vom 29.01.2011 sowie an

Herrn Prof. Markus Schächter, Intendant des ZDF

Herrn Dr. Willi Steul, Intendant des DEUTSCHLANDRADIO

Herrn Ruprecht Polenz, Vorsitzender des ZDF-Fernsehrats

anlässlich der Petition an den Deutschen Bundestag

System Deutschland ein Sanierungsfall?

UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen:

Opfer ohne Chance auf Grundrechte, degradiert und totgeschwiegen

>> http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf

Anlage 54-2: Schreiben an WDR-Intendantin Monika Piel vom 31.12.2012 und 16.01.2013 (Rücktritt Ende Januar 2013)

Hilfeaufruf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über 27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Widerspruch gegen GEZ-Bescheid

Der Hilfe-Aufruf ist nachlesbar in der Internet-Cloud

>> http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf

Anlage 54-3: Schreiben an WDR-Intendant Tom Buhrow vom 14.06.2013 Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf

Anlage 54-4: Schreiben an **ARD-Vorsitzenden Fritz Raff** vom 09.10.2007 - Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz

> > http://planning.euro-online.de/ftp/ARD.pdf

Anlage 54-5: Email an **alle Intendanten von ARD / ZDF** vom 16.10.2007 - Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz

>> http://planning.euro-online.de/ftp/ard-zdf.pdf

Anlage 54-6: Schreiben vom 19.01.2013 an ZDF-Intendant Dr.Thomas Bellut

Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht:

Liquidierung der UMTS-Opfer, Leistungsträger mit Weltklasse-Höchstleistungen zum Sozialfall diskriminiert:

Wir können uns selbst den Rundfunk-Beitrag nicht mehr leisten!

> > http://planning.euro-online.de/ftp/ZDF1301.pdf

Anlage 55-1: Beschluss 27 K 6945/13 vom 25 Februar 2016 (eingegangen am 02.03.2016)

Anlage 55-2: Schriftsatz vom 18.Februar 2016 mit Zurückweisung jeglicher Staatsgewalt mit den Anlagen 51-1, 51-2, 52-1, 52-2

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Scroll down after link (page 78)

Anlagen im Schriftsatz vom 18.Feb.2016 (Anlage 55-2):

Anlage 51-1: Schreiben des Verwaltungsgerichtes vom 01.02.2016

(eingegangen am 05.02.2016) zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren Sladan Andelkovic u.a. ./. Bundesrepublik Deutschland mit Aktenzeichen 20 K 6945/14.A mit beiliegendem Schreiben der Stadt Velbert vom 26.01.2016

Anlage 51-2: Klagen des Opfers gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen politisch motivierter und psychischer Zerschlagung (Stand 2016)

Anlage 52-1: Mahnung der Stadt Velbert vom 29.01.2016 (eingegangen am 30.01.2016) auf der Basis der zurückgewiesenen Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf

mit Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer Woche und

mit Hinweis, dass Widerspruch innerhalb eines Monats eingelegt werden kann.

Anlage 52-2: Ankündigung der Zwangsvollstreckung vom 12.02.2016 (eingegangen am 16.02.2016) mit dem Hinweis, dass ein Widerspruch weder dem Grunde nach noch der Höhe nach möglich ist.

Anlage 55-3: Widerspruch vom 19.Februar 2016 gegen Mahnung (Rechnung Fehlanzeige) und Vollstreckungsankündigung der Stadt Velbert

Anlage 55-4: Pfändungsbenachrichtigung der MLP vom 02.03.2016 zu Kontopfändungen der Stadt Velbert auf Pfändungsschutzkonten

Anlage BVG-03

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz gegen die Bundesrepublik Deutschland

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, staatlich motivierte Zerschlagung)

Klageerhebung mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bereich Telekommunikationsrecht (27.Kammer)

>> http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf

Scroll down after link (page 3)

Anlage BVG-04

Schriftsatz vom 20.April 2016 an den Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts

Erweiterte Verfassungsbeschwerde, weil kein Zugang zum Grundgesetz seit 2010 (verfassungswidriger Dauerzustand) vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer Zerschlagung

Zusammenführung von 3 zusammenhängenden Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015 wegen

Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer Zerschlagung und von Missbrauch sozialer Exklusion zur finalen Zerschlagung

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-151617.pdf

Anlage BVG-05

Bisherige Stundung von Rundfunkbeiträgen in Höhe von 1.300,44 €

Weitere Anlagen wurden bis dato übergeben:

3 Ordner Beweismaterial mit Schriftsatz vom 15.06.2014 (Anlage BVG-03):

Neues Klageverfahren 27 K 3968/14 mit Beiladung der Beklagten

Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen, eine Entscheidung über Telekommunikationsrecht herbeizuführen mit Schriftsatz vom 12.05.2014

Weiterführende Informationen zur staatlichen UMTS-Auktion 2000

Von Ground Zero zu Ground Zero: UMTS-Auktion 2000

Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal in Deutschland.

Rechtstaatliche Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht,

höchstrichterliche Entscheidungen bis heute verweigert.

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.

>> http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Belegen

Anlage01: Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel vom Westdeutschen Rundfunk

>> http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf

Anlage02: Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow vom Westdeutschen Rundfunk

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf

Anlage03: Ablehnung des Stundungsantrags durch Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013)

Legende zur

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren

01. Unerträgliche Ignoranz der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten zur staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Nichts hören, nichts wissen, nichts sehen

02. Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel:

Hilfeaufruf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Einspruch gegen GEZ-Bescheid mit Antrag auf Stundung

03. Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow:

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

04. Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Bis heute Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens zu verheerenden

Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

05. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

06. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem

Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und

deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

07. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist

Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

08. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

10. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen ständigen Verstoßes gegen die Rechtsstaatlichkeit, Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller

Beweisunterlagen bis heute verweigert; Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des

Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

11. Mit Anspruch auf die Rechtsstaatlichkeit: Antrag auf vorläufige Stundung der Rundfunkgebühren bis zur rechtsstaatlichen Klärung von Schadenersatz und

Rehabilitierung

12. Antrag auf Prozesskostenhilfe

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichem Verhältnisse mit Schriftsatz vom 31.07.2013 (PKH-Antrag)

13. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zeigt nur die Spitze eines Eisbergs: Berechtigung für Prozesskostenhilfe, Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung, skandalöse Erfahrungen mit Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Ansbach / München und mit untätigem Bundesverfassungsgericht

14. Prozesskostenhilfe: Schläge in das Antlitz der Justitia

gemäß Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12 des verstorbenen Bruders

(nach dem Tod: Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung)

15.Ohne Alternative: Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht

Ohne Alternative: Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage, eines Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen durch die staatliche UMTS-Auktion 2000

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 28.08.2013 gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 (eingegangen am15.08.2013)

16. Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss gemäß §152a VwGO

17. Telekommunikationsgesetz und Grundrechte des Klägers entscheidungsrelevant Rundfunk- und Fernsehrecht nur Randbedeutung

18. Beschluss führt mit der Ausrichtung auf Rundfunk- und Fernsehrecht in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtstaatliches Verfahren verweigert wird

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss vom 11.09.2013, mit dem die Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 zurückgewiesen wird, mit Schriftsatz vom 26.09.2013

19. Erster Beschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

"So überflüssig wie ein Kropf", aber Sackgasse, die der Kläger vermeiden wollte, jedoch vom Gericht herbeigezwungen wurde

20. Unerträgliche Informationsdefizite:

Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Kläger

21. Widersprüchliche, realitätsfremde Belehrungen des Gerichtes nicht hilfreich, nur zurückzuweisen: Von Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten wie "eine Sau durchs Dorf getrieben". Es reicht!

22. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Raus aus der Sackgasse mit Prozesskostenhilfe: Unverschuldete Notlage, anwaltliche Vertretung für Beschwerdeverfahren und Fortsetzung mit einem rechtsstaatlichen Verfahren

23. Unverzichtbar: Rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe > > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

24. Unverzichtbar: Nicht nur rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe, sondern auch Datenschutz gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf der Informationen

Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer mit Schriftsatz vom 18.11.2013 Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 29.10.2013 (eingegangen am 05.11.2013)

25. Totale Inkompetenz des 2. Senats unter Verantwortung der Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer

26. Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO

27. Unerträglich und in keinerlei Weise hinnehmbar:

Manipulation der Klage bzw. Beschwerde,

Rundfunkgebührenbescheid nicht angefochten, aber mit Beschluss zurückgewiesen Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen und Vertretungserfordernis eingefordert 28. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung":

Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können. Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

29. Verfahrensrüge: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines prozessuales Chaos zum Nachteil des geschädigten Klägers

30. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 17.12.2013: Sofortige Beschwerde gegen Beschluss über Ablehnungsgesuch,

Verfahrensrüge, weil Zuordnung des Verfahrens an einen Senat, der nicht für Telekommunikationsrecht zuständig ist und Anträge zur Fortsetzung des Verfahrens und auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

31. Unerträglich: Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens durch Verwaltungsjustiz

Verstoß gegen das Grundgesetz, Verstoß gegen das Rechtstaatlichkeitsprinzip gemäß Art.20 Abs.3 GG

32. Rechtswidrige Behandlung des Ablehnungsgesuchs gegen Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer

Richterin mit laufenden Befangenheitsantrag verstößt mehrfach gegen die ZPO > > Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 26.11.2013

33. Unerhört und skandalös:

Vorwurf des Missbrauchs eines Befangenheitsantrags in querulatorischer und damit rechtsmissbräuchlicher Weise durch das Gericht

- 34. Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000: Kläger ist gezwungen, Stundung sozialer Abgaben gerichtlich einzuklagen
- 35. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch rechtswidrige Behandlung von Befangenheitsanträgen, durch totale Anhörungsresistenz.

. .

- >> > daher Verzögerungsrüge
- >> daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren
- 36. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht
- 37. Antrag auf Beiladung des

Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Information des Verwaltungsgerichts über Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 mit Schriftsatz vom 03.02.2014

38. Keine Fortsetzung des Verfahrens vor der 5. und der 27. Kammer, sondern Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht

Begründung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen, eine Entscheidung über Telekommunikationsrecht herbeizuführen, siehe Anlage mit Schriftsatz vom 12.05.2014

39. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Bürger mit verminderten Rechten deklassiert

Fortsetzung der Diskriminierung und Diffamierung an Verwaltungsgerichten in NRW (14 A 786/14 VG Düsseldorf 5 K 4864/13)

Schriftsatz vom 19.08.2014 mit Einspruch gegen Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 28.07.2014 (eingegangen am 06.08.2014) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde

40. Unerträglich: Oberflächliche Auslegung des Klagebegehren mit Abtrennung der Klagebegründung ist eine Klageverstümmelung

Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Staatliche Diskriminierung: Bundespolitisch motivierte Zerschlagung durch deutsche Bundesregierung

41. Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien ermöglicht Stundung oder Gebührenbefreiung in Notlagen

Verantwortlich für die Notlage: Nicht der Kläger, sondern die Deutsche Bundesregierung Aktive Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu klären

42. Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung durch juristische Diskriminierung in keinerlei Weise hinnehmbar

Rundfunk- und Fernsehrecht hat keine entscheidungsrelevante Bedeutung.

Entscheidungsrelevant ist das Telekommunikationsrecht gemäß

Telekommunikationsgesetz (TKG) für die Bewertung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der staatlichen Diskriminierung

43. Absurd und grotesk: Vorwurf der Untätigkeit in Anbetracht der staatlichen Diskriminierung

Gericht behindert mit Klageverstümmelungsstrategien die Herbeiführung einer Entscheidung

Gericht behindert das neue Klageverfahren, in dem umfangreiches Beweismaterial vorgelegt wird, am Gerichtsstandort Düsseldorf

44. Verweigerung von Prozesskostenhilfe in Anbetracht der staatlichen Verantwortung ist Behinderung, endlich staatliche Verantwortung einzufordern

Begründung für Rechtsmittel der Beschwerde ist wie "Eulen nach Athen tragen" Antragswiederholung auf Beiladung der Beklagten zum neuen Klageverfahren mit 3 Ordner Beweismaterial für die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und für die staatliche Diskriminierung

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 04.12.2015 mit Einspruch gegen Kostenfestsetzung und Kostenübernahme gemäß Schreiben der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 18.November 2015 (eingegangen am 21.11.2015)

45. Mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an die 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf mit Antrag auf Beiladung der Stadt Velbert:

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)

46. Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge aller Gerichtsverfahren mit politisch motivierter Zerschlagung.

Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Klageverstümmelung in

verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Abtrennung der kompletten Klagebegründung im Klageverfahren) ist verfassungswidrig

Nicht die Stadt Velbert, Stadt der Bundesrepublik Deutschland, ist das Opfer politisch motivierter Zerschlagung

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 18.01.2016 mit Einspruch gegen Kostenfestsetzung und Kostenübernahme gemäß Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 30.Dezember 2015 (eingegangen am 06.01.2016) durch Gegendarstellung

47. Inakzeptable, rechtswidrige Manipulation des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 27 K 6945/13

Unanfechtbarer Beschluss 27 K 5854/13 und 27 K 5924/13 vom 12.August 2013 (eingegangen am 15.08.2013) mit Anhörungsrüge vom 28.08.2013 zurückgewiesen Verweigerung rechtlichen Gehörs mit Beschluss 27 K 6945/13 vom 11.September 2013 (eingegangen am 13.09.2013), daher

Einspruch mit sofortiger Beschwerde vom 26.September 2013

Eingang der Beschwerde mit Schreiben vom 11.Oktober 2013 bestätigt sowie mit Hinweis der Übergabe an das Oberverwaltungsgericht NRW Gipfel der Rechtswidrigkeit:

Anstatt dem Rechtsmittel der Beschwerde im Schriftsatz vom 19.08.2014 zu entsprechen, wird dem Kläger erneut rechtliches Gehör verweigert und mit Schreiben vom 18.11.2015 das Kostenfestsetzungsverfahren eingeleitet mit dem Hinweis, sachlichrechtliche Einwendungen sind im Kostenfestsetzungsverfahren nicht zu prüfen 48. Mit hinterlistigem Vorwand einer Kostenfestsetzung von nur 20 EUR kann ein total rechtswidriges Verfahren nicht rechtskräftig gemacht werden

§ 164 VwGO und Kostenfestsetzungsverfahren haben bei nachgewiesener Manipulation des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 27 K 6945/13 keinerlei Bedeutung Gerichtskosten, ganz besonders außergerichtliche Kosten können erst nach ordentlichem Abschluss des Verfahrens mit mehrfacher Verweigerung rechtlichen Gehörs festgelegt werden

Laufende verwaltungsgerichtliche Verfahren am Verwaltungsgericht Düsseldorf und Verwaltungsgericht Berlin: Mehrfache, verfassungswidrige Verweigerung rechtlichen Gehörs zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung 49. Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung.

Zuständigkeit der verwaltungsgerichtlichen Verfahren für Rehabilitierung und der zivilgerichtlichen Verfahren für Schadenersatz nach Entscheidung des Rechtsanspruchs auf höchstrichterlicher Ebene

Hintergrund: Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Verweigerung von rechtlichem Gehör insbesondere durch komplette

Klageverstümmelung ist verfassungswidrig

50. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten: Schuldige Mitwisser und verantwortliche Mittäter der politisch motivierten Zerschlagung des klagenden Opfers Angemessene Rehabilitierung des Opfers und angemessener Schadenersatz sind unverzichtbar

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 18.02.2016 mit Einspruch gegen Kostenfestsetzung und Kostenübernahme und Stellungnahme zum fehlerhaften Schreiben des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (20 K 6945/14.A) vom 01.02.2016 (eingegangen am 05.02.2016) mit beiliegendem Schreiben der Stadt Velbert vom 26.01.2016 (eingegangen am 05.02.2016) und weiterer Schreiben der Stadt Velbert

51. Stellungnahme zu fehlerhaften Schreiben des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (20 K 6945/14.A) vom 01.02.2016 (eingegangen am 05.02.2016) mit beiliegendem Schreiben der Stadt Velbert vom 26.01.2016 (eingegangen am 05.02.2016)

Qualifizierte Begründung des Klägers, warum der Kostenbeschluss der 27.Kammer keine rechtliche Basis hat, ist definitiv keine Erinnerung, die man zurückweisen kann Abschluss der verwaltungsgerichtlichen Verfahren 27 K 6945/13 und 5 K 4864/13 erst nach höchstrichterlicher Bewertung des vorgelegten Beweismaterials

52. Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung durch psychische Zerschlagung des Opfers

Beklagte Stadt Velbert ist mitverantwortlich durch weitere Beteiligung an der Zerschlagung des Opfers

Jeder Missbrauch von Staatsgewalt als Beitrag zur psychischen Zerschlagung des Opfers anzuklagen

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 15.03.2016 mit Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016 (eingegangen am 02.03.2016) mit sofortiger Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe sowie rechtliches Gehör zu sofortiger Beschwerde mit Schriftsatz vom 19.August 2014 (2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13)) und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

53. Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016,

weil ein Kostenfestsetzungsverfahren kein Vorverfahren und kein Zwischenverfahren, sondern ein Abschlussverfahren ist,

weil das gesamte verwaltungsgerichtliche Verfahren verfassungswidrig ist und keineswegs abgeschlossen und daher auch nicht rechtskräftig ist

Verkettung dieses Klageverfahrens mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagung

54. Unverzichtbar: Beschwerdeverfahren mit weiteren Beweismittel gegen Beklagten zu 1. (WDR, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk)

Beklagte ist Mitwisser politisch motivierter Zerschlagung seit 2007 und schaut zu Unverzichtbar: Rehabilitierung durch Öffentlich-rechtlichen Rundfunk jetzt und nicht erst nach Gerichtsbeschluss, weil der Öffentlich-rechtliche Rundfunk längst Mitverantwortung hat

Antrag auf Begründung, warum der Stundungsantrag nach Rundfunk- und Fernsehrecht von der Beklagten zu 1.in Anbetracht der Mitverantwortung für politisch motivierte und psychische Zerschlagung abgelehnt wird

55. Beschwerde und Antrag auf unverzügliche Rücknahme erneuter Zwangsmaßnahmen durch die Beklagte zu 2. (Stadt Velbert),

weil dies während eines laufenden Verfahrens Missbrauch von Staatsgewalt mit Selbstjustiz ist,

weil die Beklagte mit einer Orgie von Zwangsmaßnahmen längst besondere Mitschuld an der politisch motivierten Zerschlagung des Opfers hat

Verwaltungsjustiz: Erfüllungsgehilfe für Missbrauch von Staatsgewalt?

56. Unverzichtbar: Rechtliches Gehör für Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 28.07.2014 (eingegangen am 06.08.2014) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe gemäß Schriftsatz vom 19.August 2014 (2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13)) > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Scroll down after Link

Schriftsatz vom 02.Mai 2016 mit Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen den Doppelbeschluss (2 E 957/14 und 2 E 247/16) des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 07.April 2016 (eingegangen am 19.04.2016) und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

57. Kostenfestsetzungsverfahren ist kein Vorverfahren und kein Zwischenverfahren, sondern ein Abschlussverfahren.

Rückwirkender Abschluss des Klageverfahrens nach Durchführung des vorgezogenen Kostenfestsetzungsverfahrens mit einem Beschluss, der 2 Jahre zu spät kommt und in dem nur Missverständnisse und Konfusion auf Grund von ständiger Verweigerung rechtlichen Gehörs erkennbar sind, ist definitiv nicht hinnehmbar, weil rechtswidrig 58. Verfassungswidrige Versagung rechtlichen Gehörs zu einer unverschuldeten Notlage, die mit politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung erzwungen wurde

59. Anspruch auf Unterstützung der Rehabilitierung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung durch beklagten Öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Beklagte zu 1.) wegen Verweigerung des Gehör zu verheerenden, desaströsen Vorgängen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Verweigerung der Begründung, warum der Stundungsantrag nach Rundfunk- und Fernsehrecht von der Beklagten zu 1. in Anbetracht der Mitverantwortung für politisch motivierte und psychische Zerschlagung abgelehnt wird

Verfassungswidrige Verweigerung von rechtlichem Gehör zu Antrag auf Begründung 60. Erweiterte Verfassungsbeschwerde wegen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit unerträglichen, kaum vorstellbaren staatlichen Übergriffen:

Vernichtung eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland,

Zerstörung der gesamten Existenz-Grundlage,

Kapitale Vermögensschäden,

Soziale Exklusion (Verlust von Krankenversicherungsschutz und

Pflegeversicherungsschutz),

Missbrauch der sozialen Exklusion für psychische und finale Zerschlagung

- 61. Kostenberechnung ist definitiv nicht hinnehmbar und Einspruch mit Rechtsmittel der Beschwerde ist voll begründet,
- > weil der 2.Senat mit Versagung (Unterbindung) von rechtlichem Gehör Rundfunkgebühren vollstrecken lassen will, ohne einen begründeten Einspruch anhören zu wollen,
- > weil rückwirkender Abschluss des Klageverfahrens nach Durchführung des vorgezogenen Kostenfestsetzungsverfahrens mit einem Beschluss, der 2 Jahre zu spät kommt und in dem nur Missverständnisse und Konfusion auf Grund von ständiger Verweigerung rechtlichen Gehörs erkennbar sind, rechtswidrig ist,
- > weil in einem rechtswidrigen Kostenfestsetzungsverfahren auch die Argumente einer Rechtsmittelbehrung keine Rechtskraft haben,
- > weil im Umfeld von unerträglichen, kaum vorstellbaren staatlichen Übergriffen mit kapitalen Vermögensschäden, mit Nachweis der Mitwisserschaft der Beklagten das Opfer zumindest volles Recht auf Stundung der Rundfunkgebühren hat und darüber hinaus nachweislich auf Unterstützung seiner Rehabilitierung hat, und
- > weil der Wert des Beschwerdegegenstandes um ein Mehrfaches 200,-€ gemäß Anlage BVG-05 übersteigt
- >> Siehe oben
- >> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch3.pdf



Am Buschkamp 10 42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840 Fax (0 20 51) 603841 Mobil 0171-6853504 albin.ockl@euro-online.de www.euro-online.de

Per Fax an 0341-2007-1000

Bundesverwaltungsgericht

Beschwerdegericht zu 2 E 957/14, 2 E 247/16 Oberverwaltungsgericht NRW

Simsonplatz 1 04107 Leipzig

13.Mai 2016

Doppelbeschluss 2 E 957/14, 2 E 247/16

(27 K 6945/13 VG Düsseldorf, 27 K 5854/13 VG Düsseldorf).

Klage auf Stundung der Rundfunkbeiträge und Unterstützung der Rehabilitierung durch den Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk wegen politisch motivierter Zerschlagung des Klägers unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Ockl, Albin (Kläger, Opfer politisch motivierter Zerschlagung) gegen
1. ARD ZDF Deutschlandradio, vertreten durch den Westdeutschen Rundfunk
Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, Abteilung Justitiariat u.a. (1.Beklagter)
2. Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Velbert
(2.Beklagter)

Einspruch gegen den Doppelbeschluss des 2.Senats vom 7.April 2016 (eingegangen am 19.04.2016) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht mit Antrag auf Prozesskostenhilfe gemäß Schriftsatz vom 2.Mai 2016

Hier: Nachträgliche Stellungnahme zum nachträglichen Schreiben der Vorsitzenden Richterin des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW und Antrag auf Überlassung einer Kopie des nachträglichen Schreibens an das Bundesverwaltungsgericht gemäß beigefügter Kopie des Schreibens vom 09.Mai 2016 (eingegangen am 12.Mal 2016)

Begründung der Beschwerde in fortlaufender Nummerierung:

57. Kostenfestsetzungsverfahren ist kein Vorverfahren und kein Zwischenverfahren, sondern ein Abschlussverfahren.

Rückwirkender Abschluss des Klageverfahrens nach Durchführung des vorgezogenen Kostenfestsetzungsverfahrens mit einem Beschluss, der 2 Jahre zu spät kommt und in dem nur Missverständnisse und Konfusion auf Grund von ständiger Verweigerung rechtlichen Gehörs erkennbar sind, ist definitiv nicht hinnehmbar, weil rechtswidrig

- **58.** Verfassungswidrige Versagung rechtlichen Gehörs zu einer unverschuldeten Notlage, die mit politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung erzwungen wurde
- **59.** Anspruch auf Unterstützung der Rehabilitierung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung durch beklagten Öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Beklagte zu 1.) wegen Verweigerung des Gehör zu verheerenden, desaströsen Vorgängen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Verweigerung der Begründung, warum der Stundungsantrag nach Rundfunk- und Fernsehrecht von der Beklagten zu 1. in Anbetracht der Mitverantwortung für politisch motivierte und psychische Zerschlagung abgelehnt wird Verfassungswidrige Verweigerung von rechtlichem Gehör zu Antrag auf Begründung

60. Erweiterte Verfassungsbeschwerde wegen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit unerträglichen, kaum vorstellbaren staatlichen Übergriffen:

Vernichtung eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland,

Zerstörung der gesamten Existenz-Grundlage,

Kapitale Vermögensschäden,

Soziale Exklusion (Verlust von Krankenversicherungsschutz und Pflegeversicherungsschutz),

Missbrauch der sozialen Exklusion für psychische und finale Zerschlagung **61.** Kostenberechnung ist definitiv nicht hinnehmbar und Einspruch mit Rechtsmittel der Beschwerde ist voll begründet,

- > weil der 2.Senat mit Versagung (Unterbindung) von rechtlichem Gehör Rundfunkgebühren vollstrecken lassen will, ohne einen begründeten Einspruch anhören zu wollen.
- > weil rückwirkender Abschluss des Klageverfahrens nach Durchführung des vorgezogenen Kostenfestsetzungsverfahrens mit einem Beschluss, der 2 Jahre zu spät kommt und in dem nur Missverständnisse und Konfusion auf Grund von ständiger Verweigerung rechtlichen Gehörs erkennbar sind, rechtswidrig ist,
- > weil in einem rechtswidrigen Kostenfestsetzungsverfahren auch die Argumente einer Rechtsmittelbehrung keine Rechtskraft haben,
- > weil im Umfeld von unerträglichen, kaum vorstellbaren staatlichen Übergriffen mit kapitalen Vermögensschäden, mit Nachweis der Mitwisserschaft der Beklagten das Opfer zumindest volles Recht auf Stundung der Rundfunkgebühren hat und darüber hinaus nachweislich auf Unterstützung seiner Rehabilitierung hat, und
- > weil der Wert des Beschwerdegegenstandes um ein Mehrfaches 200,-€ gemäß Anlage BVG-05 übersteigt
- 62. Nachträgliche Stellungnahme zum nachträglichen Schreiben der Vorsitzenden Richterin des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW mit Antrag auf Überlassung einer Kopie des nachträglichen Schreibens an das Bundesverwaltungsgericht gemäß beigefügter Kopie des Schreibens vom 09.Mai 2016 (eingegangen am 12.Mal 2016)

Zu 62. Nachträgliche Stellungnahme zum nachträglichen Schreiben der Vorsitzenden Richterin des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW mit Antrag auf Überlassung einer Kopie des nachträglichen Schreibens an das Bundesverwaltungsgericht gemäß beigefügter Kopie des Schreibens vom 09.Mai 2016 (eingegangen am 12.Mal 2016)

Das Opfer politisch motivierter Zerschlagung hat sich das Umfeld von unerträglichen, kaum vorstellbaren staatlichen Übergriffen mit kapitalen Vermögensschäden nicht ausgesucht, es muss es ertragen und erleiden. Sieh Kapitel 60.

Jetzt ist es ist gezwungen, auf ein verspätet nachgereichtes Schreiben der Vorsitzenden Richterin des 2.Senats im Rahmen des Beschwerdeantrags Stellung zu nehmen. Das Schreiben hat den einzigen Zweck, die Beschwerde zu Fall zu bringen. Das ist nicht nachvollziehbar, weil die Beschwerde sorgfältig begründet ist, mit einer entscheidungsrelevanten Begründung.

Das formlose Schreiben der Vorsitzenden Richterin ist nicht autorisiert von beisitzenden Richtern.

In dem Schreiben werden Behauptungen aufgestellt ohne Begründung.

Im letzten Satz des Schreibens wird mitgeteilt: "Das Bundesverwaltungsgericht ist entsprechend informiert". **Daher wird beantragt**, diese Information zur Stellungnahme durch den klagenden Beschwerdeführer verfügbar zu machen.

Velbert, 13.Mai 2016

Albin L. Ockl

Anlage BVG-06

Nachträgliches Schreiben vom 09.Mai 2016 (eingegangen am 12.Mal 2016) der Vorsitzenden Richterin des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW ohne Autorisierung durch beisitzende Richter

Anlagen des Beschwerdeverfahrens am Bundesverwaltungsgericht

Anlage BVG-00

Doppelbeschluss des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts für NRW vom 07.April 2016 (2 E 957/14, 2 E 247 /16)

zur Beschwerde vom 28. Juli 2014 (27 K 5854/13) und

zur Beschwerde vom 15.März 2016 und zum rechtswidrigen Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016 (27 K 6945/13)

Anlage BVG-01

Schriftsatz vom 19.08.2014 mit Einspruch gegen Beschluss 27 K 5854/13 der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 28.07.2014 (eingegangen am 06.08.2014, Kopie beiliegend) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde

Anlage BVG-02

Schriftsatz vom 15.03.2016 mit Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016

(eingegangen am 02.03.2016) mit sofortiger Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe sowie rechtliches Gehör zu sofortiger Beschwerde mit Schriftsatz vom 19.August 2014 (2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13)) und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

mit den Anlagen 53-1 bis 55-4

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Scroll down after link (page 88)

Anlage 53-1: Beschluss 27 K 5854/13 der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 28.Juli 2014

Anlage 53-2: Schriftsatz vom 19.August 2014 mit Rechtsmittel der Beschwerde > > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf
Scroll down after link (page 37)

Anlage 53-3: Schreiben der 27.Kammer vom 22.August 2014 und Schreiben des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 01.September 2014 mit dem Aktenzeichen 2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13) als Eingangsbestätigung der Beschwerde

Anlage 54-1: Schreiben an

ARD-Vorsitzende und WDR-Intendantin Frau Monika Piel

vom 29.01.2011 sowie an

Herrn Prof. Markus Schächter, Intendant des ZDF

Herrn Dr. Willi Steul, Intendant des DEUTSCHLANDRADIO

Herrn Ruprecht Polenz, Vorsitzender des ZDF-Fernsehrats

anlässlich der Petition an den Deutschen Bundestag

System Deutschland ein Sanierungsfall?

UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen:

Opfer ohne Chance auf Grundrechte, degradiert und totgeschwiegen

>> http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf

Anlage 54-2: Schreiben an WDR-Intendantin Monika Piel vom 31.12.2012 und 16.01.2013 (Rücktritt Ende Januar 2013)

Hilfeaufruf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über 27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Widerspruch gegen GEZ-Bescheid

Widerspracing gegen GLZ-Bescheid

Der Hilfe-Aufruf ist nachlesbar in der Internet-Cloud

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf

Anlage 54-3: Schreiben an WDR-Intendant Tom Buhrow vom 14.06.2013 Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf

Anlage 54-4: Schreiben an **ARD-Vorsitzenden Fritz Raff** vom 09.10.2007 - Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz

> > http://planning.euro-online.de/ftp/ARD.pdf

Anlage 54-5: Email an **alle Intendanten von ARD / ZDF** vom 16.10.2007 - Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz

>> http://planning.euro-online.de/ftp/ard-zdf.pdf

Anlage 54-6: Schreiben vom 19.01.2013 an ZDF-Intendant Dr. Thomas Bellut

Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht:

Liquidierung der UMTS-Opfer, Leistungsträger mit Weltklasse-Höchstleistungen zum Sozialfall diskriminiert:

Wir können uns selbst den Rundfunk-Beitrag nicht mehr leisten!

>> http://planning.euro-online.de/ftp/ZDF1301.pdf

Anlage 55-1: Beschluss 27 K 6945/13 vom 25 Februar 2016 (eingegangen am 02.03.2016)

Anlage 55-2: Schriftsatz vom 18.Februar 2016 mit Zurückweisung jeglicher Staatsgewalt mit den Anlagen 51-1, 51-2, 52-1, 52-2

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Scroll down after link (page 78)

Anlagen im Schriftsatz vom 18.Feb.2016 (Anlage 55-2):

Anlage 51-1: Schreiben des Verwaltungsgerichtes vom 01.02.2016 (eingegangen am 05.02.2016) zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren Sladan Andelkovic u.a. ./. Bundesrepublik Deutschland mit Aktenzeichen 20 K 6945/14.A mit beiliegendem Schreiben der Stadt Velbert vom 26.01.2016

Anlage 51-2: Klagen des Opfers gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen politisch motivierter und psychischer Zerschlagung (Stand 2016)

Anlage 52-1: Mahnung der Stadt Velbert vom 29.01.2016 (eingegangen am 30.01.2016) auf der Basis der zurückgewiesenen Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf

mit Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer Woche und

mit Hinweis, dass Widerspruch innerhalb eines Monats eingelegt werden kann.

Anlage 52-2: Ankündigung der Zwangsvollstreckung vom 12.02.2016 (eingegangen am 16.02.2016) mit dem Hinweis, dass ein Widerspruch weder dem Grunde nach noch der Höhe nach möglich ist.

Anlage 55-3: Widerspruch vom 19.Februar 2016 gegen Mahnung (Rechnung Fehlanzeige) und Vollstreckungsankündigung der Stadt Velbert **Anlage 55-4:** Pfändungsbenachrichtigung der MLP vom 02.03.2016 zu Kontopfändungen der Stadt Velbert auf Pfändungsschutzkonten

Anlage BVG-03

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz gegen die Bundesrepublik Deutschland

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, staatlich motivierte Zerschlagung)

Klageerhebung mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bereich Telekommunikationsrecht (27.Kammer)

> > http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf

Scroll down after link (page 3)

Anlage BVG-04

Schriftsatz vom 20.April 2016 an den Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts

Erweiterte Verfassungsbeschwerde, weil kein Zugang zum Grundgesetz seit 2010 (verfassungswidriger Dauerzustand) vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer Zerschlagung

Zusammenführung von 3 zusammenhängenden Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015 wegen

Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer Zerschlagung und von Missbrauch sozialer Exklusion zur finalen Zerschlagung

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-151617.pdf

Anlage BVG-05

Bisherige Stundung von Rundfunkbeiträgen in Höhe von 1.300,44 €

Anlage BVG-06

Nachträgliches Schreiben vom 09.Mai 2016 (eingegangen am 12.Mal 2016) der Vorsitzenden Richterin des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW ohne Autorisierung durch beisitzende Richter

Weitere Anlagen wurden bis dato übergeben:

3 Ordner Beweismaterial mit Schriftsatz vom 15.06.2014 (Anlage BVG-03): Neues Klageverfahren **27 K 3968/14** mit Beiladung der Beklagten

Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen, eine Entscheidung über Telekommunikationsrecht herbeizuführen mit Schriftsatz vom 12.05.2014

Weiterführende Informationen zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 Von Ground Zero zu Ground Zero: UMTS-Auktion 2000

Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal in Deutschland.

Rechtstaatliche Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht,

höchstrichterliche Entscheidungen bis heute verweigert.

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.

>> http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Belegen

Anlage01: Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel vom Westdeutschen Rundfunk

>> http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf

Anlage02: Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow vom Westdeutschen Rundfunk

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf

Anlage03: Ablehnung des Stundungsantrags durch Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013)

Legende zur

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren

01. Unerträgliche Ignoranz der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten zur staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Nichts hören, nichts wissen, nichts sehen

02. Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel:

Hilfeaufruf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Einspruch gegen GEZ-Bescheid mit Antrag auf Stundung

03. Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow:

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

04. Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Bis heute Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens zu verheerenden

Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

05. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

06. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem

Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und

deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

07. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist

Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

08. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

10. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen ständigen Verstoßes gegen die

Rechtsstaatlichkeit, Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller

Beweisunterlagen bis heute verweigert; Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des

Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

11. Mit Anspruch auf die Rechtsstaatlichkeit: Antrag auf vorläufige Stundung der Rundfunkgebühren bis zur rechtsstaatlichen Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

12. Antrag auf Prozesskostenhilfe

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichem Verhältnisse mit Schriftsatz vom 31.07.2013 (PKH-Antrag)

13. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zeigt nur die Spitze eines Eisbergs: Berechtigung für Prozesskostenhilfe, Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung, skandalöse Erfahrungen mit Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Ansbach / München und mit untätigem Bundesverfassungsgericht

14. Prozesskostenhilfe: Schläge in das Antlitz der Justitia

gemäß Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12 des verstorbenen Bruders

(nach dem Tod: Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung)

15.Ohne Alternative: Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht

Ohne Alternative: Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage, eines Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen durch die staatliche UMTS-Auktion 2000

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 28.08.2013 gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 (eingegangen am15.08.2013)

- 16. Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss gemäß §152a VwGO
- 17. Telekommunikationsgesetz und Grundrechte des Klägers entscheidungsrelevant Rundfunk- und Fernsehrecht nur Randbedeutung
- 18. Beschluss führt mit der Ausrichtung auf Rundfunk- und Fernsehrecht in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtstaatliches Verfahren verweigert wird
- >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss vom 11.09.2013, mit dem die Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 zurückgewiesen wird, mit Schriftsatz vom 26.09.2013

- 19. Erster Beschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:
- "So überflüssig wie ein Kropf", aber Sackgasse, die der Kläger vermeiden wollte, jedoch vom Gericht herbeigezwungen wurde
- 20. Unerträgliche Informationsdefizite:

Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Kläger

- 21. Widersprüchliche, realitätsfremde Belehrungen des Gerichtes nicht hilfreich, nur zurückzuweisen: Von Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten wie "eine Sau durchs Dorf getrieben". Es reicht!
- 22. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Raus aus der Sackgasse mit Prozesskostenhilfe: Unverschuldete Notlage, anwaltliche Vertretung für Beschwerdeverfahren und Fortsetzung mit einem rechtsstaatlichen Verfahren

- 23. Unverzichtbar: Rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe > > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf
- 24. Unverzichtbar: Nicht nur rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe, sondern auch Datenschutz gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf der Informationen

Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer mit Schriftsatz vom 18.11.2013 Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 29.10.2013 (eingegangen am 05.11.2013)

- 25. Totale Inkompetenz des 2.Senats unter Verantwortung der Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer
- 26. Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO
- 27. Unerträglich und in keinerlei Weise hinnehmbar:

Manipulation der Klage bzw. Beschwerde,

Rundfunkgebührenbescheid nicht angefochten, aber mit Beschluss zurückgewiesen Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen und Vertretungserfordernis eingefordert 28. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung":

Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können. Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

29. Verfahrensrüge: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines prozessuales Chaos zum Nachteil des geschädigten Klägers

30. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 17.12.2013: Sofortige Beschwerde gegen Beschluss über Ablehnungsgesuch,

Verfahrensrüge, weil Zuordnung des Verfahrens an einen Senat, der nicht für Telekommunikationsrecht zuständig ist und Anträge zur Fortsetzung des Verfahrens und auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

31. Unerträglich: Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens durch Verwaltungsjustiz

Verstoß gegen das Grundgesetz, Verstoß gegen das Rechtstaatlichkeitsprinzip gemäß Art.20 Abs.3 GG

32. Rechtswidrige Behandlung des Ablehnungsgesuchs gegen Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer

Richterin mit laufenden Befangenheitsantrag verstößt mehrfach gegen die ZPO > > Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 26.11.2013

33. Unerhört und skandalös:

Vorwurf des Missbrauchs eines Befangenheitsantrags in querulatorischer und damit rechtsmissbräuchlicher Weise durch das Gericht

- 34. Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000: Kläger ist gezwungen, Stundung sozialer Abgaben gerichtlich einzuklagen
- 35. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch rechtswidrige Behandlung von Befangenheitsanträgen, durch totale Anhörungsresistenz.

. .

- >> daher Verzögerungsrüge
- >> daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren
- 36. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht
- 37. Antrag auf Beiladung des

Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Information des Verwaltungsgerichts über Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 mit Schriftsatz vom 03.02.2014

38. Keine Fortsetzung des Verfahrens vor der 5. und der 27. Kammer, sondern Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht

Begründung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen, eine Entscheidung über Telekommunikationsrecht herbeizuführen, siehe Anlage mit Schriftsatz vom 12.05.2014

39. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Bürger mit verminderten Rechten deklassiert

Fortsetzung der Diskriminierung und Diffamierung an Verwaltungsgerichten in NRW (14 A 786/14 VG Düsseldorf 5 K 4864/13)

Schriftsatz vom 19.08.2014 mit Einspruch gegen Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 28.07.2014 (eingegangen am 06.08.2014) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde

40. Unerträglich: Oberflächliche Auslegung des Klagebegehren mit Abtrennung der Klagebegründung ist eine Klageverstümmelung

Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Staatliche Diskriminierung: Bundespolitisch motivierte Zerschlagung durch deutsche Bundesregierung

41. Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien ermöglicht Stundung oder Gebührenbefreiung in Notlagen

Verantwortlich für die Notlage: Nicht der Kläger, sondern die Deutsche Bundesregierung Aktive Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu klären

42. Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung durch juristische Diskriminierung in keinerlei Weise hinnehmbar

Rundfunk- und Fernsehrecht hat keine entscheidungsrelevante Bedeutung.

Entscheidungsrelevant ist das Telekommunikationsrecht gemäß

Telekommunikationsgesetz (TKG) für die Bewertung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der staatlichen Diskriminierung

43. Absurd und grotesk: Vorwurf der Untätigkeit in Anbetracht der staatlichen Diskriminierung

Gericht behindert mit Klageverstümmelungsstrategien die Herbeiführung einer Entscheidung

Gericht behindert das neue Klageverfahren, in dem umfangreiches Beweismaterial vorgelegt wird, am Gerichtsstandort Düsseldorf

44. Verweigerung von Prozesskostenhilfe in Anbetracht der staatlichen Verantwortung ist Behinderung, endlich staatliche Verantwortung einzufordern

Begründung für Rechtsmittel der Beschwerde ist wie "Eulen nach Athen tragen" Antragswiederholung auf Beiladung der Beklagten zum neuen Klageverfahren mit 3 Ordner Beweismaterial für die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und für die staatliche Diskriminierung

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 04.12.2015 mit Einspruch gegen Kostenfestsetzung und Kostenübernahme gemäß Schreiben der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 18.November 2015 (eingegangen am 21.11.2015)

45. Mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an die 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf mit Antrag auf Beiladung der Stadt Velbert:

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)

46. Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge aller Gerichtsverfahren mit politisch motivierter Zerschlagung.

Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Klageverstümmelung in

verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Abtrennung der kompletten Klagebegründung im Klageverfahren) ist verfassungswidrig

Nicht die Stadt Velbert, Stadt der Bundesrepublik Deutschland, ist das Opfer politisch motivierter Zerschlagung

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 18.01.2016 mit Einspruch gegen Kostenfestsetzung und Kostenübernahme gemäß Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 30.Dezember 2015 (eingegangen am 06.01.2016) durch Gegendarstellung

47. Inakzeptable, rechtswidrige Manipulation des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 27 K 6945/13

Unanfechtbarer Beschluss 27 K 5854/13 und 27 K 5924/13 vom 12.August 2013 (eingegangen am 15.08.2013) mit Anhörungsrüge vom 28.08.2013 zurückgewiesen Verweigerung rechtlichen Gehörs mit Beschluss 27 K 6945/13 vom 11.September 2013 (eingegangen am 13.09.2013), daher

Einspruch mit sofortiger Beschwerde vom 26.September 2013

Eingang der Beschwerde mit Schreiben vom 11.Oktober 2013 bestätigt sowie mit Hinweis der Übergabe an das Oberverwaltungsgericht NRW Gipfel der Rechtswidrigkeit:

Anstatt dem Rechtsmittel der Beschwerde im Schriftsatz vom 19.08.2014 zu entsprechen, wird dem Kläger erneut rechtliches Gehör verweigert und mit Schreiben vom 18.11.2015 das Kostenfestsetzungsverfahren eingeleitet mit dem Hinweis, sachlichrechtliche Einwendungen sind im Kostenfestsetzungsverfahren nicht zu prüfen 48. Mit hinterlistigem Vorwand einer Kostenfestsetzung von nur 20 EUR kann ein total rechtswidriges Verfahren nicht rechtskräftig gemacht werden

§ 164 VwGO und Kostenfestsetzungsverfahren haben bei nachgewiesener Manipulation des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 27 K 6945/13 keinerlei Bedeutung Gerichtskosten, ganz besonders außergerichtliche Kosten können erst nach ordentlichem Abschluss des Verfahrens mit mehrfacher Verweigerung rechtlichen Gehörs festgelegt werden

Laufende verwaltungsgerichtliche Verfahren am Verwaltungsgericht Düsseldorf und Verwaltungsgericht Berlin: Mehrfache, verfassungswidrige Verweigerung rechtlichen Gehörs zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung 49. Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung.

Zuständigkeit der verwaltungsgerichtlichen Verfahren für Rehabilitierung und der zivilgerichtlichen Verfahren für Schadenersatz nach Entscheidung des Rechtsanspruchs auf höchstrichterlicher Ebene

Hintergrund: Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Verweigerung von rechtlichem Gehör insbesondere durch komplette Klageverstümmelung ist verfassungswidrig

50. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten: Schuldige Mitwisser und verantwortliche Mittäter der politisch motivierten Zerschlagung des klagenden Opfers Angemessene Rehabilitierung des Opfers und angemessener Schadenersatz sind unverzichtbar

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 18.02.2016 mit Einspruch gegen Kostenfestsetzung und Kostenübernahme und Stellungnahme zum fehlerhaften Schreiben des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (20 K 6945/14.A) vom 01.02.2016 (eingegangen am 05.02.2016) mit beiliegendem Schreiben der Stadt Velbert vom 26.01.2016 (eingegangen am 05.02.2016) und weiterer Schreiben der Stadt Velbert

51. Stellungnahme zu fehlerhaften Schreiben des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (20 K 6945/14.A) vom 01.02.2016 (eingegangen am 05.02.2016) mit beiliegendem Schreiben der Stadt Velbert vom 26.01.2016 (eingegangen am 05.02.2016)

Qualifizierte Begründung des Klägers, warum der Kostenbeschluss der 27.Kammer keine rechtliche Basis hat, ist definitiv keine Erinnerung, die man zurückweisen kann Abschluss der verwaltungsgerichtlichen Verfahren 27 K 6945/13 und 5 K 4864/13 erst nach höchstrichterlicher Bewertung des vorgelegten Beweismaterials

52. Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung durch psychische Zerschlagung des Opfers

Beklagte Stadt Velbert ist mitverantwortlich durch weitere Beteiligung an der Zerschlagung des Opfers

Jeder Missbrauch von Staatsgewalt als Beitrag zur psychischen Zerschlagung des Opfers anzuklagen

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 15.03.2016 mit Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016 (eingegangen am 02.03.2016) mit sofortiger Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe sowie rechtliches Gehör zu sofortiger Beschwerde mit Schriftsatz vom 19.August 2014 (2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13)) und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

53. Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016,

weil ein Kostenfestsetzungsverfahren kein Vorverfahren und kein Zwischenverfahren, sondern ein Abschlussverfahren ist,

weil das gesamte verwaltungsgerichtliche Verfahren verfassungswidrig ist und keineswegs abgeschlossen und daher auch nicht rechtskräftig ist

Verkettung dieses Klageverfahrens mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagung

54. Unverzichtbar: Beschwerdeverfahren mit weiteren Beweismittel gegen Beklagten zu 1. (WDR, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk)

Beklagte ist Mitwisser politisch motivierter Zerschlagung seit 2007 und schaut zu Unverzichtbar: Rehabilitierung durch Öffentlich-rechtlichen Rundfunk jetzt und nicht erst nach Gerichtsbeschluss, weil der Öffentlich-rechtliche Rundfunk längst Mitverantwortung hat

Antrag auf Begründung, warum der Stundungsantrag nach Rundfunk- und Fernsehrecht von der Beklagten zu 1.in Anbetracht der Mitverantwortung für politisch motivierte und psychische Zerschlagung abgelehnt wird

55. Beschwerde und Antrag auf unverzügliche Rücknahme erneuter Zwangsmaßnahmen durch die Beklagte zu 2. (Stadt Velbert),

weil dies während eines laufenden Verfahrens Missbrauch von Staatsgewalt mit Selbstjustiz ist,

weil die Beklagte mit einer Orgie von Zwangsmaßnahmen längst besondere Mitschuld an der politisch motivierten Zerschlagung des Opfers hat

Verwaltungsjustiz: Erfüllungsgehilfe für Missbrauch von Staatsgewalt?

56. Unverzichtbar: Rechtliches Gehör für Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 28.07.2014 (eingegangen am 06.08.2014) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe gemäß Schriftsatz vom 19.August 2014 (2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13))

> > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Scroll down after Link

Schriftsatz vom 02.Mai 2016 mit Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen den Doppelbeschluss (2 E 957/14 und 2 E 247/16) des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 07.April 2016 (eingegangen am 19.04.2016) und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

57. Kostenfestsetzungsverfahren ist kein Vorverfahren und kein Zwischenverfahren, sondern ein Abschlussverfahren.

Rückwirkender Abschluss des Klageverfahrens nach Durchführung des vorgezogenen Kostenfestsetzungsverfahrens mit einem Beschluss, der 2 Jahre zu spät kommt und in dem nur Missverständnisse und Konfusion auf Grund von ständiger Verweigerung rechtlichen Gehörs erkennbar sind, ist definitiv nicht hinnehmbar, weil rechtswidrig 58. Verfassungswidrige Versagung rechtlichen Gehörs zu einer unverschuldeten Notlage, die mit politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung erzwungen wurde

59. Anspruch auf Unterstützung der Rehabilitierung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung durch beklagten Öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Beklagte zu 1.) wegen Verweigerung des Gehör zu verheerenden, desaströsen Vorgängen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Verweigerung der Begründung, warum der Stundungsantrag nach Rundfunk- und Fernsehrecht von der Beklagten zu 1. in Anbetracht der Mitverantwortung für politisch motivierte und psychische Zerschlagung abgelehnt wird

Verfassungswidrige Verweigerung von rechtlichem Gehör zu Antrag auf Begründung 60. Erweiterte Verfassungsbeschwerde wegen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit unerträglichen, kaum vorstellbaren staatlichen Übergriffen:

Vernichtung eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland,

Zerstörung der gesamten Existenz-Grundlage,

Kapitale Vermögensschäden,

Soziale Exklusion (Verlust von Krankenversicherungsschutz und

Pflegeversicherungsschutz),

Missbrauch der sozialen Exklusion für psychische und finale Zerschlagung

- 61. Kostenberechnung ist definitiv nicht hinnehmbar und Einspruch mit Rechtsmittel der Beschwerde ist voll begründet,
- > weil der 2.Senat mit Versagung (Unterbindung) von rechtlichem Gehör Rundfunkgebühren vollstrecken lassen will, ohne einen begründeten Einspruch anhören zu wollen,
- > weil rückwirkender Abschluss des Klageverfahrens nach Durchführung des vorgezogenen Kostenfestsetzungsverfahrens mit einem Beschluss, der 2 Jahre zu spät kommt und in dem nur Missverständnisse und Konfusion auf Grund von ständiger Verweigerung rechtlichen Gehörs erkennbar sind, rechtswidrig ist,
- > weil in einem rechtswidrigen Kostenfestsetzungsverfahren auch die Argumente einer Rechtsmittelbehrung keine Rechtskraft haben,
- > weil im Umfeld von unerträglichen, kaum vorstellbaren staatlichen Übergriffen mit kapitalen Vermögensschäden, mit Nachweis der Mitwisserschaft der Beklagten das Opfer zumindest volles Recht auf Stundung der Rundfunkgebühren hat und darüber hinaus nachweislich auf Unterstützung seiner Rehabilitierung hat, und
- > weil der Wert des Beschwerdegegenstandes um ein Mehrfaches 200,-€ gemäß Anlage BVG-05 übersteigt
- >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch3.pdf
- 62. Schriftsatz vom 13.Mai 2016 mit nachträglicher Stellungnahme zum nachträglichen Schreiben der Vorsitzenden Richterin des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW und Antrag auf Überlassung einer Kopie des nachträglichen Schreibens an das Bundesverwaltungsgericht gemäß beigefügter Kopie des Schreibens vom 09.Mai 2016 (eingegangen am 12.Mal 2016) zu Stellungnahme
- >> Siehe oben
- > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch3.pdf



Am Buschkamp 10 42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840 Fax (0 20 51) 603841 Mobil 0171-6853504 albin.ockl@euro-online.de www.euro-online.de

Per Fax an 0341-2007-1000

Bundesverwaltungsgericht 6. Senat BVerwG 6 B 29.16, 6 PKH 15.16

Simsonplatz 1 04107 Leipzig

08.Juni 2016

BVerwG 6 B 29.16, 6 PKH

Doppelbeschluss 2 E 957/14, 2 E 247/16 OVG NRW (27 K 6945/13 VG Düsseldorf, 27 K 5854/13 VG Düsseldorf).

Klage auf Stundung der Rundfunkbeiträge und Unterstützung der Rehabilitierung durch den Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk wegen politisch motivierter Zerschlagung des Klägers unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Ockl, Albin (Kläger, Opfer politisch motivierter Zerschlagung, Beschwerdeführer) gegen

- 1. ARD ZDF Deutschlandradio, vertreten durch den Westdeutschen Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, Abteilung Justitiariat u.a. (1.Beklagter)
- 2. Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Velbert (2.Beklagter)

Einspruch gegen den Doppelbeschluss des 2.Senats des
Oberverwaltungsgerichts NRW vom 7.April 2016
mit dem Rechtsmittel der Beschwerde an das
Bundesverwaltungsgericht mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Hier: Einspruch gegen den Beschluss des 6.Senats des
Bundesverwaltungsgerichts vom 19.Mai 2016 (eingegangen am 27.Mai
2016) mit Antrag auf grundrechtlichen Rechtsschutz gegen Akte
öffentlicher Gewalt und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Einspruch gegen Kostenentscheidung

Begründung in fortlaufender Nummerierung:

- 62. Einspruch gegen den Doppelbeschluss des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 7.April 2016 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde ausführlich begründet Mehrfache Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör zu beklagen wegen Beschwerdeveränderung und exzessiver Klageverstümmelung Unerträglich: Rechtswidrige Täuschung des Beschwerdeführers Einspruch gegen den Doppelbeschluss, weil das wehrlose Opfer zum Sündenbock für eine von ihm nicht abwehrbare Kausalität mit politisch motivierter Zerschlagung gemacht wird
- 63. Zurückzuweisen: Mehrfache Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG wegen Beschwerdeveränderung ohne Begründung, wegen verwaltungsgerichtlicher Klageverstümmelung durch komplette Abtrennung der Klagebegründung mit politisch motivierter Zerschlagung, wegen Ablehnung von Prozesskostenhilfe unter dem Vorwand mangelnder Perspektive ohne Begründung trotz unverschuldeter, erzwungener Notlage durch politisch motivierte Zerschlagung wegen inhaltsloser Begründung des Beschlusses auf 1/2 Seite mit Leerzeile nach jeder Textzeile zu einer sorgfältig ausgearbeiteten Beschwerde des Opfers auf 189 Seiten

Zurückzuweisen: Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren wegen Gehörsverweigerung zur Kausalität der politisch motivierten Zerschlagung, mit dem grundrechtsgleichen Recht auf rechtliches Gehör für qualifizierte Beweise und hochqualifizierte Zeugen (Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK)

64. Stellungnahme zum Begleitschreiben der Vorsitzenden Richterin des 2.Senats am Oberverwaltungsgericht NRW Brauer vom 09.Mai 2016 zu 4.Senat des Bundesverwaltungsgericht, weitergeleitet an 6.Senat. Rechtswidrige Verfahren der bestens informierten 27.Kammer am VG Düsseldorf und des thematisch inkompetenten 2.Senats des OVG NRW nicht mehr zu ertragen

Rechtswidrige Zurückweisung des Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO mit Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation und Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 29.10.2013 mit Schriftsatz vom 18.Nov. 2013

65. Verwaltungsgerichtliches Verfahren ist Spiegelbild eines zu beklagenden Zustands deutscher Justiz

Wenn Verwaltungsjustiz zu Willkürjustiz degeneriert in kausalen Zusammenhängen mit rechtswidriger Enteignung, mit kapitalen Vermögensschäden, mit Existenzvernichtung, mit sozialen Ausgrenzungen und mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte durch staatliche Übergriffe, dann gibt es sicherlich Handlungsbedarf für das Bundesverwaltungsgericht.

Gewährleistung des Rechtsschutzes ist ein Grundrecht, das längst eingefordert ist bei einer leider anhörungsresistenten Justiz, die vor "lauter Bäumen den Wald nicht mehr sieht"

Kampf gegen politisch motivierte und psychische Zerschlagung bei Zivilgerichten, Kampf gegen finale Zerschlagung und für Rehabilitierung bei Verwaltungsgerichten gemäß Grundgesetz Zu 62. Einspruch gegen den Doppelbeschluss des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 7.April 2016 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde ausführlich begründet Mehrfache Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör zu beklagen wegen Beschwerdeveränderung und exzessiver Klageverstümmelung Unerträglich: Rechtswidrige Täuschung des Beschwerdeführers Einspruch gegen den Doppelbeschluss, weil das wehrlose Opfer zum Sündenbock für eine von ihm nicht abwehrbare Kausalität mit politisch motivierter Zerschlagung gemacht wird

Mit Schriftsatz vom 02.Mai 2016 hat der Beschwerdeführer seinen Einspruch gegen den Doppelbeschluss des 2.Senats vom 7.April 2016 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht mit Antrag auf Prozesskostenhilfe sorgfältig und ausführlich begründet. Die Ausarbeitung mit den Kapiteln 57-61 umfasst einschließlich aller Anlagen 189 Seiten:

Kapitel 57. Kostenfestsetzungsverfahren ist kein Vorverfahren und kein Zwischenverfahren, sondern ein Abschlussverfahren.

Rückwirkender Abschluss des Klageverfahrens nach Durchführung des vorgezogenen Kostenfestsetzungsverfahrens mit einem Beschluss, der 2 Jahre zu spät kommt und in dem nur Missverständnisse und Konfusion auf Grund von ständiger Verweigerung rechtlichen Gehörs erkennbar sind, ist definitiv nicht hinnehmbar, weil rechtswidrig

Kapitel 58. Verfassungswidrige Versagung rechtlichen Gehörs zu einer unverschuldeten Notlage, die mit politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung erzwungen wurde

Kapitel 59. Anspruch auf Unterstützung der Rehabilitierung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung durch beklagten Öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Beklagte zu 1.) wegen Verweigerung des Gehör zu verheerenden, desaströsen Vorgängen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Verweigerung der Begründung, warum der Stundungsantrag nach Rundfunk- und Fernsehrecht von der Beklagten zu 1. in Anbetracht der Mitverantwortung für politisch motivierte und psychische Zerschlagung abgelehnt wird Verfassungswidrige Verweigerung von rechtlichem Gehör zu Antrag auf Begründung

Kapitel 60. Erweiterte Verfassungsbeschwerde wegen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit unerträglichen, kaum vorstellbaren staatlichen Übergriffen:

Vernichtung eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland,

Zerstörung der gesamten Existenz-Grundlage,

Kapitale Vermögensschäden,

Soziale Exklusion (Verlust von Krankenversicherungsschutz und Pflegeversicherungsschutz),

Missbrauch der sozialen Exklusion für psychische und finale Zerschlagung **Kapitel 61.** Kostenberechnung ist definitiv nicht hinnehmbar und Einspruch mit Rechtsmittel der Beschwerde ist voll begründet,

> weil der 2.Senat mit Versagung (Unterbindung) von rechtlichem Gehör Rundfunkgebühren vollstrecken lassen will, ohne einen begründeten Einspruch anhören zu wollen.

- > weil rückwirkender Abschluss des Klageverfahrens nach Durchführung des vorgezogenen Kostenfestsetzungsverfahrens mit einem Beschluss, der 2 Jahre zu spät kommt und in dem nur Missverständnisse und Konfusion auf Grund von ständiger Verweigerung rechtlichen Gehörs erkennbar sind, rechtswidrig ist,
- > weil in einem rechtswidrigen Kostenfestsetzungsverfahren auch die Argumente einer Rechtsmittelbehrung keine Rechtskraft haben,
- > weil im Umfeld von unerträglichen, kaum vorstellbaren staatlichen Übergriffen mit kapitalen Vermögensschäden, mit Nachweis der Mitwisserschaft der Beklagten das Opfer zumindest volles Recht auf Stundung der Rundfunkgebühren hat und darüber hinaus nachweislich auf Unterstützung

Rundfunkgebühren hat und darüber hinaus nachweislich auf Unterstützung seiner Rehabilitierung hat, und

> weil der Wert des Beschwerdegegenstandes um ein Mehrfaches 200,-€ gemäß Anlage BVG-05 übersteigt

Die Ausführungen sind zusätzlich in der Internet-Cloud einsehbar:

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch3.pdf

Der Beschwerdeführer hat beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen einen ausführlich beschriebenen Doppelbeschluss 2 E 957/14, 2 E 247/16 OVG NRW eingelegt.

Einschränkende Beschwerdeveränderung wird beklagt, weil die Beschwerde gegen einen Doppelbeschluss auf die Beschwerde gegen einen einzigen Beschluss reduziert wurde. Das ist Beschwerdeveränderung mit Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG) gegen den zur Beschwerde nicht zugelassenen Doppelbeschluss. Der Beschwerdeführer hatte keinen Einfluss auf die Auswahl des Beschlusses, der zur Beschwerde im Rahmen des angefochtenen Doppelbeschlusses nicht zugelassen wurde.

Zugelassen zur Beschwerde wurde der Beschluss **OVG 2 E 957/14**, der alleine für sich aber nicht angefochten werden könne. Eine Begründung hierfür ist nicht nachlesbar. Auch das ist eine verfassungswidrige Versagung rechtlichen Gehörs wie bei einer Klageverstümmelung.

Exzessive Klageverstümmelung wird beklagt, weil

die Kausalität mit politisch motivierter Zerschlagung, der Ursache für kapitale Vermögensschäden, für die Vernichtung aller Altersrücklagen, für die Zerstörung der gesamten Existenz-Grundlage und für die Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland, die alle auch in parallel laufenden verwaltungsgerichtlichen und zivilgerichtlichen Verfahren beklagt werden.

mit einer äußerst knappen Begründung von einer halben Seite bei einer sorgfältigen Klagebegründung von 189 Seiten, völlig unterdrückt wird.

Der Beschwerdeführer wurde getäuscht, indem die Beschwerde ohne Begründung und ohne jeglichen Hinweis auf einen einzigen Beschluss anstatt auf den angefochtenen Doppelbeschluss reduziert wurde.

Nicht zugelassen zur Beschwerde im Rahmen des angefochtenen Doppelbeschlusses wurde der Beschluss **2 E 247/16 OVG NRW**, mit dem ein verwaltungsgerichtliches Verfahren gewaltsam mit Versagung von rechtlichem Gehör beendet werden sollte und so

der wehrlose Kläger zum Sündenbock für eine von ihm nicht abwehrbare Kausalität mit politisch motivierter Zerschlagung unter direkter Verantwortung der verwaltungsgerichtlich und zivilgerichtlich beklagten Bundesregierung verurteilt werden sollte.

Der Einspruch **gegen den vollständigen Doppelbeschluss** des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 7.April 2016 ist unverzichtbar, um die Rechtswidrigkeit des gesamten Verfahrens aufzuzeigen.

Zu 63. Zurückzuweisen: Mehrfache Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG wegen Beschwerdeveränderung ohne Begründung,

wegen verwaltungsgerichtlicher Klageverstümmelung durch komplette Abtrennung der Klagebegründung mit politisch motivierter Zerschlagung, wegen Ablehnung von Prozesskostenhilfe unter dem Vorwand mangelnder Perspektive ohne Begründung trotz unverschuldeter, erzwungener Notlage durch politisch motivierte Zerschlagung

wegen inhaltsloser Begründung des Beschlusses auf 1/2 Seite mit Leerzeile nach jeder Textzeile zu einer sorgfältig ausgearbeiteten Beschwerde des Opfers auf 189 Seiten

Zurückzuweisen: Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren wegen Gehörsverweigerung zur Kausalität der politisch motivierten Zerschlagung, mit dem grundrechtsgleichen Recht auf rechtliches Gehör für qualifizierte Beweise und hochqualifizierte Zeugen (Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK)

Vom 6.Senat wird ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit anwaltlicher Unterstützung abgelehnt. Zu diesem Zweck werden die textlichen Ausführungen des Beschlusses derart eingeschränkt (inhaltslose Begründung des Beschlusses auf 1/2 Seite mit Leerzeile nach jeder Textzeile zu einer sorgfältig ausgearbeiteten Beschwerde auf 189 Seiten), sodass ein unbefangener Leser nicht mehr erkennen kann, worum es überhaupt geht, nicht einmal im Rubrum des Beschlusses.

Die Versagung von rechtlichem Gehör ist nicht mehr steigerungsfähig, indem der exzessiven Klageverstümmelung mit Abtrennung der kompletten Klagebegründung wegen politisch motivierter Zerschlagung die Beschwerdeveränderung unter Täuschung des Beschwerdeführers hinzugefügt wird, um jeden Einblick in ein rechtswidriges Verfahren mit rechtswidriger Beendigung zu unterbinden.

Punkt 1 unter Gründe, §152 Abs.1 VwGO, §17a Abs.4 Satz 4 GVG haben keine Entscheidungsrelevanz, wenn es um extrem verfassungswidrige Klageverstümmelung mit Abtrennung der kompletten Klagebegründung durch politisch motivierte Zerschlagung geht.

Es geht um Stundung der Rundfunkgebühren mit zeitlicher Befristung bis Abschluss der juristischen Klärung, weil eine unverschuldete Notlage mit politisch motivierter Zerschlagung aufgezwungen wurde. Der öffentlichrechtliche Rundfunk ist, nachgewiesen und unbestreitbar, als Mitwisser mitverantwortlich für politisch motivierter Zerschlagung. Dazu wurde ordnerweise qualifiziertes Beweismaterial insbesondere auch bei der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vorgelegt.

Sieh Schriftsatz vom 02.Mai 2016 Seite 52 unten.

Es geht um verheerende Folgewirkungen infolge der rechtswidrigen Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000, die von der beklagten Bundesregierung gnadenlos

für politisch motivierte Zerschlagung des Klägers und inzwischen für psychische Zerschlagung des Klägers,

für Zerschlagung seines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland und der damit verbundenen Existenz-Grundlage ausgenutzt worden sind und werden,

um den jährlichen Nationalen IT-Gipfel des Klägers an sich zu reißen.

Wegnahme des Nationalen IT-Gipfel mit politisch motivierter Zerschlagung des langjährigen Veranstalters ist rechtswidrige Enteignung mit kapitalen Vermögensschäden und so juristisch zu verurteilen.

Weder die 27.Kammer (27 K 3968/14) noch der 13.Senat (13 E 1137/14) des Oberverwaltungsgerichtes für das Land NRW können mit Nicht-Wissen argumentieren, weil die verfassungswidrige Klageverstümmelungsstrategie im Verfahren 27 K 6945/13 den Kläger gezwungen hat, mit Schriftsatz vom 15.06.2014 (sieh Schriftsatz vom 02.Mai 2016 Anlage BVG-03 Seit 157) erneut Klage bei der 27.Kammer zu erheben:

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel (Beklagte)

und mit Beiladung des beklagten Westdeutschen Rundfunks und der beklagten Stadt Velbert, verantwortlich für orgienartigen Missbrauch von Staatsgewalt.

Qualifiziertes, ordnerweise aufbereitetes Beweismaterial aus dem Congressmesse-Archiv des Klägers/Opfers in den Beweisordnern 0, 1, 2, 3, 4 mit separater Vorlage der ISBN-nummerierten Congressbände aus 2000 als Muster des professionellen Verlagsservice für die jährlichen Europäischen Congressmessen wurde vorgelegt bei

27. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (27 K 3968/14, Juni 2014)

27. Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin (VG 27 K 308.14)

2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2 O 70/15)

18.Zivilsenat des OLG Düsseldorf (I-18 W 36/15)

III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15)

BVerfG (Verfassungsbeschwerde zu III ZB 108/15)

- >> Auflistung des Beweismaterials:
- >> http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf

In Anbetracht der Qualifikation des seit Juni 2014 vorgelegten Beweismaterials, in Anbetracht von exzessiver Klageverstümmelung und Beschwerdeveränderung, sollte es deutsche Justiz **endlich unterlassen**, §166 Abs.1 Satz 1 VwGO i.V.m. §114 Abs.1 Satz 1, § 121 Abs.1 ZPO) zur Fortsetzung von Versagung rechtlichen Gehörs zu missbrauchen. Das ist nicht mehr mit anzuhören bzw. nachlesen zu müssen und beantworten zu müssen.

Darüber hinaus sind die Öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, nachgewiesen und unbestreitbar.

mit dem Vorwurf der Mitwisserschaft und daher Mitverantwortung in politisch motivierte Zerschlagung involviert.

Sieh Kapitel 54 in Schriftsatz vom 02. Mai 2016 Seite 54

Kapitel 54. Unverzichtbar: Beschwerdeverfahren mit weiteren Beweismittel gegen Beklagten zu 1. (WDR, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk) Beklagte ist Gehör verweigernder Mitwisser politisch motivierter Zerschlagung seit 2007 und schaut zu

Unverzichtbar: Rehabilitierung durch Öffentlich-rechtlichen Rundfunk jetzt und nicht erst nach Gerichtsbeschluss, weil der Öffentlich-rechtliche Rundfunk längst Mitverantwortung hat

Antrag auf Begründung, warum der Stundungsantrag nach Rundfunk- und Fernsehrecht von der Beklagten zu 1. in Anbetracht der Mitverantwortung für politisch motivierte und psychische Zerschlagung abgelehnt wird

Wenn der 1. und 2. Instanz totales Versagen mit ausführlicher Begründung vorzuwerfen ist mit kausalen Zusammenhängen zu politisch motivierter Zerschlagung, zu rechtswidriger Enteignung mit Existenz-Vernichtung und kapitalen Vermögensschäden, hat das Bundesverwaltungsgericht Handlungsbedarf.

Der Kläger hat längst Rehabilitierung eingeklagt. Der Öffentlich-rechtliche Rundfunk hat eine qualifizierte Informationsverpflichtung, der er bis heute nicht nachgekommen ist.

Mitwisserschaft über politisch motivierte Zerschlagung bedeutet Mitverantwortung über ungeheuerliche Vorgänge, die inzwischen mit psychischer Zerschlagung (Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte wie Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Missbrauch von Staatsgewalt) getoppt wurden und mit Strafanzeige und zivilgerichtlichem Klageerzwingungsverfahren eingeklagt sind.

Zu 64. Stellungnahme zum Begleitschreiben der Vorsitzenden Richterin des 2.Senats am Oberverwaltungsgericht NRW Brauer vom 09.Mai 2016 zu 4.Senat des Bundesverwaltungsgericht, weitergeleitet an 6.Senat. Rechtswidrige Verfahren der bestens informierten 27.Kammer am VG Düsseldorf und des thematisch inkompetenten 2.Senats des OVG NRW nicht mehr zu ertragen

Rechtswidrige Zurückweisung des Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer

gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO mit

Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation und Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 29.10.2013 mit Schriftsatz vom 18.Nov. 2013 und rechtswidrige Unterdrückung der Beschwerde vom 17.12.2013

Seit 2013 bemüht sich der Beschwerdeführer um Verständnis, wie ein Senat für Bauplanungsrecht, Städtebaurecht, Siedlungsrecht, der 2.Senat am Oberverwaltungsgericht NRW, in Rechtsverfahren wegen Telekommunikationsrecht und daraus resultierenden Rechtsproblemen vernünftige Problemlösungen herbeiführen soll.

Weil er das nicht geschafft hat, hat er mit Schriftsatz vom 18.Nov. 2013 Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO mit Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation und

Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 29.10.2013 eingereicht, weil

totale Inkompetenz des 2. Senats für Telekommunikationsrecht unter Verantwortung der Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht nicht hinnehmbar ist.

Sieh Anlage BVG-06, auch in der Internet-Cloud einsehbar > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Gegen die rechtswidrige Behandlung des Ablehnungsgesuchs hat sich der Kläger zur Wehr gesetzt:

Richterin mit laufenden Befangenheitsantrag verstößt mehrfach gegen die ZPO

> > Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 26.11.2013 Gemäß §46 Abs.1 ZPO ergeht die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch durch Beschluss.

Gemäß §45 Abs.1 ZPO gilt: Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, **ohne dessen Mitwirkung**. Die Mitwirkung der abgelehnten Richterin im vorliegenden Beschluss ist rechtswidrig. Gemäß §46 Abs.2 ZPO findet daher gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für unbegründet erklärt wird, sofortige Beschwerde statt. Auch das BVerwG wird dies nicht in Frage stellen können.

Nicht nur die Behandlung des Ablehnungsgesuchs war rechtswidrig, auch die angestrengte Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht mit Schriftsatz vom 17.12.2013 wurde unterdrückt.

> > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf Scroll down after link (page 12) Mit Schriftsatz vom 15.06.2014 wurde vom Kläger vor der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf erneut Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, **politisch motivierte Zerschlagung**) eingereicht. Beiladung der Beklagten wurde beantragt.

Sieh Anlage BVG-01 im Schriftsatz vom 02. Mai 2016.

> > http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf

Scroll down after link (page 3)

Die wiederholte Klageerhebung wurde von der 27.Kammer an das Verwaltungsgericht Berlin wegen Rechtshängigkeit seit März 2011 verwiesen. Mit Beschluss vom **08.12.2014** wurde das **Schadenersatzverfahren** auf Antrag der beklagten Bundesregierung von der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin abgetrennt und an das Landgericht Wuppertal verwiesen. Erst nach erneuter Klageerhebung mit Schriftsatz vom **30.März 2015** wurde das zivilgerichtliche Verfahren von der 2.Zivilkammer zugelassen.

Zu 65. Verwaltungsgerichtliches Verfahren ist Spiegelbild eines zu beklagenden Zustands deutscher Justiz

Wenn Verwaltungsjustiz zu Willkürjustiz degeneriert in kausalen Zusammenhängen mit rechtswidriger Enteignung, mit kapitalen Vermögensschäden, mit Existenzvernichtung, mit sozialen Ausgrenzungen und mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte durch staatliche Übergriffe, dann gibt es sicherlich Handlungsbedarf für das Bundesverwaltungsgericht.

Gewährleistung des Rechtsschutzes ist ein Grundrecht, das längst eingefordert ist bei einer leider anhörungsresistenten Justiz, die vor "lauter Bäumen den Wald nicht mehr sieht"

Kampf gegen politisch motivierte und psychische Zerschlagung bei Zivilgerichten, Kampf gegen finale Zerschlagung und für Rehabilitierung bei Verwaltungsgerichten gemäß Grundgesetz

Grundsätzlich ist die Gewährleistung des Rechtsschutzes ein Grundrecht, das dem Staatsbürger zusteht. In Deutschland sind das Recht auf Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt in **Art.19 Abs.4 GG** sowie der grundrechtsgleiche Anspruch auf rechtliches Gehör in **Art. 103 Abs.1 GG** verankert.

Einschränkungen des Rechtsschutzes sind auch in Ausnahmefällen minimal zu halten. Im vorliegenden Fall sind die Grenzen meilenweit überschritten.

Auch die Rechtsanwendung ist nach Grundrechten auszurichten.

Vorsitzende Richterin am 2.Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW im Schreiben vom 9.Mai 2016 (Beilage zum Beschluss BVerwG 6 B 28.16 vom 19.Mai 2016) an das Bundesverwaltungsgericht: "Der Eingabe ist ein zulässiges Rechtsschutzersuchen, über das der Senat zu befinden hätte, nicht zu entnehmen." Dies ist für den Beschwerdeführer nicht mehr nachvollziehbar.

Selbst Umdeutung wäre statthaft.

Nicht Umdeutung zur Unterstützung politisch motivierter Zerschlagung, sondern Umdeutung zugunsten eines Nicht-Juristen, der gezwungen ist, ohne anwaltliche Unterstützung politisch motivierte Zerschlagung in Gerichtsverfahren seit 2010 abzuwehren, obwohl er Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland erbracht hat.

Totale Klageverstümmelung mit kompletter Abtrennung der Klagebegründung und Benutzung wahrheitswidriger Argumente in Begründung der Beschlüsse und zusätzliche Beschwerdeveränderungen mit Täuschung des Beschwerdeführers öffnen Tür und Tor für eine anhörungsresistente Willkür-Justiz im Umfeld kausaler Zusammenhänge zu politisch motivierter Zerschlagung, zu rechtswidriger Enteignung, mit Existenz-Vernichtung und kapitalen Vermögensschäden, zu psychischer Zerschlagung mit Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte u.a.m.

Der Beschwerdeführer konnte sich diese Situation **nicht** aussuchen, sie wurde ihm trotz herausragender Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland mit Missbrauch von tumber Staatsgewalt aufgezwungen. Soziale Ausgrenzungen durch unverschuldete, aufgezwungene Notlage nach Vernichtung ansehnlicher Altersrücklagen werden beklagt.

Im Schadenersatzverfahren (zuerst Verwaltungsgerichte, jetzt Zivilgerichte) geht es um Staatshaftung für politisch motivierte Zerschlagung, der Ursache verheerender Schadenswirkungen.

Deutsche Justiz praktiziert aber die Strategie, das Schadenersatzverfahren soweit wie möglich zu verzögern, um in abgetrennten Gerichtsverfahren ohne Beachtung der Kausalzusammenhänge das Opfer für die Schadenswirkungen verantwortlich und so zum Sündenbock zu machen.

Das ist nichts anderes als Rechtsbeugung, das notfalls vom Bundesverwaltungsgericht zu verhindern ist. Der Anspruch auf Schadenersatz wird wissentlich unter Nicht-Beachtung der Kausalzusammenhänge in weitere Schädigung des Opfers umgekehrt. Das Opfer wird dementsprechend gezwungen, beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde einzulegen, weil es nicht den Sündenbock für rechtswidrige und untaugliche Gerichtsverfahren machen will.

Hier geht es "nur" um befristete Stundung der Rundfunkgebühren und Unterstützung der Rehabilitierung durch den Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk wegen maßloser staatlicher Übergriffe, Vernichtung ansehnlicher Altersrücklagen

wegen politisch motivierter Zerschlagung des Klägers unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung **nach** der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Die Beklagte zu 1. ist, wie längst nachgewiesen; Mitwisser der politisch motivierten Zerschlagung. Das Verwaltungsgericht hat Einblick in ordnerweise angeliefertes, qualifiziertes Beweismaterial erhalten. Sieh vorhergehendes Kapitel.

Beide hätten den Gang bei einer verantwortungsvollen Einstellung zum Bundesverwaltungsgericht verhindern können. Der Beschwerdeführer hat dafür **keine** Verantwortung.

Unverzichtbar ist die Beachtung des grundrechtlichen Anspruchs auf Rechtschutz gegen Akte öffentlicher Gewalt gemäß Art.19 Abs.4 GG in Anbetracht laufender verwaltungsgerichtlicher und zivilgerichtlicher Gerichtsverfahren wegen Rehabilitierung und Schadenersatz infolge politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000, einem Monster-Markteingriff mit dem weltweit größten Auktionsbetrag als Ursache für verheerende Folgewirkungen für den digitalen Innovationsmarkt, mit denen politisch motivierte Zerschlagung umgesetzt wurde.

Mit Nachweis der Mitwisserschaft der Beklagten hat das Opfer zumindest volles Recht auf Stundung der Rundfunkgebühren und darüber hinaus nachweislich Anspruch auf Unterstützung seiner Rehabilitierung. Sieh Kapitel 54, 60. Unverzichtbar ist Rehabilitierung durch Öffentlich-rechtlichen Rundfunk jetzt und nicht erst nach Gerichtsbeschluss, weil der Öffentlich-rechtliche Rundfunk als nachgewiesener Mitwisser politisch motivierter Zerschlagung längst Mitverantwortung hat.

Der Beschwerdeführer übernimmt keine Kostenverantwortung für rechtswidrige Verfahren, er weist jegliche Kostenberechnung zurück. Die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ist mit größter Sorgfalt ausführlich begründet.

Velbert, 08.Juni 2016

Albin L. Ockl

Anlagen in diesem Schriftsatz

Anlage BVG-06

Schriftsatz vom 18.11.2013: Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO mit Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation und Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

und beigefügter Beschluss 2 E 1164/13 mit rechtswidriger Behandlung des Befangenheitsantrags sowie Beschwerde mit Schriftsatz vom 17.12.2013

In der Internet-Cloud nachlesbar: Sofortige Beschwerde mit Schriftsatz vom 17.12.2013, die von der Vorsitzenden Richterin in rechtswidriger Weise unterdrückt wurde:

> > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf Scroll down after link (page 12)

Anlagen im Schriftsatz vom 02. Mai 2016 zugesandt

Anlage BVG-00

Doppelbeschluss des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts für NRW vom 07.April 2016 (2 E 957/14, 2 E 247 /16)

zur Beschwerde vom 28. Juli 2014 (27 K 5854/13) und

zur Beschwerde vom 15.März 2016 und zum rechtswidrigen Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016 (27 K 6945/13)

Anlage BVG-01

Schriftsatz vom 19.08.2014 mit Einspruch gegen Beschluss 27 K 5854/13 der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 28.07.2014 (eingegangen am 06.08.2014, Kopie beiliegend) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde

Anlage BVG-02

Schriftsatz vom 15.03.2016 mit Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016

(eingegangen am 02.03.2016) mit sofortiger Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe sowie rechtliches Gehör zu sofortiger Beschwerde mit Schriftsatz vom 19.August 2014 (2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13)) und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

mit den Anlagen 53-1 bis 55-4

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Scroll down after link (page 88)

Anlage 53-1: Beschluss 27 K 5854/13 der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 28.Juli 2014

Anlage 53-2: Schriftsatz vom 19.August 2014 mit Rechtsmittel der Beschwerde > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf
Scroll down after link (page 37)

Anlage 53-3: Schreiben der 27.Kammer vom 22.August 2014 und Schreiben des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 01.September 2014 mit dem Aktenzeichen 2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13) als Eingangsbestätigung der Beschwerde

Anlage 54-1: Schreiben an

ARD-Vorsitzende und WDR-Intendantin Frau Monika Piel

vom 29.01.2011 sowie an

Herrn Prof. Markus Schächter, Intendant des ZDF

Herrn Dr. Willi Steul, Intendant des DEUTSCHLANDRADIO

Herrn Ruprecht Polenz, Vorsitzender des ZDF-Fernsehrats

anlässlich der Petition an den Deutschen Bundestag

System Deutschland ein Sanierungsfall?

UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen:

Opfer ohne Chance auf Grundrechte, degradiert und totgeschwiegen

>> http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf

Anlage 54-2: Schreiben an WDR-Intendantin Monika Piel vom 31.12.2012 und 16.01.2013 (Rücktritt Ende Januar 2013)

Hilfeaufruf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über 27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Widerspruch gegen GEZ-Bescheid

Der Hilfe-Aufruf ist nachlesbar in der Internet-Cloud

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf

Anlage 54-3: Schreiben an WDR-Intendant Tom Buhrow vom 14.06.2013 Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf

Anlage 54-4: Schreiben an **ARD-Vorsitzenden Fritz Raff** vom 09.10.2007 - Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz

> > http://planning.euro-online.de/ftp/ARD.pdf

Anlage 54-5: Email an **alle Intendanten von ARD / ZDF** vom 16.10.2007 - Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz

>> http://planning.euro-online.de/ftp/ard-zdf.pdf

Anlage 54-6: Schreiben vom 19.01.2013 an ZDF-Intendant Dr.Thomas Bellut Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht:

Liquidierung der UMTS-Opfer, Leistungsträger mit Weltklasse-Höchstleistungen zum Sozialfall diskriminiert:

Wir können uns selbst den Rundfunk-Beitrag nicht mehr leisten!

> > http://planning.euro-online.de/ftp/ZDF1301.pdf

Anlage 55-1: Beschluss 27 K 6945/13 vom 25 Februar 2016 (eingegangen am 02.03.2016)

Anlage 55-2: Schriftsatz vom 18.Februar 2016 mit Zurückweisung jeglicher Staatsgewalt mit den Anlagen 51-1, 51-2, 52-1, 52-2

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Scroll down after link (page 78)

Anlagen im Schriftsatz vom 18.Feb.2016 (Anlage 55-2):

Anlage 51-1: Schreiben des Verwaltungsgerichtes vom 01.02.2016 (eingegangen am 05.02.2016) zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren Sladan

Andelkovic u.a. ./. Bundesrepublik Deutschland mit Aktenzeichen 20 K 6945/14.A mit beiliegendem Schreiben der Stadt Velbert vom 26.01.2016

Anlage 51-2: Klagen des Opfers gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen politisch motivierter und psychischer Zerschlagung (Stand 2016)

Anlage 52-1: Mahnung der Stadt Velbert vom 29.01.2016 (eingegangen am 30.01.2016) auf der Basis der zurückgewiesenen Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf

mit Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer Woche und

mit Hinweis, dass Widerspruch innerhalb eines Monats eingelegt werden kann.

Anlage 52-2: Ankündigung der Zwangsvollstreckung vom 12.02.2016 (eingegangen am 16.02.2016) mit dem Hinweis, dass ein Widerspruch weder dem Grunde nach noch der Höhe nach möglich ist.

Anlage 55-3: Widerspruch vom 19.Februar 2016 gegen Mahnung (Rechnung Fehlanzeige) und Vollstreckungsankündigung der Stadt Velbert

Anlage 55-4: Pfändungsbenachrichtigung der MLP vom 02.03.2016 zu Kontopfändungen der Stadt Velbert auf Pfändungsschutzkonten

Anlage BVG-03

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz gegen die Bundesrepublik Deutschland

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, staatlich motivierte Zerschlagung)

Klageerhebung mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bereich Telekommunikationsrecht (27.Kammer)

>> http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf

Scroll down after link (page 3)

Anlage BVG-04

Schriftsatz vom 20.April 2016 an den Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts

Erweiterte Verfassungsbeschwerde, weil kein Zugang zum Grundgesetz seit 2010 (verfassungswidriger Dauerzustand) vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer Zerschlagung

Zusammenführung von 3 zusammenhängenden Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015 wegen

Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer Zerschlagung und von Missbrauch sozialer Exklusion zur finalen Zerschlagung

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-151617.pdf

Anlage BVG-05

Bisherige Stundung von Rundfunkbeiträgen in Höhe von 1.300,44 €

Weitere Anlagen wurden bis dato übergeben:

3 Ordner Beweismaterial mit Schriftsatz vom 15.06.2014 (Anlage BVG-03):

Neues Klageverfahren 27 K 3968/14 mit Beiladung der Beklagten

Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen, eine Entscheidung über Telekommunikationsrecht herbeizuführen mit Schriftsatz vom 12.05.2014

Weiterführende Informationen zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 Von Ground Zero zu Ground Zero: UMTS-Auktion 2000

Delitibative serve to the control of the Control of

Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal in Deutschland.

Rechtstaatliche Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht,

höchstrichterliche Entscheidungen bis heute verweigert.

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.

>> http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Belegen

Anlage01: Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel vom Westdeutschen Rundfunk

>> http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf

Anlage02: Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow vom Westdeutschen Rundfunk

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf

Anlage03: Ablehnung des Stundungsantrags durch Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013)

Legende zur

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren

01. Unerträgliche Ignoranz der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten zur staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Nichts hören, nichts wissen, nichts sehen

02. Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel:

Hilfeaufruf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Einspruch gegen GEZ-Bescheid mit Antrag auf Stundung

03. Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow:

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

04. Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Bis heute Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens zu verheerenden

Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

05. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

06. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem

Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und

deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

07. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist

Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

08. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

10. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen ständigen Verstoßes gegen die

Rechtsstaatlichkeit, Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller

Beweisunterlagen bis heute verweigert; Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des

Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

11. Mit Anspruch auf die Rechtsstaatlichkeit: Antrag auf vorläufige Stundung der Rundfunkgebühren bis zur rechtsstaatlichen Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

12. Antrag auf Prozesskostenhilfe

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichem Verhältnisse mit Schriftsatz vom 31.07.2013 (PKH-Antrag)

13. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zeigt nur die Spitze eines Eisbergs: Berechtigung für Prozesskostenhilfe, Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung, skandalöse Erfahrungen mit Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Ansbach / München und mit untätigem Bundesverfassungsgericht

14. Prozesskostenhilfe: Schläge in das Antlitz der Justitia

gemäß Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12 des verstorbenen Bruders

(nach dem Tod: Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung)

15.Ohne Alternative: Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht

Ohne Alternative: Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage, eines Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen durch die staatliche UMTS-Auktion 2000

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 28.08.2013 gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 (eingegangen am15.08.2013)

- 16. Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss gemäß §152a VwGO
- 17. Telekommunikationsgesetz und Grundrechte des Klägers entscheidungsrelevant Rundfunk- und Fernsehrecht nur Randbedeutung
- 18. Beschluss führt mit der Ausrichtung auf Rundfunk- und Fernsehrecht in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtstaatliches Verfahren verweigert wird
- >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss vom 11.09.2013, mit dem die Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 zurückgewiesen wird, mit Schriftsatz vom 26.09.2013

- 19. Erster Beschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:
- "So überflüssig wie ein Kropf", aber Sackgasse, die der Kläger vermeiden wollte, jedoch vom Gericht herbeigezwungen wurde
- 20. Unerträgliche Informationsdefizite:

Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Kläger

- 21. Widersprüchliche, realitätsfremde Belehrungen des Gerichtes nicht hilfreich, nur zurückzuweisen: Von Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten wie "eine Sau durchs Dorf getrieben". Es reicht!
- 22. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Raus aus der Sackgasse mit Prozesskostenhilfe: Unverschuldete Notlage, anwaltliche Vertretung für Beschwerdeverfahren und Fortsetzung mit einem rechtsstaatlichen Verfahren

- 23. Unverzichtbar: Rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe > > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf
- 24. Unverzichtbar: Nicht nur rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe, sondern auch Datenschutz gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf der Informationen

Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer mit Schriftsatz vom 18.11.2013 Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 29.10.2013 (eingegangen am 05.11.2013)

- 25. Totale Inkompetenz des 2.Senats unter Verantwortung der Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer
- 26. Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO
- 27. Unerträglich und in keinerlei Weise hinnehmbar:

Manipulation der Klage bzw. Beschwerde,

Rundfunkgebührenbescheid nicht angefochten, aber mit Beschluss zurückgewiesen Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen und Vertretungserfordernis eingefordert 28. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung":

Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können. Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

29. Verfahrensrüge: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines prozessuales Chaos zum Nachteil des geschädigten Klägers

30. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 17.12.2013: Sofortige Beschwerde gegen Beschluss über Ablehnungsgesuch.

Verfahrensrüge, weil Zuordnung des Verfahrens an einen Senat, der nicht für Telekommunikationsrecht zuständig ist und Anträge zur Fortsetzung des Verfahrens und auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

31. Unerträglich: Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens durch Verwaltungsjustiz

Verstoß gegen das Grundgesetz, Verstoß gegen das Rechtstaatlichkeitsprinzip gemäß Art.20 Abs.3 GG

32. Rechtswidrige Behandlung des Ablehnungsgesuchs gegen Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer

Richterin mit laufenden Befangenheitsantrag verstößt mehrfach gegen die ZPO > > Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 26.11.2013

33. Unerhört und skandalös:

Vorwurf des Missbrauchs eines Befangenheitsantrags in querulatorischer und damit rechtsmissbräuchlicher Weise durch das Gericht

- 34. Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000: Kläger ist gezwungen, Stundung sozialer Abgaben gerichtlich einzuklagen
- 35. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch rechtswidrige Behandlung von Befangenheitsanträgen, durch totale Anhörungsresistenz.

. .

- >> daher Verzögerungsrüge
- >> daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren
- 36. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht
- 37. Antrag auf Beiladung des

Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Information des Verwaltungsgerichts über Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 mit Schriftsatz vom 03.02.2014

38. Keine Fortsetzung des Verfahrens vor der 5. und der 27. Kammer, sondern Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht

Begründung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen, eine Entscheidung über Telekommunikationsrecht herbeizuführen, siehe Anlage mit Schriftsatz vom 12.05.2014

39. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Bürger mit verminderten Rechten deklassiert

Fortsetzung der Diskriminierung und Diffamierung an Verwaltungsgerichten in NRW (14 A 786/14 VG Düsseldorf 5 K 4864/13)

Schriftsatz vom 19.08.2014 mit Einspruch gegen Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 28.07.2014 (eingegangen am 06.08.2014) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde

40. Unerträglich: Oberflächliche Auslegung des Klagebegehren mit Abtrennung der Klagebegründung ist eine Klageverstümmelung

Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Staatliche Diskriminierung: Bundespolitisch motivierte Zerschlagung durch deutsche Bundesregierung

41. Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien ermöglicht Stundung oder Gebührenbefreiung in Notlagen

Verantwortlich für die Notlage: Nicht der Kläger, sondern die Deutsche Bundesregierung Aktive Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu klären

42. Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung durch juristische Diskriminierung in keinerlei Weise hinnehmbar

Rundfunk- und Fernsehrecht hat keine entscheidungsrelevante Bedeutung.

Entscheidungsrelevant ist das Telekommunikationsrecht gemäß

Telekommunikationsgesetz (TKG) für die Bewertung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der staatlichen Diskriminierung

43. Absurd und grotesk: Vorwurf der Untätigkeit in Anbetracht der staatlichen Diskriminierung

Gericht behindert mit Klageverstümmelungsstrategien die Herbeiführung einer Entscheidung

Gericht behindert das neue Klageverfahren, in dem umfangreiches Beweismaterial vorgelegt wird, am Gerichtsstandort Düsseldorf

44. Verweigerung von Prozesskostenhilfe in Anbetracht der staatlichen Verantwortung ist Behinderung, endlich staatliche Verantwortung einzufordern

Begründung für Rechtsmittel der Beschwerde ist wie "Eulen nach Athen tragen" Antragswiederholung auf Beiladung der Beklagten zum neuen Klageverfahren mit 3 Ordner Beweismaterial für die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und für die staatliche Diskriminierung

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 04.12.2015 mit Einspruch gegen Kostenfestsetzung und Kostenübernahme gemäß Schreiben der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 18.November 2015 (eingegangen am 21.11.2015)

45. Mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an die 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf mit Antrag auf Beiladung der Stadt Velbert:

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)

46. Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge aller Gerichtsverfahren mit politisch motivierter Zerschlagung.

Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Klageverstümmelung in

verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Abtrennung der kompletten Klagebegründung im Klageverfahren) ist verfassungswidrig

Nicht die Stadt Velbert, Stadt der Bundesrepublik Deutschland, ist das Opfer politisch motivierter Zerschlagung

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 18.01.2016 mit Einspruch gegen Kostenfestsetzung und Kostenübernahme gemäß Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 30.Dezember 2015 (eingegangen am 06.01.2016) durch Gegendarstellung

47. Inakzeptable, rechtswidrige Manipulation des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 27 K 6945/13

Unanfechtbarer Beschluss 27 K 5854/13 und 27 K 5924/13 vom 12.August 2013 (eingegangen am 15.08.2013) mit Anhörungsrüge vom 28.08.2013 zurückgewiesen Verweigerung rechtlichen Gehörs mit Beschluss 27 K 6945/13 vom 11.September 2013 (eingegangen am 13.09.2013), daher

Einspruch mit sofortiger Beschwerde vom 26.September 2013

Eingang der Beschwerde mit Schreiben vom 11.Oktober 2013 bestätigt sowie mit Hinweis der Übergabe an das Oberverwaltungsgericht NRW Gipfel der Rechtswidrigkeit:

Anstatt dem Rechtsmittel der Beschwerde im Schriftsatz vom 19.08.2014 zu entsprechen, wird dem Kläger erneut rechtliches Gehör verweigert und mit Schreiben vom 18.11.2015 das Kostenfestsetzungsverfahren eingeleitet mit dem Hinweis, sachlichrechtliche Einwendungen sind im Kostenfestsetzungsverfahren nicht zu prüfen 48. Mit hinterlistigem Vorwand einer Kostenfestsetzung von nur 20 EUR kann ein total rechtswidriges Verfahren nicht rechtskräftig gemacht werden

§ 164 VwGO und Kostenfestsetzungsverfahren haben bei nachgewiesener Manipulation des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 27 K 6945/13 keinerlei Bedeutung Gerichtskosten, ganz besonders außergerichtliche Kosten können erst nach ordentlichem Abschluss des Verfahrens mit mehrfacher Verweigerung rechtlichen Gehörs festgelegt werden

Laufende verwaltungsgerichtliche Verfahren am Verwaltungsgericht Düsseldorf und Verwaltungsgericht Berlin: Mehrfache, verfassungswidrige Verweigerung rechtlichen Gehörs zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung 49. Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung.

Zuständigkeit der verwaltungsgerichtlichen Verfahren für Rehabilitierung und der zivilgerichtlichen Verfahren für Schadenersatz nach Entscheidung des Rechtsanspruchs auf höchstrichterlicher Ebene

Hintergrund: Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Verweigerung von rechtlichem Gehör insbesondere durch komplette Klageverstümmelung ist verfassungswidrig

50. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten: Schuldige Mitwisser und verantwortliche Mittäter der politisch motivierten Zerschlagung des klagenden Opfers Angemessene Rehabilitierung des Opfers und angemessener Schadenersatz sind unverzichtbar

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 18.02.2016 mit Einspruch gegen Kostenfestsetzung und Kostenübernahme und Stellungnahme zum fehlerhaften Schreiben des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (20 K 6945/14.A) vom 01.02.2016 (eingegangen am 05.02.2016) mit beiliegendem Schreiben der Stadt Velbert vom 26.01.2016 (eingegangen am 05.02.2016) und weiterer Schreiben der Stadt Velbert

51. Stellungnahme zu fehlerhaften Schreiben des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (20 K 6945/14.A) vom 01.02.2016 (eingegangen am 05.02.2016) mit beiliegendem Schreiben der Stadt Velbert vom 26.01.2016 (eingegangen am 05.02.2016)

Qualifizierte Begründung des Klägers, warum der Kostenbeschluss der 27.Kammer keine rechtliche Basis hat, ist definitiv keine Erinnerung, die man zurückweisen kann Abschluss der verwaltungsgerichtlichen Verfahren 27 K 6945/13 und 5 K 4864/13 erst nach höchstrichterlicher Bewertung des vorgelegten Beweismaterials

52. Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung durch psychische Zerschlagung des Opfers

Beklagte Stadt Velbert ist mitverantwortlich durch weitere Beteiligung an der Zerschlagung des Opfers

Jeder Missbrauch von Staatsgewalt als Beitrag zur psychischen Zerschlagung des Opfers anzuklagen

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 15.03.2016 mit Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016 (eingegangen am 02.03.2016) mit sofortiger Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe sowie rechtliches Gehör zu sofortiger Beschwerde mit Schriftsatz vom 19.August 2014 (2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13)) und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

53. Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016,

weil ein Kostenfestsetzungsverfahren kein Vorverfahren und kein Zwischenverfahren, sondern ein Abschlussverfahren ist,

weil das gesamte verwaltungsgerichtliche Verfahren verfassungswidrig ist und keineswegs abgeschlossen und daher auch nicht rechtskräftig ist

Verkettung dieses Klageverfahrens mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagung

54. Unverzichtbar: Beschwerdeverfahren mit weiteren Beweismittel gegen Beklagten zu 1. (WDR, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk)

Beklagte ist Mitwisser politisch motivierter Zerschlagung seit 2007 und schaut zu Unverzichtbar: Rehabilitierung durch Öffentlich-rechtlichen Rundfunk jetzt und nicht erst nach Gerichtsbeschluss, weil der Öffentlich-rechtliche Rundfunk längst Mitverantwortung hat

Antrag auf Begründung, warum der Stundungsantrag nach Rundfunk- und Fernsehrecht von der Beklagten zu 1.in Anbetracht der Mitverantwortung für politisch motivierte und psychische Zerschlagung abgelehnt wird

55. Beschwerde und Antrag auf unverzügliche Rücknahme erneuter Zwangsmaßnahmen durch die Beklagte zu 2. (Stadt Velbert),

weil dies während eines laufenden Verfahrens Missbrauch von Staatsgewalt mit Selbstjustiz ist,

weil die Beklagte mit einer Orgie von Zwangsmaßnahmen längst besondere Mitschuld an der politisch motivierten Zerschlagung des Opfers hat

Verwaltungsjustiz: Erfüllungsgehilfe für Missbrauch von Staatsgewalt?

56. Unverzichtbar: Rechtliches Gehör für Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 28.07.2014 (eingegangen am 06.08.2014) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe gemäß Schriftsatz vom 19.August 2014 (2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13))

> > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Scroll down after Link

Schriftsatz vom 02.Mai 2016 mit Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen den Doppelbeschluss (2 E 957/14 und 2 E 247/16) des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 07.April 2016 (eingegangen am 19.04.2016) und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

57. Kostenfestsetzungsverfahren ist kein Vorverfahren und kein Zwischenverfahren, sondern ein Abschlussverfahren.

Rückwirkender Abschluss des Klageverfahrens nach Durchführung des vorgezogenen Kostenfestsetzungsverfahrens mit einem Beschluss, der 2 Jahre zu spät kommt und in dem nur Missverständnisse und Konfusion auf Grund von ständiger Verweigerung rechtlichen Gehörs erkennbar sind, ist definitiv nicht hinnehmbar, weil rechtswidrig 58. Verfassungswidrige Versagung rechtlichen Gehörs zu einer unverschuldeten Notlage, die mit politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung erzwungen wurde

59. Anspruch auf Unterstützung der Rehabilitierung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung durch beklagten Öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Beklagte zu 1.) wegen Verweigerung des Gehör zu verheerenden, desaströsen Vorgängen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Verweigerung der Begründung, warum der Stundungsantrag nach Rundfunk- und Fernsehrecht von der Beklagten zu 1. in Anbetracht der Mitverantwortung für politisch motivierte und psychische Zerschlagung abgelehnt wird

Verfassungswidrige Verweigerung von rechtlichem Gehör zu Antrag auf Begründung 60. Erweiterte Verfassungsbeschwerde wegen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit unerträglichen, kaum vorstellbaren staatlichen Übergriffen:

Vernichtung eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland,

Zerstörung der gesamten Existenz-Grundlage,

Kapitale Vermögensschäden,

Soziale Exklusion (Verlust von Krankenversicherungsschutz und

Pflegeversicherungsschutz),

Missbrauch der sozialen Exklusion für psychische und finale Zerschlagung

61. Kostenberechnung ist definitiv nicht hinnehmbar und Einspruch mit Rechtsmittel der Beschwerde ist voll begründet,

> weil der 2. Senat mit Versagung (Unterbindung) von rechtlichem Gehör

Rundfunkgebühren vollstrecken lassen will, ohne einen begründeten Einspruch anhören zu wollen.

> weil rückwirkender Abschluss des Klageverfahrens nach Durchführung des vorgezogenen Kostenfestsetzungsverfahrens mit einem Beschluss, der 2 Jahre zu spät kommt und in dem nur Missverständnisse und Konfusion auf Grund von ständiger Verweigerung rechtlichen Gehörs erkennbar sind, rechtswidrig ist,

> weil in einem rechtswidrigen Kostenfestsetzungsverfahren auch die Argumente einer Rechtsmittelbehrung keine Rechtskraft haben,

> weil im Umfeld von unerträglichen, kaum vorstellbaren staatlichen Übergriffen mit kapitalen Vermögensschäden, mit Nachweis der Mitwisserschaft der Beklagten das Opfer zumindest volles Recht auf Stundung der Rundfunkgebühren hat und darüber hinaus nachweislich auf Unterstützung seiner Rehabilitierung hat, und

> weil der Wert des Beschwerdegegenstandes um ein Mehrfaches 200,-€ gemäß Anlage BVG-05 übersteigt

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch3.pdf

Schriftsatz vom 08. Juni 2016 Einspruch gegen den Beschluss des 6. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Mai 2016 (eingegangen am 27. Mai 2016) mit Antrag auf grundrechtlichen Rechtsschutz gegen Akte öffentlicher Gewalt und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe und mit Einensuch gegen Kostenentscheidung

Einspruch gegen Kostenentscheidung

62. Einspruch gegen den Doppelbeschluss des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 7.April 2016

mit dem Rechtsmittel der Beschwerde ausführlich begründet

Mehrfache Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör zu beklagen

wegen Beschwerdeveränderung und exzessiver Klageverstümmelung

Unerträglich: Rechtswidrige Täuschung des Beschwerdeführers

Einspruch gegen den Doppelbeschluss, weil das wehrlose Opfer zum Sündenbock für eine von ihm nicht abwehrbare Kausalität mit politisch motivierter Zerschlagung gemacht wird

63. Zurückzuweisen: Mehrfache Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

wegen Beschwerdeveränderung ohne Begründung,

wegen verwaltungsgerichtlicher Klageverstümmelung durch komplette Abtrennung der Klagebegründung mit politisch motivierter Zerschlagung,

wegen Ablehnung von Prozesskostenhilfe unter dem Vorwand mangelnder Perspektive ohne Begründung trotz unverschuldeter, erzwungener Notlage durch politisch motivierte Zerschlagung

wegen inhaltsloser Begründung des Beschlusses auf 1/2 Seite mit Leerzeile nach jeder Textzeile zu einer sorgfältig ausgearbeiteten Beschwerde des Opfers auf 189 Seiten

Zurückzuweisen: Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren wegen

Gehörsverweigerung zur Kausalität der politisch motivierten Zerschlagung, mit dem grundrechtsgleichen Recht auf rechtliches Gehör für qualifizierte Beweise und

hochqualifizierte Zeugen (Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK)

64. Stellungnahme zum Begleitschreiben der Vorsitzenden Richterin

des 2. Senats am Oberverwaltungsgericht NRW Brauer vom 09. Mai 2016

zu 4. Senat des Bundesverwaltungsgericht, weitergeleitet an 6. Senat.

Rechtswidrige Verfahren der bestens informierten 27.Kammer am VG Düsseldorf und des thematisch inkompetenten 2.Senats des OVG NRW nicht mehr zu ertragen Rechtswidrige Zurückweisung des Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer

gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO mit

Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation und Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 29.10.2013 mit Schriftsatz vom 18.Nov. 2013

65. Verwaltungsgerichtliches Verfahren ist Spiegelbild eines zu beklagenden Zustands deutscher Justiz

Wenn Verwaltungsjustiz zu Willkürjustiz degeneriert in kausalen Zusammenhängen mit rechtswidriger Enteignung, mit kapitalen Vermögensschäden, mit Existenzvernichtung, mit sozialen Ausgrenzungen und mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte durch staatliche Übergriffe, dann gibt es sicherlich Handlungsbedarf für das Bundesverwaltungsgericht.

Gewährleistung des Rechtsschutzes ist ein Grundrecht, das längst eingefordert ist bei einer leider anhörungsresistenten Justiz, die

vor "lauter Bäumen den Wald nicht mehr sieht"
Kampf gegen politisch motivierte und psychische Zerschlagung bei Zivilgerichten, Kampf gegen finale Zerschlagung und für Rehabilitierung bei Verwaltungsgerichten gemäß

Grundgesetz

>> Siehe oben

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch3.pdf

Scroll down after link (page 38)



Am Buschkamp 10 42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840 Fax (0 20 51) 603841 Mobil 0171-6853504 albin.ockl@euro-online.de www.euro-online.de

Per Fax an 0341-2007-1000

Bundesverwaltungsgericht 6. Senat BVerwG 6 B 34.16, 6 PKH 17.16

Simsonplatz 1 04107 Leipzig

14.Juli 2016

BVerwG 6 B 34.16, 6 PKH 17.16 (BVerwG 6 B 29.16, 6 PKH 15.16) Doppelbeschluss 2 E 957/14, 2 E 247/16 OVG NRW (27 K 6945/13 VG Düsseldorf, 27 K 5854/13 VG Düsseldorf).

Klage auf Stundung der Rundfunkbeiträge und Unterstützung der Rehabilitierung durch den Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk wegen politisch motivierter Zerschlagung des Klägers unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000, jetzt auch wegen politisch motivierter Zerschlagung im Doppelpack mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Ockl, Albin (Kläger, Opfer politisch motivierter Zerschlagung, Beschwerdeführer) gegen

- 1. ARD ZDF Deutschlandradio, vertreten durch den Westdeutschen Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, Abteilung Justitiariat u.a. (1.Beklagter)
- 2. Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Velbert (2.Beklagter)

Einspruch gegen den Doppelbeschluss des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 7.April 2016 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

1. Einspruch gegen den Beschluss des 6.Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.Mai 2016 (eingegangen am 27.Mai 2016) mit Antrag auf grundrechtlichen Rechtsschutz gegen Akte öffentlicher Gewalt und mit Antrag auf

Prozesskostenhilfe, aber ohne Anhörungsrüge

Einspruch gegen Kostenentscheidung

Hier: 2. Einspruch gegen den Beschluss des 6.Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.Juni 2016 (eingegangen am 01.Juli 2016) mit dem besonderen Rechtsbehelf der Anhörungsrüge und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe Einspruch gegen Kostenentscheidung

Begründung in fortlaufender Nummerierung:

66. Völlig verwirrte Darstellung im Beschluss des 6. Senats Kläger, Opfer politisch motivierter Zerschlagung, hat kein Anhörungsrügeverfahren beantragt oder durchgeführt Vom 6.Senat wird eine rechtswidrige Anhörungsrüge untergeschoben, um diese im nächsten Satz zurückzuweisen und mit Kosten zu belegen. 6.Senat hat Beschwerde gegen einen Doppelbeschluss 2 E 957/14, 2 E 247/16 OVG NRW auf die Hälfte reduziert

Beschwerdeführer hat keine Verantwortung für Missverständnisse, Täuschung und Verwirrung

Beschwerdeführer wurde getäuscht, indem die Beschwerde gegen den angefochtenen Doppelbeschluss ohne Begründung und ohne jeglichen Hinweis auf einen einzigen Beschluss reduziert wurde.

- 67. Beschluss des 6.Senats: Durchbrechung der Rechtskraft mit Anhörungsrüge in diesem Schriftsatz ohne Alternative Unverzichtbar: Stundung der Rundfunkgebühren wegen kapitaler Vermögensschäden aus politisch motivierter Zerschlagung Unerträglich: Staatliche Übergriffe mit politisch motivierter Zerschlagung im Doppelpack mit neuem Gerichtsverfahren
- 68. Deutsche Justiz verantwortlich für unerträgliche Verzögerungen im zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren der ersten Zerschlagung Einleitung des Erinnerungsverfahren mit Schriftsätzen vom 20.Mai 2016 und 18.Juni 2016 wegen Versagung von rechtlichem Gehör im bisherigen Verfahren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe unter Verwendung des Beweismaterials (Beweis-Ordner 0, 1, 2, 3, 4 mit Congressbänden der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 gemäß Anlage 4.00: Leihgabe aus dem Congressmesse-Archiv des Klägers, separate Anlieferung, zuletzt bei OLG Düsseldorf wegen Beschwerdeverfahren I-18 W 36/15)

Versagung des Zugangs zum Grundgesetz: Opfer ist gezwungen, mit Prozesskostenhilfe ohne anwaltliche Unterstützung durch alle Instanzen zu klagen, um am Bundesverfassungsgericht zu hören: Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung, seit 2010.

69. Neue, zweite Zerschlagung mit irreversiblen Ausgang, jetzt auch in diesem Verfahren zusätzlicher Grund für Stundung der Rundfunkgebühren wegen erzwungener Notlage:

Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden

Zu 66. Völlig verwirrte Darstellung im Beschluss des 6. Senats Kläger, Opfer politisch motivierter Zerschlagung, hat kein Anhörungsrügeverfahren beantragt oder durchgeführt Vom 6.Senat wird eine rechtswidrige Anhörungsrüge untergeschoben, um diese im nächsten Satz zurückzuweisen und mit Kosten zu belegen. 6.Senat hat Beschwerde gegen einen Doppelbeschluss 2 E 957/14, 2 E 247/16 OVG NRW auf die Hälfte reduziert

Beschwerdeführer hat keine Verantwortung für Missverständnisse, Täuschung und Verwirrung

Beschwerdeführer wurde getäuscht, indem die Beschwerde gegen den angefochtenen Doppelbeschluss ohne Begründung und ohne jeglichen Hinweis auf einen einzigen Beschluss reduziert wurde.

Das Opfer politisch motivierter Zerschlagung hat mit Schriftsatz vom 08. Juni 2016 einen ersten Einspruch gegen den Beschluss des 6. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Mai 2016 erhoben mit folgenden Kapiteln:

Kapitel 62. Einspruch gegen den Doppelbeschluss des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 7.April 2016 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde ausführlich begründet Mehrfache Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör zu beklagen wegen Beschwerdeveränderung und exzessiver Klageverstümmelung Unerträglich: Rechtswidrige Täuschung des Beschwerdeführers Einspruch gegen den Doppelbeschluss, weil das wehrlose Opfer zum Sündenbock für eine von ihm nicht abwehrbare Kausalität mit politisch motivierter Zerschlagung gemacht wird

Kapitel 63. Zurückzuweisen: Mehrfache Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG wegen Beschwerdeveränderung ohne Begründung, wegen verwaltungsgerichtlicher Klageverstümmelung durch komplette Abtrennung der Klagebegründung mit politisch motivierter Zerschlagung, wegen Ablehnung von Prozesskostenhilfe unter dem Vorwand mangelnder Perspektive ohne Begründung trotz unverschuldeter, erzwungener Notlage durch politisch motivierte Zerschlagung wegen inhaltsloser Begründung des Beschlusses auf 1/2 Seite mit Leerzeile nach

jeder Textzeile zu einer sorgfältig ausgearbeiteten Beschwerde des Opfers auf 1/2 Seite mit Leerzeile nach jeder Textzeile zu einer sorgfältig ausgearbeiteten Beschwerde des Opfers auf 1/89 Seiten

Zurückzuweisen: Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren wegen Gehörsverweigerung zur Kausalität der politisch motivierten Zerschlagung, mit dem grundrechtsgleichen Recht auf rechtliches Gehör für qualifizierte Beweise und hochqualifizierte Zeugen (Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK)

Kapitel 64. Stellungnahme zum Begleitschreiben der Vorsitzenden Richterin des 2.Senats am Oberverwaltungsgericht NRW Brauer vom 09.Mai 2016 zu 4.Senat des Bundesverwaltungsgericht, weitergeleitet an 6.Senat. Rechtswidrige Verfahren der bestens informierten 27.Kammer am VG Düsseldorf und des thematisch inkompetenten 2.Senats des OVG NRW nicht mehr zu ertragen

Rechtswidrige Zurückweisung des Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO mit

Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation und Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 29.10.2013 mit Schriftsatz vom 18.Nov. 2013 **Kapitel 65.** Verwaltungsgerichtliches Verfahren ist Spiegelbild eines zu beklagenden Zustands deutscher Justiz

Wenn Verwaltungsjustiz zu Willkürjustiz degeneriert in kausalen Zusammenhängen mit rechtswidriger Enteignung, mit kapitalen

Vermögensschäden, mit Existenzvernichtung, mit sozialen Ausgrenzungen und mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte durch staatliche Übergriffe, dann gibt es sicherlich Handlungsbedarf für das Bundesverwaltungsgericht. Gewährleistung des Rechtsschutzes ist ein Grundrecht, das längst eingefordert ist bei einer leider anhörungsresistenten Justiz, die

vor "lauter Bäumen den Wald nicht mehr sieht"

ansatzweise eingehen zu müssen.

Kampf gegen politisch motivierte und psychische Zerschlagung bei Zivilgerichten, Kampf gegen finale Zerschlagung und für Rehabilitierung bei Verwaltungsgerichten gemäß Grundgesetz

Der Beschwerdeführer kann überhaupt keine Zusammenhänge zwischen der Begründung in den vorgenannten Kapiteln und dem Beschluss des 6.Senats erkennen.

Vom 6.Senat wird eine Anhörungsrüge erfunden, eine rechtswidrige Anhörungsrüge, die der Beschwerdeführer nicht vorgenommen hat. Alle Ausführungen über eine erfundene Anhörungsrüge haben keine Basis. Das betrifft die komplette Begründung im Beschluss des 6.Senats.

Schlimmer: Vom 6.Senat wird eine rechtswidrige Anhörungsrüge untergeschoben, um diese im nächsten Satz zurückzuweisen und mit Kosten zu belegen. Dies ist der Inhalt des gesamten Beschlusses. So wird rechtliches Gehör verweigert, um auf die eigentliche Begründung nicht einmal

Einschränkende Beschwerdeveränderung wird beklagt, weil

die Beschwerde gegen einen Doppelbeschluss auf die Beschwerde gegen einen einzigen Beschluss reduziert wurde. Das ist Beschwerdeveränderung mit Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG) gegen den zur Beschwerde nicht zugelassenen Doppelbeschluss. Der Beschwerdeführer hatte keinen Einfluss auf die Auswahl des Beschlusses, der zur Beschwerde im Rahmen des angefochtenen Doppelbeschlusses nicht zugelassen wurde.

Zugelassen zur Beschwerde wurde nur der Beschluss OVG 2 E 957/14, der alleine für sich aber nicht angefochten werden könne. Eine Begründung hierfür ist nicht nachlesbar. Der Beschluss OVG 2 E 957/14 betrifft ein Abschlussverfahren, das überhaupt nicht möglich war. Dies ergibt sich aus dem Beschluss OVG 2 E 247/16, der ohne Begründung einfach nicht angehört wurde. Das ist entscheidungsrelevante Versagung von rechtlichem Gehör.

Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für ein Anhörungsverfahren, das vom Beschwerdeführer **nicht** beantragt wurde, wird abgelehnt. Ablehnungsgründe werden nicht genannt. Solche Beschwerdeverfahren werden auch vom Beschwerdeführer abgelehnt.

Die Erfindung einer nicht vorhandenen, noch dazu rechtswidrigen Anhörungsrüge, um über die eigentliche Beschwerde nicht entscheiden zu müssen, und die einschränkende Beschwerdeveränderung, um die Berechtigung der Beschwerde verschleiern zu können, ist ein mehrfacher Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG).

Zu 67. Beschluss des 6.Senats: Durchbrechung der Rechtskraft mit Anhörungsrüge in diesem Schriftsatz ohne Alternative Unverzichtbar: Stundung der Rundfunkgebühren wegen kapitaler Vermögensschäden aus politisch motivierter Zerschlagung Unerträglich: Staatliche Übergriffe mit politisch motivierter Zerschlagung im Doppelpack mit neuem Gerichtsverfahren

Die **Anhörungsrüge** oder **Gehörsrüge** ist ein besonderer Rechtsbehelf im deutschen Prozessrecht, der es erlaubt, Verstöße einer Entscheidung gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör geltend zu machen, wenn gegen die Entscheidung sonst ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Es handelt sich um einen Fall der Durchbrechung der Rechtskraft.

Mit dieser Anhörungsrüge in diesem Schriftsatz will der Beschwerdeführer erreichen, dass rechtliches Gehör für den bisher unterdrückten Beschluss OVG 2 E 247/16 mit Vorrang vor dem Beschluss OVG 2 E 957/14 ermöglicht wird, weil der erste Beschluss Voraussetzung war für den zweiten Beschluss. Für den ersten Beschluss wurde aber jede Beschwerdemöglichkeit unterdrückt. Dies ist nicht hinnehmbar.

Beklagt werden staatliche Übergriffe der politisch motivierten Zerschlagung und der dadurch erzwungenen Notlage, sodass nicht nur Stundung der Rundfunkgebühren beantragt werden musste. Mit kompletter Versagung von rechtlichem Gehör wird die Klage zur völligen Unkenntlichkeit verstümmelt. Die Fortsetzung der Klage in der ersten Instanz mit Prozesskostenhilfe ist erforderlich, weil sich die gesamte Situation wesentlich verschlimmert hat.

Unerträgliche staatliche Übergriffe mit politisch motivierter Zerschlagung im Doppelpack (neu, zusätzlich)

mit getrennten zivilrechtlichen Verfahren am Landgericht Wuppertal:

Erste Zerschlagung: Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

wegen politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung) gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister

Zweite Zerschlagung: Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden

Beschwerdeführer ist einziger Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders und kann gegen staatliche Übergriffe mit Todesfolge keine Rechtsanwälte finanzieren wegen kapitaler Vermögensschäden aus erster Zerschlagung.

Zu 68. Deutsche Justiz verantwortlich für unerträgliche Verzögerungen mit Versagung von rechtlichem Gehör im zivilrechtlichen

Schadenersatzverfahren der ersten Zerschlagung

Einleitung des Erinnerungsverfahren mit Schriftsätzen vom 20.Mai 2016 und 18. Juni 2016 wegen Versagung von rechtlichem Gehör im bisherigen Verfahren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

unter Verwendung des Beweismaterials (Beweis-Ordner 0, 1, 2, 3, 4 mit Congressbänden der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 gemäß Anlage 4.00: Leihgabe aus dem Congressmesse-Archiv des Klägers. separate Anlieferung, zuletzt bei OLG Düsseldorf wegen Beschwerdeverfahren I-18 W 36/15)

Versagung des Zugangs zum Grundgesetz: Opfer ist gezwungen, mit Prozesskostenhilfe ohne anwaltliche Unterstützung durch alle Instanzen zu klagen, um am Bundesverfassungsgericht zu hören: Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung, seit 2010.

Die ausführliche Begründung in der Fortsetzung des zivilrechtlichen Verfahrens umfasst folgende Kapitel:

E01. Stand des zivilrechtlichen Schadenersatzverfahrens nach Klageerhebung mit Schriftsatz vom 30. März 2015 an das Landgericht Wuppertal Bis heute: Versagung von rechtlichem Gehör zu rechtswidriger Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und zu politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Daher: Antrag auf Erinnerungsverfahren

E02. Grober Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes nach Maßgabe des Telekommunikationsgesetzes gemäß §2 TKG

Verfassungswidriger Missbrauch zur Enteignung und staatlichen Übernahme des Nationalen IT-Gipfels unter "Federführung" des Bundeswirtschaftsministeriums nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Verfassungswidrig: Politisch motivierte Zerschlagung eines herausragenden Lebenswerkes, rechtswidrig erzwungene Wegnahme des nationalen IT-Gipfels, Vernichtung der gesamten Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen

E03. Verfassungswidriger Missbrauch des Regulierungsrechtes zur rücksichtslosen Enteignung und Wegnahme des Nationalen IT-Gipfels nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wurde mit Zerstörung des Innovationsmarktes die Einstellung der Europäischen Congressmessen des Klägers erzwungen und die Übernahme des nationalen IT-Gipfels vorbereitet Nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000: Staatliche Übernahme des nationalen IT-Gipfels unter Ausgrenzung des Klägers von der Beklagten rücksichtslos umgesetzt

trotz intensiven Werbens des Klägers für eine konzertierte digitale Innovationsoffensive

E04. Rücksichtslos und gnadenlos: Politisch motivierte Zerschlagung nach totaler Zerstörung des Innovationsmarktes für IT und Telekommunikation Warum wurden intensive Bemühungen um eine Innovationsoffensive in 2004 nach Einstellung der Congressmessen zurückgewiesen? Warum wurden qualifizierte Schriftsätze mit Projektvorschlägen für digitale Evolution von Mitgliedern der Bundesregierung mit Nicht-Beantwortung abgestraft?

Sieh Beweis-Ordner 3: Beweise für absichtliche Ausgrenzung eines privatwirtschaftlichen Leistungsträger, der diesen Innovationsmarkt mit seinen herausragenden Congressmessen über viele Jahre nachhaltig geprägt, aufgebaut, entwickelt und dominiert hat

Weil unglaubliche staatliche Übergriffe nicht mehr rückgängig gemacht werden sollten. Enteignung und Diskriminierung sind verfassungswidrig.

E05. Beweise für politisch motivierte Zerschlagung in Beweis-Ordner 3 und Beweis-Ordner 4 und Internet-Cloud:

Warum Niederschlagung der Petition an den Deutschen Bundestag (März 2011 bis Januar 2012, Anlage 6.1 in Beweis-Ordner 4)?

Warum werden qualifizierte Briefe und Projektvorschläge für digitale Evolution (Beweis-Ordner 3) nicht beantwortet? Nicht einmal der Empfang bestätigt? Briefe an beklagte Bundeskanzler und Bundeskanzlerin, an beklagte Vizekanzler, an beklagte Bundesminister und Staatssekretäre

Qualifizierte Briefe von einem mit Weltklasse-Leistungen für digitale Evolution ausgewiesenen Absender

E06. Politisch motivierte Zerschlagung des Klägers nach Zerstörung des digitalen Innovationsmarktes durch rechtswidrige Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Nationaler IT-Gipfel der Europäischen Congressmessen nach 2004 unter "Federführung" des Bundeswirtschaftsministeriums und mit diskriminierender Ausgrenzung des Klägers weitergeführt

Totale Diskriminierung des Beschwerdeführers

trotz intensiver Bemühungen mit Präsentationen zu Innovationsoffensiven und Projektplanungen zur digitalen Evolution: Sieh Beweise, Präsentationen und Schriftsätze in Ordner 3

E07. Von Versagung rechtlichen Gehörs zur totalen Versagung des Zugangs zum Grundgesetz:

Erweiterte Verfassungsbeschwerde, weil kein Zugang zum Grundgesetz seit 2010 (verfassungswidriger Dauerzustand) vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer Zerschlagung (Anlage ER-01)

Antrag auf Zusammenführung aller zusammenhängenden

Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015 wegen

Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer Zerschlagung und von Missbrauch sozialer Exklusion zur finalen Zerschlagung

Einspruch gegen den 1-Richter-Beschluss I-10 W 67/16, I-18 W 36/15 des 10.Zivilsenats des OLG (Anlage ER-05) und Antrag auf Erinnerungsverfahren

E08. Nicht hinnehmbar: Versagung von rechtlichem Gehör für qualifiziertes, umfangreiches Beweismaterial, erweiterbar mit Beweismaterial des Congressmesse-Archivs

Trotz qualifizierter Ausarbeitung des Antrags auf Erinnerungsverfahren auf 77 Seiten: Bis heute nur einen Vermerk der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal.

Nicht nur juristisch, sondern auch ethisch verwerflich: Opfer politisch motivierter Zerschlagung zum Sündenbock für judikatives Versagen von rechtlichem Gehör zu erklären

E09. Schriftliche Grußworte mit Signatur von EU-Kommissaren, von Bundesministern, vom Regierenden Bürgermeister der Bundeshauptstadt, vom Ersten Bürgermeister deutscher Stadtstaaten und Landeshauptstädten, von Ministerpräsidenten, die ihren Weg gegangen sind zum Bundespräsidenten, zum Bundeskanzler, zum Bundesratspräsidenten

Sichtbarer Beweis für nationalen und europäischen IT-Gipfel des Klägers vor der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Nur eine Beweise-Auswahl vor der staatlichen UMTS-Auktion 2000 in Anlage ER-02, -03, -04, -06 oder in den Programmen der Beweis-Ordner 1 und 2 oder in den Messekatalogen und Congressbänden des Congressmesse-Archivs

E10. Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance,

weil politisch motivierte Zerschlagung von der Beklagten heimtückisch geplant und beschlossen war,

weil nationaler IT-Gipfel unter "Federführung" des BMWi unter Ausschluss des Opfers politische Planung war:

Mit staatlicher UMTS-Auktion 2000 abgewürgt, mit staatlicher Planung heimtückisch ausgeschlossen.

Konzertierte Innovationsoffensive des Klägers von 2004 im Rahmen der CeBIT 2005 abgewürgt

Qualifizierte Projektvorschläge des Klägers für digitale Evolution in den Bundesländern ohne Chance

Projektvorschläge des Klägers nach der Bundestagswahl 2005 politisches Gehör verweigert

E11. Wenn politisches Gehör für politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung von der Beklagten verweigert wird, ist der Anspruch auf rechtliches Gehör in einem Rechtsstaat unbestreitbar, unverzichtbar und alternativlos. Vermerk der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 06.06.2016 zum Antrag des Erinnerungsverfahren und zur Versagung rechtlichen Gehörs zu politisch motivierter Zerschlagung zeigt die Verantwortung der Beschwerdeinstanz.

Antrag des Erinnerungsverfahrens an die Beschwerdeinstanz entspricht dem Handlungsbedarf einer verantwortlichen Beschwerdeinstanz

Detaillierte Ausführungen zu den Schriftsätzen vom 20.Mai 2016 und 18.Juni 2016: Sieh Anlage BVG-07 oder in der Internet-Cloud

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-E16.pdf

Zu 69. Neue, zweite Zerschlagung mit irreversiblen Ausgang, jetzt auch in diesem Verfahren zusätzlicher Grund für Stundung der Rundfunkgebühren wegen erzwungener Notlage:

Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden

Aus der Klageschrift vom 06.07.2016 an das Landratsamt Wuppertal:

Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge: **Wendelin Josef Ockl**, verstorben am 06. Juli 2012 in Themenreuth, Gemeinde Leonberg, Landkreis Tirschenreuth

Albin L. Ockl, alleiniger Erbe / Rechtsnachfolger des verstorbenen Bruders (Bruder, Kläger, Rechtsnachfolger) gegen

Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg, vertreten durch den Freistaat Bayern, vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei, diese vertreten von dem leitenden Staatsminister.

Der Kläger, alleiniger Erbe und Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders, hat nach einer Petition an den Bayerischen Landtag im Mai 2010 umfangreiche Rechtsunterstützung gegeben, um auf Bitten seines verstorbenen Bruders seine finale Zerschlagung zu verhindern, und nach seiner Zerschlagung mit Todesfolge umfangreiche Rechtsbemühungen unternommen, um posthume Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen der kommunalpolitisch motivierten und heimtückisch ausgeführten Zerschlagung seines Bruders mit Todesfolge zu erreichen. Der Vortrag dieser Klage und die Beweisführung ist an diesen aufwändig und sorgfältig ausgearbeiteten Verfahren orientiert:

Schriftsatz vom 24.Oktober 2015 (Anlagen Teil 1) mit Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts zur Strafanzeige 1 AR 481/14 (Anlage BGH3-01):

Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen

mit Verweigerung von verwaltungsjuristischen Berufungsverfahren zur Verdeckung krimineller Rechtsbeugung

vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

Verheerende Folgewirkungen sind

Verlust eines Menschenlebens und kapitale Vermögensschäden nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung, krimineller Rechtsbeugung durch verantwortungslose Amtsträger und Richter sowie

Verweigerung von Berufungsverfahren zur Aufdeckung krimineller Rechtsbeugung.

Der detaillierte Schriftsatz (639 Seiten mit Einbeziehung der Schriftsätze an den Generalbundesanwalt und das Bundesverfassungsgericht) wurde an den III.Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (zum laufenden Verfahren III ZB 108/15) zugesandt mit Bitte um Kenntnisnahme und

Antrag auf Weiterleitung an das zuständige Rechtsbeschwerdegericht am BGH, der umfangreich begründete Schriftsatz wurde **nicht** beantwortet.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf
Scroll down after link (page 27)

Schriftsatz vom 09.April 2014 / 28.April 2014 (Anlage BGH3-01 und BGH3-04) an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof mit Strafanzeige (Gesamt 633 Seiten)

wegen krimineller Rechtsbeugung in bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit verheerenden Folgewirkungen vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und wegen Verweigerung von Berufungsverfahren Beklagt: Untätigkeit trotz Verlust eines Menschenlebens > > http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf

Schriftsätze vom 22.09.2013 / 15.11.2013 / 24.03.2014 / 10.04.2014 / 28.04.2014 an das Bundesverfassungsgericht (Anlage Teil 2)

Verfassungsbeschwerde wegen Verweigerung einer rechtsstaatlichen Rechtsprechung durch unerträgliche Verzögerungen trotz eindeutiger Beweislage,

wegen Rehabilitierung des verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl nach einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung,

mit tödlichem Abschluss für den Gejagten (2.Todesopfer).

Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens seit 07.12.2010 von Albin Ludwig Ockl (Beschwerdeführer, Kläger, Rechtsnachfolger) als Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl, gegen Freistaat Bayern (Gemeinde Leonberg / Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Landratsamt Tirschenreuth / Bezirksregierung Regensburg: Beschwerdegegner, Beklagter)

Verfassungsbeschwerde: Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung. > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf

In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:

Zweimal politisch motivierte Zerschlagung von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, mit Todesfolge nach langjähriger Treib-und Hetzjagd, mit kapitalen Vermögensschäden, mit unbewältigter NS-Vergangenheit, ohne Chance auf rechtliches Gehör in weiteren, zusammenhängenden Gerichtsverfahren.

Die durch **bundespolitisch** motivierte Zerschlagung erzwungene, unverschuldete Notlage des Klägers (III ZB 108/15 Bundesgerichtshof, I-18 W 36/15 Oberlandesgericht Düsseldorf, 2 O 70/15 Landgericht Wuppertal) und die Verweigerung von Prozesskostenhilfe durch bayerische Verwaltungsgerichte **trotz Nachlass-Insolvenz** sind der ausschließliche Grund, dass eine anwaltliche Vertretung in den angestrebten Berufungsverfahren am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nicht möglich war, **sodass bis heute keine Berufung zugelassen wurde**. Über die unverschuldete Notlage des klagenden Rechtsnachfolgers waren die bayerischen Verwaltungsgerichte und Berufungsgerichte vom Kläger ausführlich informiert, um Prozesskostenhilfe-Anträge begründen zu können. Trotzdem wurden **Prozesskostenhilfeanträge abgewiesen.**

Folgende Berufungsverfahren wurden vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof wegen nicht finanzierbarer anwaltlicher Vertretung **nicht zugelassen:**

Antrag auf Berufung gegen verwaltungsgerichtliches Urteil RO 7 K 10.2208 mit Schriftsatz des Verstorbenen vom 12.12.2011 an Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg: Sieh Anlage Teil 2 Seite 553

>>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo2.pdf

>> Scroll down after link (page 13)

Antrag auf Berufung gegen verwaltungsgerichtliche Urteile und Beschlüsse (mit nachgewiesener Rechtsbeugung) vom 24.10.2014 zu den Verfahren RO 5 K 10.2208 und RO 5 K 11.566

mit Schriftsatz des Klägers vom 21.01.2014 an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München: Sieh Anlage Teil 2 Seite 68 > > http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf

Darüber hinaus wird von der Staatsoberkasse Bayern / Finanzamt Landshut die Kostenerstattung für **2 verwaltungsgerichtliche Verfahren** (RO 5 K 10.2208 und RO 5 K 11.566) am VG Regensburg, für die Berufungsverfahren trotz ausführlich begründeter Berufungsunterlagen verweigert wurden, eingefordert **und mit Missbrauch von Staatsgewalt** (Eintragung einer Zwangshypothek durch das Amtsgericht Velbert) erzwungen.

Mit diesen 2 verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde die finale Zerschlagung des Opfers mit Rechtsbeugung und tödlichem Finale rücksichtslos abgeschlossen. Daher wurde sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Velbert (VE-6192-23) eingeleitet und zivilgerichtliche Klageerhebung gegen den Freistaat Bayern am zuständigen Landgericht Wuppertal vorgenommen.

Detaillierte Ausführungen in Anlage BVG-08 und in der Internet-Cloud einsehbar: > > http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf

Der beklagte WDR wird vom Beschwerdeführer ausführlich informiert. Der Antrag auf Stundung der Rundfunkgebühren wegen der mit politisch motivierter Zerschlagung im Doppelpack erzwungenen Notlage und der Antrag auf Unterstützung der Rehabilitierung durch den Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk wird erneut gestellt.

Der Beschwerdeführer übernimmt keine Kostenverantwortung für rechtswidrige Verfahren, er weist jegliche Kostenberechnung zurück. Die Beschwerde, jetzt mit Anhörungsrüge an das Bundesverwaltungsgericht ist mit größter Sorgfalt ausführlich begründet.

Velbert, 14.Juli 2016

Albin L. Ockl

Anlagen in diesem Schriftsatz vom 14. Juli 2016

Anlage BVG-07

Schriftsatz vom 18. Juni 2016 an das Oberlandesgericht Düsseldorf 18. Zivilsenat, I-18 W 36/15

Erinnerungsverfahren wegen Versagung von rechtlichem Gehör im bisherigen Verfahren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

wegen politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

unter Verwendung des Beweismaterials (Beweis-Ordner 0, 1, 2, 3, 4 mit Leihgabe der Congressbände zur Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 als Muster für professionellen Verlagsservice)

- >>> http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-E16.pdf
- > > Scroll down after link (page 51)

Anlage BVG-08

Schriftsatz vom 06. Juli 2016 an das Landgericht Wuppertal

Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und

wegen kapitaler Vermögensschäden

>> http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf

Anlagen im Schriftsatz vom 08. Juni 2016

Anlage BVG-06

Schriftsatz vom 18.11.2013: Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO mit Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation und Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss > > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

und beigefügter Beschluss 2 E 1164/13 mit rechtswidriger Behandlung des Befangenheitsantrags sowie Beschwerde mit Schriftsatz vom 17.12.2013

In der Internet-Cloud nachlesbar: Sofortige Beschwerde mit Schriftsatz vom 17.12.2013, die von der Vorsitzenden Richterin in rechtswidriger Weise unterdrückt wurde:

> > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf Scroll down after link (page 12)

Anlagen im Schriftsatz vom 02. Mai 2016 zugesandt

Anlage BVG-00

Doppelbeschluss des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts für NRW vom 07.April 2016 (2 E 957/14, 2 E 247 /16)

zur Beschwerde vom 28.Juli 2014 (27 K 5854/13) und zur Beschwerde vom 15.März 2016 und zum rechtswidrigen Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016 (27 K 6945/13)

Anlage BVG-01

Schriftsatz vom 19.08.2014 mit Einspruch gegen Beschluss 27 K 5854/13 der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 28.07.2014 (eingegangen am 06.08.2014, Kopie beiliegend) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde

Anlage BVG-02

Schriftsatz vom 15.03.2016 mit Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016 (eingegangen am 02.03.2016) mit sofortiger Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe sowie rechtliches Gehör zu sofortiger Beschwerde mit Schriftsatz vom 19.August 2014 (2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13)) und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe mit den Anlagen 53-1 bis 55-4

> > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf Scroll down after link (page 88)

Anlage 53-1: Beschluss 27 K 5854/13 der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 28.Juli 2014

Anlage 53-2: Schriftsatz vom 19.August 2014 mit Rechtsmittel der Beschwerde > > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf Scroll down after link (page 37)

Anlage 53-3: Schreiben der 27.Kammer vom 22.August 2014 und Schreiben des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 01.September 2014 mit dem Aktenzeichen 2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13) als Eingangsbestätigung der Beschwerde

Anlage 54-1: Schreiben an

ARD-Vorsitzende und WDR-Intendantin Frau Monika Piel

vom 29.01.2011 sowie an

Herrn Prof. Markus Schächter, Intendant des ZDF

Herrn Dr. Willi Steul, Intendant des DEUTSCHLANDRADIO

Herrn Ruprecht Polenz, Vorsitzender des ZDF-Fernsehrats

anlässlich der Petition an den Deutschen Bundestag

System Deutschland ein Sanierungsfall?

UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen:

Opfer ohne Chance auf Grundrechte, degradiert und totgeschwiegen

> > http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf

Anlage 54-2: Schreiben an WDR-Intendantin Monika Piel vom 31.12.2012 und 16.01.2013 (Rücktritt Ende Januar 2013)

Hilfeaufruf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über 27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Widerspruch gegen GEZ-Bescheid

Der Hilfe-Aufruf ist nachlesbar in der Internet-Cloud

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf

Anlage 54-3: Schreiben an WDR-Intendant Tom Buhrow vom 14.06.2013 Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf

Anlage 54-4: Schreiben an ARD-Vorsitzenden Fritz Raff vom 09.10.2007 -

Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz

>> http://planning.euro-online.de/ftp/ARD.pdf

Anlage 54-5: Email an **alle Intendanten von ARD / ZDF** vom 16.10.2007 - Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz

> > http://planning.euro-online.de/ftp/ard-zdf.pdf

Anlage 54-6: Schreiben vom 19.01.2013 an ZDF-Intendant Dr.Thomas Bellut

Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht:

Liquidierung der UMTS-Opfer, Leistungsträger mit Weltklasse-Höchstleistungen zum Sozialfall diskriminiert:

Wir können uns selbst den Rundfunk-Beitrag nicht mehr leisten!

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/ZDF1301.pdf

Anlage 55-1: Beschluss 27 K 6945/13 vom 25 Februar 2016 (eingegangen am 02.03.2016)

Anlage 55-2: Schriftsatz vom 18.Februar 2016 mit Zurückweisung jeglicher Staatsgewalt mit den Anlagen 51-1, 51-2, 52-1, 52-2

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Scroll down after link (page 78)

Anlagen im Schriftsatz vom 18.Feb.2016 (Anlage 55-2):

Anlage 51-1: Schreiben des Verwaltungsgerichtes vom 01.02.2016

(eingegangen am 05.02.2016) zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren Sladan Andelkovic u.a. ./. Bundesrepublik Deutschland mit Aktenzeichen 20 K 6945/14.A mit beiliegendem Schreiben der Stadt Velbert vom 26.01.2016

Anlage 51-2: Klagen des Opfers gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen politisch motivierter und psychischer Zerschlagung (Stand 2016)

Anlage 52-1: Mahnung der Stadt Velbert vom 29.01.2016 (eingegangen am

30.01.2016) auf der Basis der zurückgewiesenen Beschlüsse des

Verwaltungsgerichtes Düsseldorf

mit Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer Woche und

mit Hinweis, dass Widerspruch innerhalb eines Monats eingelegt werden kann.

Anlage 52-2: Ankündigung der Zwangsvollstreckung vom 12.02.2016 (eingegangen am 16.02.2016) mit dem Hinweis, dass ein Widerspruch weder dem Grunde nach noch der Höhe nach möglich ist.

Anlage 55-3: Widerspruch vom 19.Februar 2016 gegen Mahnung (Rechnung Fehlanzeige) und Vollstreckungsankündigung der Stadt Velbert **Anlage 55-4:** Pfändungsbenachrichtigung der MLP vom 02.03.2016 zu Kontopfändungen der Stadt Velbert auf Pfändungsschutzkonten

Anlage BVG-03

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz gegen die Bundesrepublik Deutschland

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, staatlich motivierte Zerschlagung)

Klageerhebung mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bereich Telekommunikationsrecht (27.Kammer) > > http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf Scroll down after link (page 3)

Anlage BVG-04

Schriftsatz vom 20.April 2016 an den Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts

Erweiterte Verfassungsbeschwerde, weil kein Zugang zum Grundgesetz seit 2010 (verfassungswidriger Dauerzustand) vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer Zerschlagung

Zusammenführung von 3 zusammenhängenden Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015 wegen

Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer Zerschlagung und von Missbrauch sozialer Exklusion zur finalen Zerschlagung

>> http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-151617.pdf

Anlage BVG-05

Bisherige Stundung von Rundfunkbeiträgen in Höhe von 1.300,44 €

Weitere Anlagen wurden bis dato übergeben:

3 Ordner Beweismaterial mit Schriftsatz vom 15.06.2014 (Anlage BVG-03): Neues Klageverfahren 27 K 3968/14 mit Beiladung der Beklagten

Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen, eine Entscheidung über Telekommunikationsrecht herbeizuführen mit Schriftsatz vom 12.05.2014

Weiterführende Informationen zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 Von Ground Zero zu Ground Zero: UMTS-Auktion 2000

Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal in Deutschland.

Rechtstaatliche Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht,

höchstrichterliche Entscheidungen bis heute verweigert.

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.

>> http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Belegen

Anlage01: Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel vom Westdeutschen Rundfunk

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf
Anlage02: Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow vom Westdeutschen Rundfunk

> > http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf
Anlage03: Ablehnung des Stundungsantrags durch Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013)

Legende zur

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren

01. Unerträgliche Ignoranz der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten zur staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Nichts hören, nichts wissen, nichts sehen

02. Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel:

Hilfeaufruf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Einspruch gegen GEZ-Bescheid mit Antrag auf Stundung

03. Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow:

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

04. Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Bis heute Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens zu verheerenden

Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

05. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

06. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem

Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und

deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

07. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist

Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

08. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

10. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen ständigen Verstoßes gegen die

Rechtsstaatlichkeit, Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller

Beweisunterlagen bis heute verweigert; Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des

Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

11. Mit Anspruch auf die Rechtsstaatlichkeit: Antrag auf vorläufige Stundung der Rundfunkgebühren bis zur rechtsstaatlichen Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

12. Antrag auf Prozesskostenhilfe

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichem Verhältnisse mit Schriftsatz vom 31.07.2013 (PKH-Antrag)

13. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zeigt nur die Spitze eines Eisbergs: Berechtigung für Prozesskostenhilfe, Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung, skandalöse Erfahrungen mit Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Ansbach / München und mit untätigem Bundesverfassungsgericht

14. Prozesskostenhilfe: Schläge in das Antlitz der Justitia

gemäß Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12 des verstorbenen Bruders

(nach dem Tod: Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung)

15.Ohne Alternative: Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht

Ohne Alternative: Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage, eines Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen durch die staatliche UMTS-Auktion 2000

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 28.08.2013 gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 (eingegangen am15.08.2013)

- 16. Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss gemäß §152a VwGO
- 17. Telekommunikationsgesetz und Grundrechte des Klägers entscheidungsrelevant Rundfunk- und Fernsehrecht nur Randbedeutung
- 18. Beschluss führt mit der Ausrichtung auf Rundfunk- und Fernsehrecht in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtstaatliches Verfahren verweigert wird
- >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss vom 11.09.2013, mit dem die Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 zurückgewiesen wird, mit Schriftsatz vom 26.09.2013

- 19. Erster Beschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:
- "So überflüssig wie ein Kropf", aber Sackgasse, die der Kläger vermeiden wollte, jedoch vom Gericht herbeigezwungen wurde
- 20. Unerträgliche Informationsdefizite:

Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Kläger

- 21. Widersprüchliche, realitätsfremde Belehrungen des Gerichtes nicht hilfreich, nur zurückzuweisen: Von Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten wie "eine Sau durchs Dorf getrieben". Es reicht!
- 22. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Raus aus der Sackgasse mit Prozesskostenhilfe: Unverschuldete Notlage, anwaltliche Vertretung für Beschwerdeverfahren und Fortsetzung mit einem rechtsstaatlichen Verfahren

- 23. Unverzichtbar: Rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe > > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf
- 24. Unverzichtbar: Nicht nur rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe, sondern auch Datenschutz gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf der Informationen

Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer mit Schriftsatz vom 18.11.2013 Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 29.10.2013 (eingegangen am 05.11.2013)

- 25. Totale Inkompetenz des 2.Senats unter Verantwortung der Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer
- 26. Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO
- 27. Unerträglich und in keinerlei Weise hinnehmbar:

Manipulation der Klage bzw. Beschwerde,

Rundfunkgebührenbescheid nicht angefochten, aber mit Beschluss zurückgewiesen Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen und Vertretungserfordernis eingefordert 28. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung":

Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können. Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

29. Verfahrensrüge: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines prozessuales Chaos zum Nachteil des geschädigten Klägers

30. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 17.12.2013: Sofortige Beschwerde gegen Beschluss über Ablehnungsgesuch,

Verfahrensrüge, weil Zuordnung des Verfahrens an einen Senat, der nicht für Telekommunikationsrecht zuständig ist und Anträge zur Fortsetzung des Verfahrens und auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

31. Unerträglich: Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens durch Verwaltungsjustiz

Verstoß gegen das Grundgesetz, Verstoß gegen das Rechtstaatlichkeitsprinzip gemäß Art.20 Abs.3 GG

32. Rechtswidrige Behandlung des Ablehnungsgesuchs gegen Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer

Richterin mit laufenden Befangenheitsantrag verstößt mehrfach gegen die ZPO > > Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 26.11.2013

33. Unerhört und skandalös:

Vorwurf des Missbrauchs eines Befangenheitsantrags in querulatorischer und damit rechtsmissbräuchlicher Weise durch das Gericht

- 34. Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000: Kläger ist gezwungen, Stundung sozialer Abgaben gerichtlich einzuklagen
- 35. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch rechtswidrige Behandlung von Befangenheitsanträgen, durch totale Anhörungsresistenz.

. .

- >> daher Verzögerungsrüge
- >> daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren
- 36. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht
- 37. Antrag auf Beiladung des

Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Information des Verwaltungsgerichts über Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 mit Schriftsatz vom 03.02.2014

38. Keine Fortsetzung des Verfahrens vor der 5. und der 27. Kammer, sondern Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht

Begründung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen, eine Entscheidung über Telekommunikationsrecht herbeizuführen, siehe Anlage mit Schriftsatz vom 12.05.2014

39. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Bürger mit verminderten Rechten deklassiert

Fortsetzung der Diskriminierung und Diffamierung an Verwaltungsgerichten in NRW (14 A 786/14 VG Düsseldorf 5 K 4864/13)

Schriftsatz vom 19.08.2014 mit Einspruch gegen Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 28.07.2014 (eingegangen am 06.08.2014) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde

40. Unerträglich: Oberflächliche Auslegung des Klagebegehren mit Abtrennung der Klagebegründung ist eine Klageverstümmelung

Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Staatliche Diskriminierung: Bundespolitisch motivierte Zerschlagung durch deutsche Bundesregierung

41. Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien ermöglicht Stundung oder Gebührenbefreiung in Notlagen

Verantwortlich für die Notlage: Nicht der Kläger, sondern die Deutsche Bundesregierung Aktive Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu klären

42. Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung durch juristische Diskriminierung in keinerlei Weise hinnehmbar

Rundfunk- und Fernsehrecht hat keine entscheidungsrelevante Bedeutung.

Entscheidungsrelevant ist das Telekommunikationsrecht gemäß

Telekommunikationsgesetz (TKG) für die Bewertung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der staatlichen Diskriminierung

43. Absurd und grotesk: Vorwurf der Untätigkeit in Anbetracht der staatlichen Diskriminierung

Gericht behindert mit Klageverstümmelungsstrategien die Herbeiführung einer Entscheidung

Gericht behindert das neue Klageverfahren, in dem umfangreiches Beweismaterial vorgelegt wird, am Gerichtsstandort Düsseldorf

44. Verweigerung von Prozesskostenhilfe in Anbetracht der staatlichen Verantwortung ist Behinderung, endlich staatliche Verantwortung einzufordern

Begründung für Rechtsmittel der Beschwerde ist wie "Eulen nach Athen tragen" Antragswiederholung auf Beiladung der Beklagten zum neuen Klageverfahren mit 3 Ordner Beweismaterial für die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und für die staatliche Diskriminierung

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 04.12.2015 mit Einspruch gegen Kostenfestsetzung und Kostenübernahme gemäß Schreiben der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 18.November 2015 (eingegangen am 21.11.2015)

45. Mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an die 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf mit Antrag auf Beiladung der Stadt Velbert:

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)

46. Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge aller Gerichtsverfahren mit politisch motivierter Zerschlagung.

Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Klageverstümmelung in

verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Abtrennung der kompletten Klagebegründung im Klageverfahren) ist verfassungswidrig

Nicht die Stadt Velbert, Stadt der Bundesrepublik Deutschland, ist das Opfer politisch motivierter Zerschlagung

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 18.01.2016 mit Einspruch gegen Kostenfestsetzung und Kostenübernahme gemäß Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 30.Dezember 2015 (eingegangen am 06.01.2016) durch Gegendarstellung

47. Inakzeptable, rechtswidrige Manipulation des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 27 K 6945/13

Unanfechtbarer Beschluss 27 K 5854/13 und 27 K 5924/13 vom 12.August 2013 (eingegangen am 15.08.2013) mit Anhörungsrüge vom 28.08.2013 zurückgewiesen Verweigerung rechtlichen Gehörs mit Beschluss 27 K 6945/13 vom 11.September 2013 (eingegangen am 13.09.2013), daher

Einspruch mit sofortiger Beschwerde vom 26.September 2013

Eingang der Beschwerde mit Schreiben vom 11.Oktober 2013 bestätigt sowie mit Hinweis der Übergabe an das Oberverwaltungsgericht NRW Gipfel der Rechtswidrigkeit:

Anstatt dem Rechtsmittel der Beschwerde im Schriftsatz vom 19.08.2014 zu entsprechen, wird dem Kläger erneut rechtliches Gehör verweigert und mit Schreiben vom 18.11.2015 das Kostenfestsetzungsverfahren eingeleitet mit dem Hinweis, sachlichrechtliche Einwendungen sind im Kostenfestsetzungsverfahren nicht zu prüfen 48. Mit hinterlistigem Vorwand einer Kostenfestsetzung von nur 20 EUR kann ein total rechtswidriges Verfahren nicht rechtskräftig gemacht werden

§ 164 VwGO und Kostenfestsetzungsverfahren haben bei nachgewiesener Manipulation des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 27 K 6945/13 keinerlei Bedeutung Gerichtskosten, ganz besonders außergerichtliche Kosten können erst nach ordentlichem Abschluss des Verfahrens mit mehrfacher Verweigerung rechtlichen Gehörs festgelegt werden

Laufende verwaltungsgerichtliche Verfahren am Verwaltungsgericht Düsseldorf und Verwaltungsgericht Berlin: Mehrfache, verfassungswidrige Verweigerung rechtlichen Gehörs zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung 49. Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung.

Zuständigkeit der verwaltungsgerichtlichen Verfahren für Rehabilitierung und der zivilgerichtlichen Verfahren für Schadenersatz nach Entscheidung des Rechtsanspruchs auf höchstrichterlicher Ebene

Hintergrund: Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Verweigerung von rechtlichem Gehör insbesondere durch komplette Klageverstümmelung ist verfassungswidrig

50. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten: Schuldige Mitwisser und verantwortliche Mittäter der politisch motivierten Zerschlagung des klagenden Opfers Angemessene Rehabilitierung des Opfers und angemessener Schadenersatz sind unverzichtbar

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 18.02.2016 mit Einspruch gegen Kostenfestsetzung und Kostenübernahme und Stellungnahme zum fehlerhaften Schreiben des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (20 K 6945/14.A) vom 01.02.2016 (eingegangen am 05.02.2016) mit beiliegendem Schreiben der Stadt Velbert vom 26.01.2016 (eingegangen am 05.02.2016) und weiterer Schreiben der Stadt Velbert

51. Stellungnahme zu fehlerhaften Schreiben des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (20 K 6945/14.A) vom 01.02.2016 (eingegangen am 05.02.2016) mit beiliegendem Schreiben der Stadt Velbert vom 26.01.2016 (eingegangen am 05.02.2016)

Qualifizierte Begründung des Klägers, warum der Kostenbeschluss der 27.Kammer keine rechtliche Basis hat, ist definitiv keine Erinnerung, die man zurückweisen kann Abschluss der verwaltungsgerichtlichen Verfahren 27 K 6945/13 und 5 K 4864/13 erst nach höchstrichterlicher Bewertung des vorgelegten Beweismaterials

52. Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung durch psychische Zerschlagung des Opfers

Beklagte Stadt Velbert ist mitverantwortlich durch weitere Beteiligung an der Zerschlagung des Opfers

Jeder Missbrauch von Staatsgewalt als Beitrag zur psychischen Zerschlagung des Opfers anzuklagen

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 15.03.2016 mit Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016 (eingegangen am 02.03.2016) mit sofortiger Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe sowie rechtliches Gehör zu sofortiger Beschwerde mit Schriftsatz vom 19.August 2014 (2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13)) und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

53. Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016,

weil ein Kostenfestsetzungsverfahren kein Vorverfahren und kein Zwischenverfahren, sondern ein Abschlussverfahren ist,

weil das gesamte verwaltungsgerichtliche Verfahren verfassungswidrig ist und keineswegs abgeschlossen und daher auch nicht rechtskräftig ist

Verkettung dieses Klageverfahrens mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagung

54. Unverzichtbar: Beschwerdeverfahren mit weiteren Beweismittel gegen Beklagten zu 1. (WDR, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk)

Beklagte ist Mitwisser politisch motivierter Zerschlagung seit 2007 und schaut zu Unverzichtbar: Rehabilitierung durch Öffentlich-rechtlichen Rundfunk jetzt und nicht erst nach Gerichtsbeschluss, weil der Öffentlich-rechtliche Rundfunk längst Mitverantwortung hat

Antrag auf Begründung, warum der Stundungsantrag nach Rundfunk- und Fernsehrecht von der Beklagten zu 1.in Anbetracht der Mitverantwortung für politisch motivierte und psychische Zerschlagung abgelehnt wird

55. Beschwerde und Antrag auf unverzügliche Rücknahme erneuter Zwangsmaßnahmen durch die Beklagte zu 2. (Stadt Velbert),

weil dies während eines laufenden Verfahrens Missbrauch von Staatsgewalt mit Selbstjustiz ist,

weil die Beklagte mit einer Orgie von Zwangsmaßnahmen längst besondere Mitschuld an der politisch motivierten Zerschlagung des Opfers hat

Verwaltungsjustiz: Erfüllungsgehilfe für Missbrauch von Staatsgewalt?

56. Unverzichtbar: Rechtliches Gehör für Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 28.07.2014 (eingegangen am 06.08.2014) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe gemäß Schriftsatz vom 19.August 2014 (2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13))

> > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Scroll down after Link

Schriftsatz vom 02.Mai 2016 mit Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen den Doppelbeschluss (2 E 957/14 und 2 E 247/16) des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 07.April 2016 (eingegangen am 19.04.2016) und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

57. Kostenfestsetzungsverfahren ist kein Vorverfahren und kein Zwischenverfahren, sondern ein Abschlussverfahren.

Rückwirkender Abschluss des Klageverfahrens nach Durchführung des vorgezogenen Kostenfestsetzungsverfahrens mit einem Beschluss, der 2 Jahre zu spät kommt und in dem nur Missverständnisse und Konfusion auf Grund von ständiger Verweigerung rechtlichen Gehörs erkennbar sind, ist definitiv nicht hinnehmbar, weil rechtswidrig 58. Verfassungswidrige Versagung rechtlichen Gehörs zu einer unverschuldeten Notlage, die mit politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung erzwungen wurde

59. Anspruch auf Unterstützung der Rehabilitierung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung durch beklagten Öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Beklagte zu 1.) wegen Verweigerung des Gehör zu verheerenden, desaströsen Vorgängen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Verweigerung der Begründung, warum der Stundungsantrag nach Rundfunk- und Fernsehrecht von der Beklagten zu 1. in Anbetracht der Mitverantwortung für politisch motivierte und psychische Zerschlagung abgelehnt wird

Verfassungswidrige Verweigerung von rechtlichem Gehör zu Antrag auf Begründung 60. Erweiterte Verfassungsbeschwerde wegen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit unerträglichen, kaum vorstellbaren staatlichen Übergriffen:

Vernichtung eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland,

Zerstörung der gesamten Existenz-Grundlage,

Kapitale Vermögensschäden,

Soziale Exklusion (Verlust von Krankenversicherungsschutz und

Pflegeversicherungsschutz),

Missbrauch der sozialen Exklusion für psychische und finale Zerschlagung

61. Kostenberechnung ist definitiv nicht hinnehmbar und Einspruch mit Rechtsmittel der Beschwerde ist voll begründet,

> weil der 2. Senat mit Versagung (Unterbindung) von rechtlichem Gehör

Rundfunkgebühren vollstrecken lassen will, ohne einen begründeten Einspruch anhören zu wollen.

> weil rückwirkender Abschluss des Klageverfahrens nach Durchführung des vorgezogenen Kostenfestsetzungsverfahrens mit einem Beschluss, der 2 Jahre zu spät kommt und in dem nur Missverständnisse und Konfusion auf Grund von ständiger Verweigerung rechtlichen Gehörs erkennbar sind, rechtswidrig ist,

> weil in einem rechtswidrigen Kostenfestsetzungsverfahren auch die Argumente einer Rechtsmittelbehrung keine Rechtskraft haben,

> weil im Umfeld von unerträglichen, kaum vorstellbaren staatlichen Übergriffen mit kapitalen Vermögensschäden, mit Nachweis der Mitwisserschaft der Beklagten das Opfer zumindest volles Recht auf Stundung der Rundfunkgebühren hat und darüber hinaus nachweislich auf Unterstützung seiner Rehabilitierung hat, und

> weil der Wert des Beschwerdegegenstandes um ein Mehrfaches 200,-€ gemäß Anlage BVG-05 übersteigt

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch3.pdf

Schriftsatz vom 08. Juni 2016 Einspruch gegen den Beschluss des 6. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Mai 2016 (eingegangen am 27. Mai 2016) mit Antrag auf grundrechtlichen Rechtsschutz gegen Akte öffentlicher Gewalt und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe und mit Einspruch gegen Kostenentscheidung

62. Einspruch gegen den Doppelbeschluss des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 7.April 2016

mit dem Rechtsmittel der Beschwerde ausführlich begründet

Mehrfache Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör zu beklagen

wegen Beschwerdeveränderung und exzessiver Klageverstümmelung

Unerträglich: Rechtswidrige Täuschung des Beschwerdeführers

Einspruch gegen den Doppelbeschluss, weil das wehrlose Opfer zum Sündenbock für eine von ihm nicht abwehrbare Kausalität mit politisch motivierter Zerschlagung gemacht wird

63. Zurückzuweisen: Mehrfache Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

wegen Beschwerdeveränderung ohne Begründung,

wegen verwaltungsgerichtlicher Klageverstümmelung durch komplette Abtrennung der Klagebegründung mit politisch motivierter Zerschlagung,

wegen Ablehnung von Prozesskostenhilfe unter dem Vorwand mangelnder Perspektive ohne Begründung trotz unverschuldeter, erzwungener Notlage durch politisch motivierte Zerschlagung

wegen inhaltsloser Begründung des Beschlusses auf 1/2 Seite mit Leerzeile nach jeder Textzeile zu einer sorgfältig ausgearbeiteten Beschwerde des Opfers auf 189 Seiten

Zurückzuweisen: Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren wegen

Gehörsverweigerung zur Kausalität der politisch motivierten Zerschlagung, mit dem grundrechtsgleichen Recht auf rechtliches Gehör für qualifizierte Beweise und

hochqualifizierte Zeugen (Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK)

64. Stellungnahme zum Begleitschreiben der Vorsitzenden Richterin

des 2.Senats am Oberverwaltungsgericht NRW Brauer vom 09.Mai 2016

zu 4. Senat des Bundesverwaltungsgericht, weitergeleitet an 6. Senat.

Rechtswidrige Verfahren der bestens informierten 27.Kammer am VG Düsseldorf und des thematisch inkompetenten 2.Senats des OVG NRW nicht mehr zu ertragen Rechtswidrige Zurückweisung des Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer

gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO mit

Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation und Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 29.10.2013 mit Schriftsatz vom 18.Nov. 2013

65. Verwaltungsgerichtliches Verfahren ist Spiegelbild eines zu beklagenden Zustands deutscher Justiz

Wenn Verwaltungsjustiz zu Willkürjustiz degeneriert in kausalen Zusammenhängen mit rechtswidriger Enteignung, mit kapitalen Vermögensschäden, mit Existenzvernichtung, mit sozialen Ausgrenzungen und mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte durch staatliche Übergriffe, dann gibt es sicherlich Handlungsbedarf für das Bundesverwaltungsgericht.

Gewährleistung des Rechtsschutzes ist ein Grundrecht, das längst eingefordert ist bei einer leider anhörungsresistenten Justiz, die

vor "lauter Bäumen den Wald nicht mehr sieht"

Kampf gegen politisch motivierte und psychische Zerschlagung bei Zivilgerichten, Kampf gegen finale Zerschlagung und für Rehabilitierung bei Verwaltungsgerichten gemäß Grundgesetz

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch3.pdf

Scroll down after link (page 38)

Schriftsatz vom 14.Juli 2016 Einspruch gegen den Beschluss des 6.Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.Juni 2016 (eingegangen am 01.Juli 2016) mit dem besonderen Rechtsbehelf der Anhörungsrüge und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Einspruch gegen Kostenentscheidung

66. Völlig verwirrte Darstellung im Beschluss des 6. Senats

Kläger, Öpfer politisch motivierter Zerschlagung, hat kein Anhörungsrügeverfahren beantragt oder durchgeführt

Vom 6.Senat wird eine rechtswidrige Anhörungsrüge untergeschoben, um diese im nächsten Satz zurückzuweisen und mit Kosten zu belegen.

6.Senat hat Beschwerde gegen einen Doppelbeschluss 2 E 957/14, 2 E 247/16 OVG NRW auf die Hälfte reduziert

Beschwerdeführer hat keine Verantwortung für Missverständnisse, Täuschung und Verwirrung

Beschwerdeführer wurde getäuscht, indem die Beschwerde gegen den angefochtenen Doppelbeschluss ohne Begründung und ohne jeglichen Hinweis auf einen einzigen Beschluss reduziert wurde.

67. Beschluss des 6.Senats: Durchbrechung der Rechtskraft mit Anhörungsrüge in diesem Schriftsatz ohne Alternative

Unverzichtbar: Stundung der Rundfunkgebühren wegen kapitaler Vermögensschäden aus politisch motivierter Zerschlagung

Unerträglich: Staatliche Übergriffe mit politisch motivierter Zerschlagung im Doppelpack mit neuem Gerichtsverfahren

68. Deutsche Justiz verantwortlich für unerträgliche Verzögerungen im zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren der ersten Zerschlagung

Einleitung des Erinnerungsverfahren mit Schriftsätzen vom 20.Mai 2016 und 18.Juni 2016 wegen Versagung von rechtlichem Gehör im bisherigen Verfahren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

unter Verwendung des Beweismaterials (Beweis-Ordner 0, 1, 2, 3, 4 mit Congressbänden der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 gemäß Anlage 4.00: Leihgabe aus dem Congressmesse-Archiv des Klägers, separate Anlieferung, zuletzt bei OLG Düsseldorf wegen

Beschwerdeverfahren I-18 W 36/15)

Versagung des Zugangs zum Grundgesetz: Opfer ist gezwungen, mit Prozesskostenhilfe ohne anwaltliche Unterstützung durch alle Instanzen zu klagen, um am

Bundesverfassungsgericht zu hören: Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung, seit 2010.

69. Neue, zweite Zerschlagung mit irreversiblen Ausgang, jetzt auch in diesem Verfahren zusätzlicher Grund für Stundung der Rundfunkgebühren wegen erzwungener Notlage: Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden

>> Siehe oben

> > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch3.pdf Scroll down after link (page 60)



Am Buschkamp 10 42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840 Fax (0 20 51) 603841 Mobil 0171-6853504 albin.ockl@euro-online.de www.euro-online.de

Per Fax an 0211-8891-4000

Verwaltungsgericht 27. Kammer 27 K 5854/13

Postfach 20 08 60 40105 Düsseldorf

20.August 2016

27 K 5854/13 Verfassungsbeschwerde wegen Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs.1 GG

Klage auf Stundung der Rundfunkbeiträge und Unterstützung der Rehabilitierung durch den Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk

wegen unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage

infolge politisch motivierter Zerschlagungen des Klägers und seines Bruders mit Todesfolge (Kläger ist einziger Rechtsnachfolger des Verstorbenen)

unter Verantwortung der beklagten Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Bundeskanzleramt) für politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und

unter Verantwortung des beklagten Freistaates Bayern (vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei) nach einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen mit kapitalen Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

Ockl, Albin (Kläger, Opfer/Rechtsnachfolger politisch motivierter Zerschlagungen) gegen

- 1. ARD ZDF Deutschlandradio, vertreten durch den Westdeutschen Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, Abteilung Justitiariat u.a. (1.Beklagter)
- 2. Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Velbert (2.Beklagter)

Hier: Einspruch gegen den Gerichtsbescheid der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 22.Juli 2016 (eingegangen am 23.Juli 2016) und Anträge

Begründung in fortlaufender Nummerierung: :

70. Gerichtsbescheid verstößt gegen jede verwaltungsgerichtliche Verfahrensordnung, weil das Ende des Beschwerdeverfahrens am Bundesverwaltungsgericht nicht abgewartet wurde und wegen Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs.1 GG das Bundesverfassungsgericht mit einer sorgfältig ausgearbeiteten Verfassungsbeschwerde angerufen werden musste.

Der Gerichtsbescheid der 27.Kammer verstößt gegen jede verwaltungsgerichtliche Verfahrensordnung, weil das Ende des Beschwerdeverfahrens am Bundesverwaltungsgericht nicht abgewartet wurde und weil wegen des Verstoßes gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs.1 GG das Bundesverfassungsgericht mit einer sorgfältig ausgearbeiteten Verfassungsbeschwerde angerufen werden musste. Die Verfassungsbeschwerde umfasst folgende Kapitel:

BVERFG-01. Angegriffene Hoheitsakte:

Beschlüsse des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Antrag auf Prozesskostenhilfe durch alle Instanzen ohne eine Chance auf rechtliches Gehör wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit kapitalen Vermögensschäden und mit Versagung von rechtlichem Gehör durch 6.Senat des Bundesverwaltungsgerichts

BVERFG-02. Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör durch angegriffene Hoheitsakte, mit denen die Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör in den vorhergehenden Instanzen verhindert werden "sollte".

Aushebelung und Missbrauch des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör durch Umwandlung einer Beschwerde in eine rechtswidrige Anhörungsrüge, die vom 6.Senat zurückgewiesen werden konnte, um die rechtmäßige Anhörungsrüge des Beschwerdeführers im Anschluss daran zu unterlaufen und ebenfalls zurückweisen zu können

Das ist zu verabscheuender Missbrauch des grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör zur Verweigerung von rechtlichem Gehör in einem verwaltungsjuristischen Chaos

Sowieso: Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens mit anwaltlicher Unterstützung in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren seit 2011 (mehr als 5 Jahre) in Bayern, in NRW, in Berlin, in Deutschland

BVERFG-03. "Superschlauer" Doppelbeschluss des OVG NRW ohne jede Rücksichtnahme auf das Opfer politisch motivierter Zerschlagung. Einspruch gegen den Doppelbeschluss des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 7.April 2016 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde ausführlich begründet Mehrfache Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör zu beklagen wegen Beschwerdeveränderung und exzessiver Klageverstümmelung Unerträglich: Rechtswidrige Täuschung des Beschwerdeführers Einspruch gegen den Doppelbeschluss, weil das wehrlose Opfer zum Sündenbock für eine von ihm nicht abwehrbare Kausalität mit politisch motivierter Zerschlagung gemacht wird

BVERFG-04. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit einer qualifizierten Informationsverpflichtung: Teil des Problems, weil Mitwisserschaft über politisch motivierte Zerschlagungen auch Mitverantwortung bedeutet. Nachweislich seit 2007 (tatsächlich aber früher): Mitwisser politisch motivierter Zerschlagungen

Einziger Grund für politisch motivierte Zerschlagung des Klägers ist, dass seine subventionsfreien Europäischen Congressmessen, jährlicher IT-Gipfel mit Weltklasse-Höchstleistungen und mit hochqualifizierten Congressleitern, nach dem Monster-Markteingiff der beklagten Bundesregierung mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr stattfinden sollten und durch einen staatlichen IT-Gipfel unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums mit Politik-Arbeitskreisen ersetzt werden sollten und ersetzt wurden. Die Folge: Heute ist Deutschland "digitale Kolonie" von USA und Fernost, Deutschland 2000 war digitale Spitze im globalen Vergleich.

BVERFG-05. Unerträglicher Dauerzustand seit 2010:

Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland hat keinen Zugang zum Grundgesetz, weil "Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung" für alle Verfassungsbeschwerden seit 2010 den Zugang versperrt,

z.B. im Zusammenhang mit Öffentlich-rechtlichem Rundfunk:
Erste Verfassungsbeschwerde vom 15.01.2013 (2 BvR 397/13)
Zweite Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 (AR 832/14)
Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde vom 15.09.2014 (1BvR 2550/14)
Aktuelle Verfassungsbeschwerde vom 18.12.2015 (1 BvR 276/16) zum zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagung mit ausführlichen Beweisunterlagen in 5 Beweise-Ordnern
Erweiterte Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 20.April 2016 an den Ersten und Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts

BVERFG-06. Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichtes schneller als das Bundesverwaltungsgericht und Bundesverfassungsgericht Gerichtsbescheid mit vorläufig vollstreckbaren Kosten und "Perspektive" auf Berufung oder mündlicher Verhandlung

Gerichtsbescheid trotz Versagung von rechtlichem Gehör für politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 vor 16 Jahren

Jetzt 2016: Gerichtsbescheid trotz Versagung von rechtlichem Gehör für politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagungen im Doppelpack im sogenannten deutschen "Rechtsstaat" ohne Zugang zum Grundgesetz seit 2010 Zusätzlicher Grund für Stundung der Rundfunkgebühren wegen erzwungener Notlage

Diese Verfassungsbeschwerde in Anlage ist zusätzlich in der Internet-Cloud nachlesbar:

>> http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf

Der Ausgang der Verfassungsbeschwerde ist abzuwarten.

Der Gerichtsbescheid der 27.Kammer vom 22.Juli 2016 wurde der Verfassungsbeschwerde beigefügt. Schon unter Beachtung der juristischen Faktenlage und der erweiterten Klagebegründung ist der Einspruch gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf hinreichend begründet.

71. Anträge an das Verwaltungsgericht Düsseldorf unter Respektierung des Grundgesetzes

Unerträgliche staatliche Übergriffe mit politisch motivierten Zerschlagungen

Antrag auf unverzügliche Einstellung aller Zwangsmaßnahmen, auf mündliche Verhandlung und Prozesskostenhilfe

Für das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen ist die Respektierung des Grundgesetzes eine indiskutable Selbstverständlichkeit:

"Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren", so der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Andreas Voßkuhle in einer Sendung "Forum Politik" von Deutschlandfunk und Phoenix zu seiner Forderung, dass sich Zuwanderer und Flüchtlinge am Grundgesetz orientieren müssen.

Das gilt im Umkehrschluss erst recht für den beklagten Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk bei politisch motivierter Zerschlagung deutscher Staatsbürger und insbesondere des Klägers, dessen "Vergehen" darin besteht, dass er mit subventionsfreien Weltklasse-Höchstleistungen Deutschland zu einer digitalen Spitzenposition weltweit geführt hat, die mit der Zerschlagung deutscher Innovationselite (Unternehmensgenozid des innovationsorientierten Mittelstands im Jahr 2000) beseitigt wurde und so Deutschland zur digitalen Kolonie von USA und Fernost degeneriert wurde.

Unerträgliche staatliche Übergriffe mit politisch motivierter Zerschlagung im Doppelpack (neu, zusätzlich) mit getrennten zivilrechtlichen Verfahren an der 2.Zivilkammer des Landgericht Wuppertal werden beklagt:

Erste Zerschlagung (2 O 70/15): Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

wegen politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung) gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister

Zweite Zerschlagung (2 O 163/16): Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden

Beschwerdeführer ist einziger Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders und kann gegen staatliche Übergriffe mit Todesfolge keine Rechtsanwälte finanzieren wegen kapitaler Vermögensschäden aus erster Zerschlagung.

Ein zusätzliches Verfahren wegen einer 2. Zerschlagung, zweite Zerschlagung mit irreversiblen Ausgang, ist jetzt auch in diesem Verfahren zusätzlicher Grund für Stundung der Rundfunkgebühren wegen erzwungener Notlage: Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden

>>> >> http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf

Der Kläger beantragt daher die unverzügliche Einstellung aller Zwangsmaßnahmen, die aus dem Gerichtsbescheid der 27.Kammer abgeleitet werden, weil die Verfassungsbeschwerde zu respektieren ist. Um zu verhindern, dass der Gerichtsbescheid als Urteil wirkt, beantragt der Kläger rechtzeitig mündliche Verhandlung und Prozesskostenhilfe.

Velbert, 20.August 2016

Albin L. Ockl

Anlage:

Verfassungsbeschwerde vom 18.August 2016 (Seite 1 − 28)

Legende zur

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren

Schriftsatz vom 20. August 2016

Einspruch gegen den Gerichtsbescheid der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 22.Juli 2016 (eingegangen am 23.Juli 2016) und Anträge

70. Gerichtsbescheid verstößt gegen jede verwaltungsgerichtliche Verfahrensordnung, weil das Ende des Beschwerdeverfahrens am Bundesverwaltungsgericht nicht abgewartet wurde und wegen Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs.1 GG das Bundesverfassungsgericht mit einer sorgfältig ausgearbeiteten Verfassungsbeschwerde angerufen werden musste. 71. Anträge an das Verwaltungsgericht Düsseldorf unter Respektierung des Grundgesetzes

Unerträgliche staatliche Übergriffe mit politisch motivierten Zerschlagungen Antrag auf unverzügliche Einstellung aller Zwangsmaßnahmen, auf mündliche Verhandlung und Prozesskostenhilfe

>> Siehe oben

> > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch3.pdf Scroll down after link (page 85)

Albin L. Ockl

Dipl.-Ing.

Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

Am Buschkamp 10 42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840 Fax (0 20 51) 603841 Mobil 0171-6853504 albin.ockl@euro-online.de www.euro-online.de

Per Fax an 0211-8891-4000

Verwaltungsgericht 27. Kammer 27 K 5854/13

Postfach 20 08 60 40105 Düsseldorf

in Kopie an

Intendanz des Westdeutschen Rundfunks AöR, vertreten durch den Intendanten, Appellhofplatz 2, 50667 Köln

09.Sept. 2016

27 K 5854/13

Nach Verfassungsbeschwerde vom 18.08.2016 wegen Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs.1 GG (zugesandt mit Schriftsatz vom 20.08.2016)

Klage auf Stundung der Rundfunkbeiträge und Unterstützung der Rehabilitierung durch den Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk

wegen unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage

infolge politisch motivierter Zerschlagungen des Klägers und seines Bruders mit Todesfolge (Kläger ist einziger Rechtsnachfolger des Verstorbenen) unter Verantwortung der beklagten Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch

das Bundeskanzleramt) für politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und

unter Verantwortung des beklagten Freistaates Bayern (vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei) nach einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen mit kapitalen Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

Ockl, Albin (Kläger, Opfer/Rechtsnachfolger politisch motivierter Zerschlagungen) gegen

- 1. Westdeutschen Rundfunks AöR, vertreten durch den Intendanten, Appellhofplatz 2, 50667 Köln (1.Beklagter)
- 2. Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Velbert (2.Beklagter, **Streichung beantragt**)

Hier: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 24.August 2016 (eingegangen am 27.08.2016) mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §152a VwGO

Begründung in fortlaufender Nummerierung: :

72. Wiederholter Antrag auf Prozesskostenhilfe, aber jetzt einschließlich Kosten für anwaltliche Unterstützung wegen neuer Tatsachen Antrag auf Reiseentschädigung für An/Abreise zum Ladungstermin mit Barauszahlung, weil alle Einnahmen über Pfändungsschutzbetrag (1073,88 €) von der Beklagten zu 2. weggepfändet werden.

Offensichtlich: Weder Bundesverwaltungsgericht noch Bundesverfassungsgericht vom Verwaltungsgericht beachtet Verwaltungsgericht schneller als das BVerwG Noch schneller als das Verwaltungsgericht: Zwangsmaßnahm

Noch schneller als das Verwaltungsgericht: Zwangsmaßnahmen der Beklagten zu 2.

mit dem hämischen Hinweis "Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung" Noch schneller: Pfändung von Reisekosten/Kommunikationskosten der Beklagten zu 2. in eigener Sache. Daher:

Antrag auf Verzicht der weiteren Beteiligung der Beklagten zu 2., da Sie nur Exekutierende von Zwangsmaßnahmen der Beklagten zu 1. ohne Verständnis der Zwangsmaßnahme ist.

Versagung von rechtlichem Gehör für neue Tatsachen im Schriftsatz vom 20.08.2016 wird beklagt

Unverschuldete Notlage und erhöhte Kosten infolge von

Zwei politisch motivierten Zerschlagungen im kausalen Zusammenhang

73. In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:

Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen,

Zweite Zerschlagung mit Todesfolge nach langjähriger Treib-und Hetzjagd des Opfers in 2012,

mit kapitalen Vermögensschäden bis zum wirtschaftlichen Ruin, mit unbewältigter NS-Vergangenheit,

mit Manipulation von Grundstücksrechten mittels NS-Dokumenten aus 1943 in Sütterlinschrift

mit nachgewiesener Rechtsbeugung mittels Unterdrückung von Schlüsseldokumenten in 2012 / 2013 in Verwaltung und 1.Instanz mit Versagung von Berufungsverfahren durch Bayerischen Verwaltungsgerichtshof 2013 / 2014 durch Verweigerung von Prozesskostenhilfe für anwaltliche Unterstützung in 2.Instanz trotz Nachlassinsolvenz

mit Strafanzeige beim Generalbundesanwalt in 2014, Rechtsbeschwerde am BGH in 2015 wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts,

mit Zwangsmaßnahmen bayerischer Verwaltung in Velbert in 2015 / 2016 Daher zivilrechtliche Klageerhebung am Landgericht Wuppertal (2 O 163/16) seit 6.Juli 2016

Noch höhere Kostenbelastung des Opfers trotz Zwang in die Altersarmut mit politisch motivierten Zerschlagungen, mit Pfändungsschutzkonten und blindwütigen Pfändungen durch einen tauben Staatsrundfunk 74. Bis heute: Versagung von rechtlichem Gehör für erste politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung der amtierenden Bundesregierung

mit Petition an den Deutschen Bundestag in 2010

mit verwaltungsgerichtlichen Klagen seit 2011 mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an die 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (1.Teil) und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, 2.Teil) mit Abschiebung wegen Rechtshängigkeit an das Verwaltungsgericht

Berlin, mit Abtrennung des Schadenersatzverfahrens und Verweisung an das Landgericht Wuppertal im Dezember 2014,

mit neuer Klageschrift vom 30.03.2015 an das Landgericht Wuppertal (2 O 70/15),

im Erinnerungsverfahren rechtshängig mit Verfassungsbeschwerde vom 26.August 2016 wegen Versagung von rechtlichem Gehör nach Anhörungsrüge an den 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf ohne Beantwortung

75. "Pacta sunt servanda" vom Opfer erfüllt bis zur Auflösung aller und ansehnlicher Altersrücklagen (2010) trotz politisch motivierter Zerschlagungen

Machtlos gegen politisch motivierte Zerschlagungen durch tumben Missbrauch von Staatsgewalt

Deutscher Rechtsstaat ohne Perspektive: Vorweggenommene Vollstreckungen zu nachfolgendem Gerichtsbescheid, der juristisch als nicht ergangen gilt!

Antrag auf Streichung der Beklagten zu 2., da volle Verantwortung der Beklagten zu 1.

Antrag auf Rückerstattung der letzten Zwangsmaßnahme (Anlage IV-1) Antrag auf Fortsetzung der Stundung der Rundfunkgebühren Staatsrundfunk, Mitwisser der politisch motivierten Zerschlagung seit 2007, hat Mitschuld am Erstarken der politischen Protestparteien, am europäischen Niedergang ohne den Hauch einer Chance für die Europäische Congressmessen

Antrag auf Vermeidung jeder weiteren Kostenbelastung des Opfers von zwei politisch motivierten Zerschlagungen mit tödlichen Ausgang für seinen Bruder

Antrag auf Barauszahlung der Reisekosten zum Verwaltungsgericht, weil von der Beklagten zu 2. alle Einnahmen über Pfändungsschutzgrenze abkassiert wird

"Ceterum censeo": Die halbe Wahrheit wahrgenommen, die ganze Wahrheit ohne Bewertung. Das ist verfassungswidrige Versagung von rechtlichem Gehör!

Zu 72. Wiederholter Antrag auf Prozesskostenhilfe, aber jetzt einschließlich Kosten für anwaltliche Unterstützung wegen neuer Tatsachen Antrag auf Reiseentschädigung für An/Abreise zum Ladungstermin mit Barauszahlung, weil alle Einnahmen über Pfändungsschutzbetrag (1073,88 €) von der Beklagten zu 2. weggepfändet werden.

Offensichtlich: Weder Bundesverwaltungsgericht noch Bundesverfassungsgericht vom Verwaltungsgericht beachtet Verwaltungsgericht schneller als das BVerwG Noch schneller als das Verwaltungsgericht: Zwangsmaßnahmen der Beklagten zu 2.

mit dem hämischen Hinweis "Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung" Noch schneller: Pfändung von Reisekosten/Kommunikationskosten der Beklagten zu 2. in eigener Sache. Daher:

Antrag auf Verzicht der weiteren Beteiligung der Beklagten zu 2., da Sie nur Exekutierende von Zwangsmaßnahmen der Beklagten zu 1. ohne Verständnis der Zwangsmaßnahme ist.

Versagung von rechtlichem Gehör für neue Tatsachen im Schriftsatz vom 20.08.2016 wird beklagt

Unverschuldete Notlage und erhöhte Kosten infolge von Zwei politisch motivierten Zerschlagungen im kausalen Zusammenhang

Offensichtlich hat die 27.Zivilkammer übersehen, dass der Kläger gezwungen ist und war, auf neue Tatsachen hinzuweisen, die in erheblichen Maße seine persönliche, wirtschaftliche Situation belasten und daher auch bei einschränkender Bewertung nach Rundfunkrecht eine entscheidungsrelevante Bedeutung hat. Im Schriftsatz vom 20.08.2016 wurde in zwei Kapiteln vorgetragen:

Kapitel 70. Gerichtsbescheid verstößt gegen jede verwaltungsgerichtliche Verfahrensordnung, weil das Ende des Beschwerdeverfahrens am Bundesverwaltungsgericht nicht abgewartet wurde und wegen Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs.1 GG das Bundesverfassungsgericht mit einer sorgfältig ausgearbeiteten Verfassungsbeschwerde angerufen werden musste.

Kapitel 71. Anträge an das Verwaltungsgericht Düsseldorf unter Respektierung des Grundgesetzes

Unerträgliche staatliche Übergriffe mit politisch motivierten Zerschlagungen

Antrag auf unverzügliche Einstellung aller Zwangsmaßnahmen, auf mündliche Verhandlung und Prozesskostenhilfe

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln liegen vor und können nachgelesen werden in der Internet-Cloud:

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch3.pdf

> > Scroll down after link (page 85)

Das Gericht hat offensichtlich überlesen, dass der Kläger nicht nur selbst Opfer politisch motivierter Zerschlagung ist, sondern auch Rechtsnachfolger einer politisch motivierten Zerschlagung mit tödlichem Ausgang ist.

Dem Gericht ist auch bekannt, dass dem Kläger anwaltliche Vertretung nicht möglich ist. Daher ist er auf PKH einschließlich Kosten für anwaltliche Vertretung angewiesen, um staatliche Übergriffe wie politisch motivierte Zerschlagungen im Doppelpack mit kausalem Zusammenhang abzuwehren.

Der Gerichtsbescheid der 27.Kammer ist auf den 22.Juli 2016 datiert, hat den am 05.08.2016 eingegangen Beschluss des BVerwG überholt:

Der Gerichtsbescheid 27 K 5854/13 der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 22.Juli 2016 (eingegangen am 23.07.2016 vor dem Beschluss BVerwG 6 B 39.16 des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.Juli 2016, eingegangen am 05.08.2016) müsste eigentlich den Beschluss des BVerwG abwarten. Dazu sollte das Verwaltungsgericht Stellung nehmen.

Der Gerichtsbescheid gilt außerdem als nicht ergangen, da mündliche Verhandlung sofort nach dem BVerwG-Verfahren und der anschließenden Verfassungsbeschwerde beantragt wurde. Schneller ging es nicht.

Noch schneller war die Kontopfändung der Beklagten zu 1. und 2., deren Zwangsmaßnahme bereits am 13.07.2016 bei der Bank mit dem Pfändungsschutzkonto des Opfers eingegangen ist. Bemerkenswert ist der Hinweis der Staatsgewalt: "Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung." Sieh Anlage IV-1. Hinzu kommt, dass der Gerichtsbescheid inzwischen als nicht ergangen gilt. Das ist Arroganz missbräuchlicher Staatsgewalt gegen wehrlose Opfer politisch motivierter Zerschlagungen.

Noch schneller war die Kontopfändung der Beklagten zu 2. in eigener Sache bei der Zwangseintreibung ihrer Reisekosten (Kommunikationskosten) im März 2016. Es ist sicher nachvollziehbar, die Beklagte zu 2. aus der Beklagtenliste zu streichen ist, weil sie nur Exekutierende der Beklagten zu 1. ist und garantiert keinen sinnvollen Beitrag im Gerichtsverfahren leisten kann. Volle Verantwortung hat die Beklagte zu 1.

Die 27. Kammer konstatiert: "Hierzu gibt insbesondere seine **Verfassungsbeschwerde** wegen Versagung von rechtlichem Gehör gegen die – u.a. im Zusammenhang mit Rechtsbehelfen gegen den vorgenannten Beschluss des OVG NRW ergangenen – Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts keine Veranlassung."

Für das Opfer ist diese Behauptung nicht nachvollziehbar. Tatsache ist: Das Opfer hat keine anwaltliche, generell übliche Unterstützung weder beim OVG NRW noch beim BVerwG erhalten.

Erste "**Politisch motivierte Zerschlagung**", mit 2 Ordner Beweismaterial (insgesamt 5 Beweise-Ordner) nachgewiesen, erhält bis heute kein rechtliches Gehör.

geschweige denn 2 politisch motivierte Zerschlagungen im kausalen Zusammenhang mit 2 weiteren Ordnern Beweismaterial.

"Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren", so der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Andreas Voßkuhle.

§152a VwGO besagt:

- (1) Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn
- 1.ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
- 2.das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Mit der Anhörungsrüge mit Antrag auf erweiterte Prozesskostenhilfe möchte das Opfer rechtliches Gehör für

Unverschuldete Notlage und erhöhte Kostenbelastung durch Zwei politisch motivierte Zerschlagungen im kausalen Zusammenhang

erreichen, weitere Stundung der Rundfunkgebühren und Rückzahlung aus rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen, weil die Kostenbelastung infolge staatlicher Übergriffe noch höher geworden ist. Es handelt sich hier um einen Fall der Durchbrechung der Rechtskraft:

Erste Zerschlagung (2 O 70/15 Landgericht Wuppertal): Zivilrechtliche Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung) gegen Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister (Anlage I-1)

Zweite Zerschlagung (2 O 163/16 Landgericht Wuppertal): Zivilrechtliche Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden gegen Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bayerische Staatsregierung, vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei, diese vertreten durch den leitenden Staatsminister (Anlage I-0)

Der Kläger ist einziger Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders und kann und konnte gegen staatliche Übergriffe mit Todesfolge seines Bruders keine Rechtsanwälte finanzieren wegen kapitaler Vermögensschäden aus erster und zweiter Zerschlagung.

Der kausale Zusammenhang der ersten Zerschlagung und der zweiten Zerschlagung ist nachweisbar. Trotz Kenntnis der unverschuldeten Notlage infolge kapitaler Vermögensschäden aus der ersten Zerschlagung und trotz Nachlassinsolvenz hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof den fertig ausgearbeiteten Berufungsunterlagen zu den verwaltungsgerichtlichen Verfahren RO 7 K 10.2208 sowie RO 5 K 10.2208 und RO 5 K 11.566 Prozesskostenhilfe für anwaltliche Vertretung in den Berufungsverfahren verwehrt und damit die Berufungsverfahren verhindert, um Rechtsbeugung der ersten Instanz und die katastrophale Auslegung von NS-Dokumenten aus 1943 rechtskräftig werden zu lassen.

Zu 73. In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:

Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen,

Zweite Zerschlagung mit Todesfolge nach langjähriger Treib-und Hetzjagd des Opfers in 2012,

mit kapitalen Vermögensschäden bis zum wirtschaftlichen Ruin, mit unbewältigter NS-Vergangenheit,

mit Manipulation von Grundstücksrechten mittels NS-Dokumenten aus 1943 in Sütterlinschrift

mit nachgewiesener Rechtsbeugung mittels Unterdrückung von Schlüsseldokumenten in 2012 / 2013 in Verwaltung und 1.Instanz mit Versagung von Berufungsverfahren durch Bayerischen Verwaltungsgerichtshof 2013 / 2014 durch Verweigerung von Prozesskostenhilfe für anwaltliche Unterstützung in 2.Instanz trotz Nachlassinsolvenz

mit Strafanzeige beim Generalbundesanwalt in 2014, Rechtsbeschwerde am BGH in 2015 wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts, mit Zwangsmaßnahmen bayerischer Verwaltung in Velbert in 2015 / 2016 Daher zivilrechtliche Klageerhebung am Landgericht Wuppertal (2 O 163/16) seit 6.Juli 2016

Noch höhere Kostenbelastung des Opfers trotz Zwang in die Altersarmut mit politisch motivierten Zerschlagungen, mit Pfändungsschutzkonten und blindwütigen Pfändungen durch einen tauben Staatsrundfunk

Das Opfer politisch motivierter Zerschlagung und Rechtsnachfolger politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge hat zivilrechtliche Klage mit Schriftsatz vom 06. Juli 2016 erhoben. Die Klageerhebung umfasst inkl. qualifiziertes Beweismaterial über 840 Seiten mit folgenden Kapiteln:

Kapitel 01. Verlust eines Menschenlebens: Todesopfer kommunalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit.

nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd seit den 90erJahren mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung

Ständig schikanierende Verwaltungsübergriffe erreichten im März 2012 mit einer überfallartigen, medienwirksam ausgeführten Betriebsschließung durch eine 8-Personen-Task-Force des Landratsamtes Tirschenreuth auf einen kleinen Handwerksbetrieb ihren finalen Höhepunkt, mit dem Ziel, die heimtückisch geplante, totale Vernichtung des verstorbenen Klägers:

Todesopfer für ein Prestige-Projekt bayerischer Kommunalpolitik und für unbewältigte NS-Vergangenheit

Kapitel 02. Zivilgerichte einschließlich Bundesgerichtshof haben bereits im Frühjahr 2011 und 2012 die von der bayerischen Verwaltung forcierte Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen in die Schranken gewiesen,

hier eine von mehreren, ständigen Attacken zur Zerstörung seines Damwild-Geheges und zur totalen Vernichtung des verstorbenen Klägers.

Endgültige Zurückweisung der Damwild-Attacke mit BGH-Urteil von 2012 leider erst nach seinem Tode eingegangen.

Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof, Strafanzeige beim Generalbundesanwalt und mehrere Verfassungsbeschwerden haben bis heute nicht einmal Zwangsmaßnahmen bayerischer Verwaltungsjustiz gegen den Rechtsnachfolger in NRW stoppen können.

Kapitel 03. Rechtsbeugende bayerische Verwaltungsjustiz unterdrückt Schlüsseldokument für finale Zerschlagung des gejagten Opfers Schlüsseldokument über Katastrophen-Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Opfers mit bestialisch stinkenden Emissionen bei stunden- und tagelangen Störfällen mit periodisch auftretenden Rohrbrüchen in 5m-Entfernung von den Backstuben

Höchstes Kontaminierungsrisiko der Katastrophen-Pumpwerksanlage und unverantwortliches Hygiene-Desaster nach einer

Jahrhundert-Überschwemmung als Folge eines Wolkenbruchs vom besorgten, verantwortungsvoll handelnden Opfer mitgeteilt, skandalöse Verweigerung einer Schadensregulierung

Statt dessen Rache des Landratsamtes: Heimtückische Vorbereitung eines Überfalls mit einer 8-Personen-Task-Force unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts zur finalen Zerschlagung des verstorbenen Opfers

Kapitel 04. Heimtückisch geplanter Überfall mit einer 8-Personen-Task-Force unter dem täuschenden Deckmantel des Lebensmittelrechts zur tatsächlichen Beseitigung des Hygiene-Desasters der Katastrophen-Pumpwerksanlage mit finaler Zerschlagung des verstorbenen Opfers nach einer über 20-jährigen Treibund Hetzjagd

Absolut Illegitime Verwaltungsübergriffe gegen eine kleine Dorfbäckerei mit einer 8-Personen-Task-Force für Bäckerei-Großbetriebe:

Eklatante Verstöße

gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Rechtsstaats und gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes

Kapitel 05. Ziel des heimtückischen Überfalls der 8-Personen-Task-Group am Montagmorgen des 12.03.2012:

Wehrloser Inhaber eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs sollte zum Sündenbock des Hygiene-Desaster der Katastrophen-Pumpwerksanlage in der Öffentlichkeit diffamiert, diskriminiert und endgültig zerschlagen werden

Nachweislich: Hygiene-Anstrengungen des Lebensmittelbetriebs

Nachweislich: Hohe Qualifikation der Produkte

Nachweislich: Hohe Kundenzufriedenheit dank überlegener Produktqualität Nachweislich: Nur geringe Beanstandungen zur Hygiene-Sicherheit im

zeitgleichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Schlussfolgerung: Heimtückischer Übergriff als Rache der Beklagten wegen bis heute unterdrücktem Schlüsseldokument vom 14.11.2011

Kapitel 06. Schaden maximierende Rache-Maßnahmen der Beklagten zur finalen Zerschlagung des Verstorbenen:

3-wöchige Schließung der Brotbäckerei

3-wöchige Schließung des Dorfladens

Dauerschließung der Feinbäckerei wegen Nähe und Tieflage zum

Fäkalienabwassernetz

Rückholanordnung für alle Bäckereiprodukte (obwohl nicht gesundheitsgefährdend, als Spitzenqualität vom Institut für Qualitätssicherung ausgezeichnet)

aus über 40 Verkaufsstellen

Diffamierende Pressekampagnen zur öffentlichkeitswirksamen Brandmarkung des Klägers als Hygiene-Sündenbock

Gegenseitige Amtshilfe der Beklagten aus dem oberfränkischen Absatzbereich der Bäckereiprodukte

Verweigerung von Kurzarbeitergeld zur Vermeidung von Mitarbeiter-Entlassungen trotz einbrechender Verkaufszahlen infolge der rufschädigenden Pressekampagnen

Vollstreckung der Kostenrechnung für den Verwaltungsbescheid der Betriebsschließung

Zusätzliche Schikane-Verwaltungsübergriffe gegen das Damwild-Gehege

Kapitel 07. Heimliche Manipulation der Grundstücksrechte mit Schlüsselbedeutung in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal,

mit unbewältigter NS-Vergangenheit,

mit 2. Todesfall (Vater und Bruder des Klägers)

durch die Verwaltung mit Unterstützung durch die 7.Kammer des

Verwaltungsgerichtes Regensburg (RO 7 K 10.2208):

Urteil der 1.Instanz mit Manipulation von Grundstücksrechten auf der Basis von NS-Dokumenten aus 1943 in Sütterlinschrift, die vom Richter mit laufendem Befangenheitsantrag nicht einmal lesbar waren, ohne jegliche Beweiskraft im Widerspruch zu vorgelegten Katasterdokumenten

Wahrheitswidrige Niederschrift (Anlage 06b): Von den 5 "gegenwärtigen" Richtern war nur der Vorsitzende, Vizepräsident Mages, anwesend

Kapitel 08. Herrschaft des Unrechts: Politisch motivierte Zerschlagung im Doppelpack

gegen Kläger und verstorbenen Bruder unter Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern mit tödlichem Ausgang für den verstorbenen Bruder im Nachkriegs-Deutschland 2012 vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte mit Zerstörung von herausragenden Lebenswerken und mit kapitalen Vermögensschäden

Kapitel 09. Totalschaden wegen kommunalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach einer Treib- und Hetzjagd über mehr als 20 Jahre auf den Verstorbenen vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit in einem immer noch funktionierendem NSDAP-Netzwerk aus der Väter-Generation. Nachlassinsolvenz nach finaler Zerschlagung des verstorbenen Bruders

Kapitel 10. Unbewältigte NS-Vergangenheit, kriminelle Kumpanei und exekutierendes Landratsamt

Schwere kriminelle Kumpanei der Beigeladenen in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Rechtsbeugung, mit Verdeckung der Rechtsbeugung durch Versagung von Berufungsverfahren

Strafanzeige wegen schwerer krimineller Kumpanei der Beigeladenen und wegen Unterstützung dieser kriminellen Untaten

Kapitel 11. Juristische Bewertung der kommunalpolitisch motivierten und heimtückisch ausgeführten Zerschlagung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit, Manipulation von Grundstücksrechten zur Errichtung einer Katastrophen-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück mit ständigen, bestialisch stinkenden Emissionen vor einem Lebensmittelbetrieb mit Qualitätsprodukten

nach einer Hetz- und Treibjagd von über 20 Jahren

Ausführliches, qualifiziertes Beweismaterial in den Unterlagen Teil 1, Teil 2 und Teil 3 vorgelegt

Massive Verstöße gegen Art. 34 Grundgesetz Haftung bei Amtspflichtverletzung gemäß §839 BGB Unerträglich: Untätigkeit der Staatsanwaltschaft wegen Rechtsbeugung und krimineller Kumpanei

Zurückgewiesen mit sofortiger Beschwerde vom 29. Juni 2016: Antrag des bayerischen Finanzamtes Landshut auf Eintragung einer Sicherungshypothek wegen Gerichtskosten am Verwaltungsgericht Regensburg mit nachgewiesener Rechtsbeugung und Versagung von Berufungsverfahren wegen kommunal/lokalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders des Klägers mit Todesfolge.

Schwere kriminelle Kumpanei mit Todesfolge mit Unterstützung durch bayerische Verwaltung und informierte Verwaltungsjustiz, Missbrauch des Lebensmittelrechts für politisch motivierte Zerschlagung mit Todesfolge ist bösartiger als Missbrauch von psychiatrischen Kliniken (kurze Zusammenfassung)

Sieh Anlage I-0 zu detaillierten Ausführungen oder zusätzlich in der Internet-Cloud:

>> http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf

Zu 74. Bis heute: Versagung von rechtlichem Gehör für erste politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung der amtierenden Bundesregierung

mit Petition an den Deutschen Bundestag in 2010

mit verwaltungsgerichtlichen Klagen seit 2011

mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an die 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (1.Teil) und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, 2.Teil) mit Abschiebung wegen Rechtshängigkeit an das Verwaltungsgericht Berlin,

mit Abtrennung des Schadenersatzverfahrens und Verweisung an das Landgericht Wuppertal im Dezember 2014,

mit neuer Klageschrift vom 30.03.2015 an das Landgericht Wuppertal (2 O 70/15).

im Erinnerungsverfahren rechtshängig mit Verfassungsbeschwerde vom 26. August 2016 wegen Versagung von rechtlichem Gehör nach Anhörungsrüge an den 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf ohne Beantwortung

Bis heute werden nur Schäden aus der rechtswidrigen Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zur Kenntnis genommen.

Der Betroffene hat vor dem Landgericht Wuppertal

zivilrechtliche Klage (2 O 70/15) erhoben auf

Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung.

wegen politisch motivierter Zerschlagung.

Der Betroffene hat in seinem gesamten Berufsleben seit Beendigung seiner akademischen Ausbildung (Telekommunikation) als Dipl.-Ing. an der Technischen Universität Braunschweig im Jahre 1967 keine Subventionen erhalten. Das gilt auch für alle seine Unternehmen.

Er hat ausschließlich mit Eigenleistung die in Mitteleuropa führenden ONLINE-Seminare aufgebaut und daraus die Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

mit dem weltweit größten Congressangebot zum nationalen IT-Gipfel entwickelt und über 25 Jahre in jährlichem Turnus durchgeführt:

Er hat in dieser Zeit über 260 Congresse, dokumentiert in über 260 ISBNnummerierten Congressbänden durchgeführt, z.B. zum Beispiel die

ONLINE 2000 Düsseldorf (23 Jahre Kompetenz & Know-how)

Führende Congresse in Europa: 8 Congresse / 32 Symposien in 1 Messe Business Shows der Aussteller mit innovationsorientierten Workshop-Vorträgen, mit Firmensymposien und Tutorials

Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote Speakers)

23. Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation

>> http://www.euro-online.de/ftp/Symp00.pdf

Beweise für höchste Qualifikation seiner Congressmessen wurden im Beweis-Ordner 1 und 2 den Gerichten vorgelegt.

Besonders hervorzuheben sind außerordentliche Dokumente der Anerkennung durch staatliche Institutionen wie z.B.

>>> Anlage II-0

Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, dann Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland

Ministerpräsident Dr. Johannes Rau

auf unserer 5.Europäischen Congressmesse KOMMTECH'88 "Neue Informations- und Kommunikationstechniken: Chancen für den Strukturwandel"

- >>> http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112111
- >>> 1984-1988: KOMMTECH in Essen und Karlsruhe
- >>> http://www.euro-online.de/index.cfm?l=5&e=2&m=50

>>> Anlage II-1

ONLINE'96: Weltweit größtes Congressangebot für technische Kommunikation

>>> http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE 96.pdf

>>> Anlage II-2

Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt (1993-1998) auf unserer ONLINE 96: "Solche Orte des Austauschs und der Praxis brauchen wir heute besonders dringend"

"Die ONLINE '96 leistet mit dem weltweit größten Congressangebot für technische Kommunikation einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands."

>>> http://www.euro-online.de/h5.htm

>>> Anlage II-3

Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg Erster Bürgermeister Dr. Henning Voscherau

auf unserer Europäischen Congressmesse ONLINE'97:

"Wir in Hamburg sind uns der Bedeutung der ONLINE als feste Größe in der Hamburger Kongresslandschaft bewusst. "Hamburg und ONLINE – das gehört inzwischen zusammen wie Hamburg und Hafen

>>> http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=1121

>>> Anlage II-4

Bundesminister für Post und Telekommunikation der Bundesrepublik Deutschland

Bundesminister Dr. Wolfgang Bötsch

auf unserer Europäischen Congressmesse ONLINE'97:

"Die Chancen des neuen Telekommunikationsgesetzes aktiv nutzen"

>>> http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=11211

>> Anlage II-5

EU-Kommissar für Wettbewerb in der Europäischen Kommission

EU-Kommissar Karel van Miert (1989-1999) auf unserer ONLINE'97:

"Für chancengleichen Wettbewerb auf deregulierten Märkten"

>>> http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56&f=1#3

>>> Anlage II-6

EU-Kommissar für Unternehmen und Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission

EU-Kommissar Erkki Liikanen (1999-2004) auf unserer ONLINE 2001:

"Für eine Informationsgesellschaft für alle"

>>> http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112

>>> Anlage II-7

20 Jahre im Dienste der IT-Branche mit nationalem IT-Gipfel Programmbroschüre der Europäischen Congressmesse ONLINE'97

Der nationale IT-Gipfel war Teil der Europäischen Congressmessen ONLINE. Aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, eines Monster-Marktgriffs mit Entzug von über 50 Mrd EUR, der mit einem Unternehmens-Genozid den Innovationsmarkt der ITK-Branche völlig zerstört hat, konnten die Congressmessen nicht mehr kostendeckend durchgeführt werden:

Sieh Anlagen III-1, III-2, III-3.

Die Schäden sind jedoch viel größer, als in diesen Anlagen zu erkennen sind. Mit der Einstellung der Congressmessen konnte sein Unternehmen auch kein Geschäftsführer-Gehalt mehr zahlen, keine Miete mehr zahlen für das Geschäftshaus (Privatvermögen) und für den Fuhrpark (Privatvermögen), die Agenturprovision seiner Werbeagentur ist weggefallen. Sieh Anlage III-4.

Nach Einstellung der Congressmessen hat sich der Betroffene intensiv um eine Fortsetzung mit Unterstützung der Bundesregierung bemüht:
Mit Innovationsoffensiven, mit Projektvorschlägen für digitale Evolution, ...
Die Beweise dafür sind längst, ordnerweise sortiert, vorgelegt. Doch die Bundesregierung hat die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 gnadenlos ausgenutzt und

den Nationalen IT-Gipfel seiner Congressmessen an sich gerissen entgegen allen Kooperationsbemühungen des Betroffenen.

Das Opfer: Mit diskriminierender und tumber Staatsgewalt ausgehungert und erstickt.

Im Jahr 2000 war Deutschland digitale Spitze im globalen Vergleich. Heute ist Deutschland digitale Kolonie von USA und Fernost.

So hat politisch motivierte Zerschlagung stattgefunden. Das Opfer hatte nicht den Hauch einer Chance und musste

alle und ansehnliche Altersrücklagen auflösen, musste sein Geschäftshaus verkaufen, nur um die Banken-Gläubiger abzufinden. Im Jahr 2010 war alles aufgelöst.

Politisch motivierte Zerschlagung hat überhaupt nichts mit unternehmerischen Risiko zu tun. Die deutsche Bundesregierung wollte die Zerschlagung des Betroffenen, um den nationalen IT-Gipfel des Betroffenen endlich in Eigenregie durchführen zu können.

Sieh Anlage III-5.

Heute ist das Opfer auf ein Pfändungsschutzkonto angewiesen,

um sich vor dem Zugriff missbräuchlicher Staatsgewalt zu schützen. Pfändungsschutzbetrag (1073,88 €). Aus dem Pfändungsschutzbetrag muss auch noch ein Bankkredit (100 €) der Konto führenden Bank und ein Hypothekenkredit (334,38 €), also zusammen 434,38 € auch noch abgezogen werden.

Erhöhte Bürokosten in Anbetracht von mehreren Prozessen wegen politisch motivierter Zerschlagungen und eines Congressmesse-Archivs mit Nachweis seiner Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland sind nicht vernachlässigbar. Das Congressmesse-Archiv mit über 1000 ISBN-nummerierten Congressbänden, mit Programmbroschüren, Messekatalogen, Planungsunterlagen verursacht zusätzliche Bürokosten.

Absichtliche Diskriminierung durch die 27.Kammer ist das penetrante Festhalten an falschen Darstellungen:

Nicht die staatliche UMTS-Auktion 2000 war rechtswidrig, sondern deren Ausführung als Monster-Markteingriff mit

totaler Zerstörung des Innovationsmarktes der ITK-Branche (mit der Durchführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wurde massiv gegen Regulierungsziele in §2 Abs.2 TKG verstoßen).

Hinzu kommt der anschließende staatliche Übergriff durch politisch motivierte Zerschlagung: >> 2-facher Verstoß gegen Art.34 GG.:

"Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden."

Im Gerichtsbescheid (gilt außerdem als nicht ergangen!) der 27.Kammer wird immer wieder auf mangelndes Beklagten-Interesse hingewiesen. In Anbetracht politisch motivierter Zerschlagungen muss die **Beklagte zu 1.** selbst die Verantwortung übernehmen, die ihr von der 27.Kammer nicht abgenommen werden kann. Die 27. Kammer sollte als Judikative das Einreden von nicht zumutbaren Interesse dafür einfach nur unterlassen. Das Opfer fordert die Beklagte zu 1. auf, endlich Verantwortung für Ihr Verhalten zu übernehmen und sich nicht nach dem beklagten Bundeskanzleramt zu richten.

Zu 75. "Pacta sunt servanda" vom Opfer erfüllt bis zur Auflösung aller und ansehnlicher Altersrücklagen (2010) trotz politisch motivierter Zerschlagungen

Machtlos gegen politisch motivierte Zerschlagungen durch tumben Missbrauch von Staatsgewalt

Deutscher Rechtsstaat ohne Perspektive: Vorweggenommene Vollstreckungen zu nachfolgendem Gerichtsbescheid, der juristisch als nicht ergangen gilt!

Antrag auf Streichung der Beklagten zu 2., da volle Verantwortung der Beklagten zu 1.

Antrag auf Rückerstattung der letzten Zwangsmaßnahme (Anlage IV-1) Antrag auf Fortsetzung der Stundung der Rundfunkgebühren Staatsrundfunk, Mitwisser der politisch motivierten Zerschlagung seit 2007, hat Mitschuld am Erstarken der politischen Protestparteien, am europäischen Niedergang ohne den Hauch einer Chance für die Europäische Congressmessen

Antrag auf Barauszahlung der Reisekosten zum Verwaltungsgericht, weil von der Beklagten zu 2. alle Einnahmen über Pfändungsschutzgrenze abkassiert wird

"Ceterum censeo": Die halbe Wahrheit wahrgenommen, die ganze Wahrheit ohne Bewertung. Das ist verfassungswidrige Versagung von rechtlichem Gehör!

Das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen wird sich von diesem Staat nicht noch einmal vertragsbrüchig machen lassen. Aus Verantwortung dafür, dass er die Erfüllung weiterer Kostenverpflichtungen nicht mehr gewährleisten kann, kann er keine weiteren Kostenverpflichtungen eingehen und ist auf Mehreinnahmen **über der Pfändungsschutzgrenze** angewiesen, weil er in Anbetracht ständiger Zwangsmaßnahmen und erhöhter Bürokosten nicht mehr weiß, wie er die Heizöllieferung im Winter bezahlen kann.

Die letzte Zwangsmaßnahme zur Eintreibung nicht mehr bezahlbarer Rundfunkgebühren erneut durch Kontopfändung wurde trotz schriftlichen Einspruchs bei der Beklagten zu 1. und 2. rücksichtslos mit dem hämischen Hinweis "Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung" ausgeführt, obwohl für das Verfahren bis heute kein rechtsstaatlicher Abschluss wegen Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen ermöglicht wurde. Daher wird unverzügliche Rückerstattung gefordert und beantragt. Sieh Anlage IV-1.

Da die Beklagte zu 2. wirklich keinen juristischen Beitrag leisten kann, geschweige denn will, weil die volle Verantwortung bei der Beklagten zu 1. liegt, wird die Streichung als Beklagte beantragt.

Trotz intensiver Bemühungen seit 2010, ohne Wochenende, ohne Urlaub, trotz qualifizierten und umfangreichen Beweismaterials, wird rechtliches Gehör zu unerhörten Vorgängen staatlicher Übergriffe, politisch motivierter Zerschlagungen verweigert: **Das Grundgesetz ist nur noch Makulatur.** Gerichte amüsieren sich über Verfassungsbeschwerden. Krimineller Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte in der Justiz wird beklagt. Rechtsbeugung ist alltäglich. Rentner mit 75 Jahren, die mit ihrer Leistung die ITK-Branche aufgebaut haben, werden mit schikanierenden Gerichtsverfahren abgewimmelt. Das Leben eines Staatsbürgers mit einer herausragenden Lebensleistung hat nur noch die Bedeutung einer Wählerstimme, auf die man auch verzichten kann. Protestparteien brauchen aber kein Parteiprogramm mehr, um "stante pede" zigtausende Nicht-Wähler zu reaktivieren. Wie viele Leichen hat deutsche Politik im Keller? Sieh Anlage I-0.

Wo bleibt die "unabhängige Justiz", die "unabhängige Presse"?

Der Öffentlich-rechtliche Rundfunk ist Mitwisser der politisch motivierten Zerschlagung seit 2007: Mitwisserschaft ist Mitverantwortung:

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wurde vom Opfer frühzeitig (2007) informiert. Aus diesem Grunde hat es weitere Beweismittel über Mitverantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vorgelegt:

Anlage V-1: Schreiben vom 29.01.2011 an

ARD-Vorsitzende und WDR-Intendantin Frau Monika Piel

Herrn Prof. Markus Schächter, Intendant des ZDF

Herrn Dr. Willi Steul, Intendant des DEUTSCHLANDRADIO

Herrn Ruprecht Polenz, Vorsitzender des ZDF-Fernsehrats

anlässlich der Petition an den Deutschen Bundestag

System Deutschland ein Sanierungsfall?

UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen:

Opfer ohne Chance auf Grundrechte, degradiert und totgeschwiegen

>> http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf

Anlage V-2: Schreiben an **WDR-Intendantin Monika Piel** vom 31.12.2012 und 16.01.2013 (Rücktritt Ende Januar 2013)

Hilfeaufruf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über 27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Widerspruch gegen GEZ-Bescheid

Der Hilfe-Aufruf ist nachlesbar in der Internet-Cloud

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf

Anlage V-3: Schreiben an WDR-Intendant Tom Buhrow vom 14.06.2013 Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf

Anlage V-4: Schreiben an **ARD-Vorsitzenden Fritz Raff** vom 09.10.2007 - "Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz"

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/ARD.pdf

Anlage V-5: Email an **alle Intendanten von ARD / ZDF** vom 16.10.2007 - "Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz"

> > > http://planning.euro-online.de/ftp/ard-zdf.pdf

Anlage V-6: Schreiben vom 19.01.2013 an **ZDF-Intendant Dr. Thomas Bellut** Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht:

"Liquidierung der UMTS-Opfer, Leistungsträger mit Weltklasse-Höchstleistungen zum Sozialfall diskriminiert:

Wir können uns selbst den Rundfunk-Beitrag nicht mehr leisten!"

>> http://planning.euro-online.de/ftp/ZDF1301.pdf

Intendantin Monika Piel ist nach den Anschreiben vom 31.12.2012 und 16.01.2013 zurückgetreten. Sie befindet sich mit ihrem Rücktritt in bester Gesellschaft. Der vom Kläger sehr respektierte Bundespräsident Horst Köhler ist nach unserem Schreiben vom 25.05.2010 mit der Überschrift "Wir klagen an" mit sofortiger Wirkung zurückgetreten.

>> http://planning.euro-online.de/ftp/Initiative2.pdf

ZDF-Intendant Dr. Thomas Bellut hat uns nicht geantwortet auf unser Schreiben vom 19.01.2013, in dem wir anmahnten:

"Es ist längst an der Zeit, dass die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 mit anschließender Diskriminierung wehrloser Opfer und Verfolgung in einer sozialen Zwangsgesellschaft mit einem gebühren-finanzierten und daher system-nahen Journalismus endlich einer bis heute verweigerten Rechtslösung zuzuführen sind.

Wir finden, die deutsche Öffentlichkeit hat ein Recht darauf, über diese ungeheuerlichen Vorgänge mehr zu erfahren. Dafür stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung."

Sprachlosigkeit ist kein gutes Argument für Mitverantwortung an politisch motivierter und psychischer Zerschlagung mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte wie Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, kapitalen Vermögensschäden, Missbrauch von Staatsgewalt etc.

Der Kläger beantragt daher die unverzügliche Einstellung aller Zwangsmaßnahmen, die aus dem Gerichtsbescheid der 27.Kammer abgeleitet werden,

weil der Gerichtsbescheid juristisch als nicht ergangen gilt, weil die Verfassungsbeschwerde zu respektieren ist.

Velbert, 09. September 2016

Albin L. Ockl

17

Anlage I-0

Zweite Zerschlagung (2 O 163/16 Landgericht Wuppertal):

Schriftsatz vom 06. Juli 2016 mit Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf

Anlage I-1

Erste Zerschlagung (2 O 163/16 Landgericht Wuppertal):

Schriftsatz vom 30.03.2015

wegen politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

gegen Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin,

vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

Anlage II-0

Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, dann Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland

Ministerpräsident Dr. Johannes Rau

auf unserer 5.Europäischen Congressmesse KOMMTECH'88 "Neue Informations- und Kommunikationstechniken: Chancen für den Strukturwandel"

>>> http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112111

Anlage II-1

ONLINE'96: Weltweit größtes Congressangebot

für technische Kommunikation

>> http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE 96.pdf

Anlage II-2

Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt (1993-1998)

auf unserer ONLINE 96: "Solche Orte des Austauschs und der Praxis brauchen wir heute besonders dringend"

"Die ONLINE '96 leistet mit dem weltweit größten Congressangebot für technische Kommunikation einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands."

>>> http://www.euro-online.de/h5.htm

Anlage II-3

Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg Erster Bürgermeister Dr. Henning Voscherau

auf unserer Europäischen Congressmesse ONLINE'97:

"Wir in Hamburg sind uns der Bedeutung der ONLINE als feste Größe in der Hamburger Kongresslandschaft bewusst. "Hamburg und ONLINE – das gehört inzwischen zusammen wie Hamburg und Hafen

>>> http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=1121

Anlage II-4

Bundesminister für Post und Telekommunikation der Bundesrepublik Deutschland

Bundesminister Dr. Wolfgang Bötsch

auf unserer Europäischen Congressmesse ONLINE'97:

"Die Chancen des neuen Telekommunikationsgesetzes aktiv nutzen"

>>> http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=11211

Anlage II-5

EU-Kommissar für Wettbewerb in der Europäischen Kommission

EU-Kommissar Karel van Miert (1989-1999) auf unserer ONLINE'97:

"Für chancengleichen Wettbewerb auf deregulierten Märkten"

>>> http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56&f=1#3

Anlage II-6

EU-Kommissar für Unternehmen und Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission

EU-Kommissar Erkki Liikanen (1999-2004) auf unserer ONLINE 2001:

"Für eine Informationsgesellschaft für alle"

>>> http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112

Anlage II-7

20 Jahre im Dienste der IT-Branche mit nationalem IT-Gipfel

Programmbroschüre der Europäischen Congressmesse ONLINE'97

Anlage III-1

Gewinn- und Verlustrechnung unserer ONLINE GMBH April 2000 bis März 2001 Anlage III-2

Gewinn- und Verlustrechnung unserer ONLINE GMBH April 2001 bis März 2002 **Anlage III-3**

Gewinn- und Verlustrechnung unserer ONLINE GMBH April 2002 bis März 2003 Anlage III-4

Politisch motivierte Zerschlagung durch Zerstörung der Existenz-Grundlage nach Einstellung der Congressmessen

Ausfall der Mietzahlungen durch unsere ONLINE GMBH

Ausfall der Gehaltzahlungen durch unsere ONLINE GMBH

Anlage III-5

Politisch motivierte Zerschlagung durch Zerstörung der Existenz-Grundlage nach Einstellung der Congressmessen

Auflösung aller Altersrücklagen bis 2010

Anlage IV-1

Blindwütige Kontopfändung der Rundfunkgebühren im Juli 2016, trotz Einspruch, ohne Ausgang des Verfahrens abzuwarten, mit Verweigerung von rechtlichem Gehör für politisch motivierte Zerschlagungen, obwohl Gerichtsbescheid als nicht ergangen gilt!

Anlage V-1: Schreiben vom 29.01.2011 an

ARD-Vorsitzende und WDR-Intendantin Frau Monika Piel

Herrn Prof. Markus Schächter, Intendant des ZDF

Herrn Dr. Willi Steul, Intendant des DEUTSCHLANDRADIO

Herrn Ruprecht Polenz, Vorsitzender des ZDF-Fernsehrats

anlässlich der Petition an den Deutschen Bundestag

System Deutschland ein Sanierungsfall?

UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen:

Opfer ohne Chance auf Grundrechte, degradiert und totgeschwiegen

>> http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf

Anlage V-2: Schreiben an **WDR-Intendantin Monika Piel** vom 31.12.2012 und 16.01.2013 (Rücktritt Ende Januar 2013)

Hilfeaufruf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über 27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Widerspruch gegen GEZ-Bescheid

Der Hilfe-Aufruf ist nachlesbar in der Internet-Cloud

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf

Anlage V-3: Schreiben an WDR-Intendant Tom Buhrow vom 14.06.2013 Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf

Anlage V-4: Schreiben an **ARD-Vorsitzenden Fritz Raff** vom 09.10.2007 - "Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz"

>> http://planning.euro-online.de/ftp/ARD.pdf

Anlage V-5: Email an **alle Intendanten von ARD / ZDF** vom 16.10.2007 - "Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz"

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/ard-zdf.pdf

Anlage V-6: Schreiben vom 19.01.2013 an **ZDF-Intendant Dr. Thomas Bellut** Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht:

"Liquidierung der UMTS-Opfer, Leistungsträger mit Weltklasse-Höchstleistungen zum Sozialfall diskriminiert:

Wir können uns selbst den Rundfunk-Beitrag nicht mehr leisten!"

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/ZDF1301.pdf

Legende zur

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren

Schriftsatz vom 20. August 2016

Einspruch gegen den Gerichtsbescheid der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 22.Juli 2016 (eingegangen am 23.Juli 2016) und Anträge

70. Gerichtsbescheid verstößt gegen jede verwaltungsgerichtliche Verfahrensordnung, weil das Ende des Beschwerdeverfahrens am Bundesverwaltungsgericht nicht abgewartet wurde und wegen Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs.1 GG das Bundesverfassungsgericht mit einer sorgfältig ausgearbeiteten Verfassungsbeschwerde angerufen werden musste.

71. Anträge an das Verwaltungsgericht Düsseldorf unter Respektierung des Grundgesetzes

Unerträgliche staatliche Übergriffe mit politisch motivierten Zerschlagungen

Antrag auf unverzügliche Einstellung aller Zwangsmaßnahmen,

auf mündliche Verhandlung und Prozesskostenhilfe

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch3.pdf

Scroll down after link (page 85)

Schriftsatz vom 09.September 2016

Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 24. August 2016 (eingegangen am 27.08.2016) mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §152a VwGO

72. Wiederholter Antrag auf Prozesskostenhilfe, aber jetzt einschließlich Kosten für anwaltliche Unterstützung wegen neuer Tatsachen

Antrag auf Reiseentschädigung für An/Abreise zum Ladungstermin mit Barauszahlung, weil alle Einnahmen über Pfändungsschutzbetrag (1073,88 €) von der Beklagten zu 2. weggepfändet werden.

Offensichtlich: Weder Bundesverwaltungsgericht noch Bundesverfassungsgericht vom Verwaltungsgericht beachtet

Verwaltungsgericht schneller als das BVerwG

Noch schneller als das Verwaltungsgericht: Zwangsmaßnahmen der Beklagten zu 2. mit dem hämischen Hinweis "Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung"

Noch schneller: Pfändung von Reisekosten/Kommunikationskosten der Beklagten zu 2. in eigener Sache. Daher:

Antrag auf Verzicht der weiteren Beteiligung der Beklagten zu 2., da Sie nur Exekutierende von Zwangsmaßnahmen der Beklagten zu 1. ohne Verständnis der Zwangsmaßnahme ist.

Versagung von rechtlichem Gehör für neue Tatsachen im Schriftsatz vom 20.08.2016 wird beklagt

Unverschuldete Notlage und erhöhte Kosten infolge von

Zwei politisch motivierten Zerschlagungen im kausalen Zusammenhang

73. In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:

Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2),

bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen,

Zweite Zerschlagung mit Todesfolge nach langjähriger Treib-und Hetzjagd des Opfers in 2012.

mit kapitalen Vermögensschäden bis zum wirtschaftlichen Ruin,

mit unbewältigter NS-Vergangenheit,

mit Manipulation von Grundstücksrechten mittels NS-Dokumenten aus 1943 in Sütterlinschrift

mit nachgewiesener Rechtsbeugung mittels Unterdrückung von Schlüsseldokumenten in 2012 / 2013 in Verwaltung und 1.Instanz

mit Versagung von Berufungsverfahren durch Bayerischen Verwaltungsgerichtshof 2013 / 2014 durch Verweigerung von Prozesskostenhilfe für anwaltliche Unterstützung in 2.Instanz trotz Nachlassinsolvenz

mit Strafanzeige beim Generalbundesanwalt in 2014, Rechtsbeschwerde am BGH in 2015 wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts,

mit Zwangsmaßnahmen bayerischer Verwaltung in Velbert in 2015 / 2016 Daher zivilrechtliche Klageerhebung am Landgericht Wuppertal (2 O 163/16) seit 6.Juli 2016

Noch höhere Kostenbelastung des Opfers trotz Zwang in die Altersarmut mit politisch motivierten Zerschlagungen, mit Pfändungsschutzkonten und blindwütigen Pfändungen durch einen tauben Staatsrundfunk

74. Bis heute: Versagung von rechtlichem Gehör für erste politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung der amtierenden Bundesregierung mit Petition an den Deutschen Bundestag in 2010

mit verwaltungsgerichtlichen Klagen seit 2011

mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an die 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (1.Teil) und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, 2.Teil)

mit Abschiebung wegen Rechtshängigkeit an das Verwaltungsgericht Berlin, mit Abtrennung des Schadenersatzverfahrens und Verweisung an das Landgericht Wuppertal im Dezember 2014,

mit neuer Klageschrift vom 30.03.2015 an das Landgericht Wuppertal (2 O 70/15), im Erinnerungsverfahren rechtshängig mit Verfassungsbeschwerde vom 26.August 2016 wegen Versagung von rechtlichem Gehör nach Anhörungsrüge an den 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf ohne Beantwortung

75. "Pacta sunt servanda" vom Opfer erfüllt bis zur Auflösung aller und ansehnlicher Altersrücklagen (2010) trotz politisch motivierter Zerschlagungen

Machtlos gegen politisch motivierte Zerschlagungen durch tumben Missbrauch von Staatsgewalt

Deutscher Rechtsstaat ohne Perspektive: Vorweggenommene Vollstreckungen zu nachfolgendem Gerichtsbescheid, der juristisch als nicht ergangen gilt! Antrag auf Streichung der Beklagten zu 2., da volle Verantwortung der Beklagten zu 1.

Antrag auf Rückerstattung der letzten Zwangsmaßnahme (Anlage IV-1) Antrag auf Fortsetzung der Stundung der Rundfunkgebühren

Staatsrundfunk, Mitwisser der politisch motivierten Zerschlagung seit 2007, hat Mitschuld am Erstarken der politischen Protestparteien, am europäischen Niedergang ohne den Hauch einer Chance für die Europäische Congressmessen

Antrag auf Vermeidung jeder weiteren Kostenbelastung des Opfers von zwei politisch motivierten Zerschlagungen mit tödlichen Ausgang für seinen Bruder Antrag auf Barauszahlung der Reisekosten zum Verwaltungsgericht, weil von der

Beklagten zu 2. alle Einnahmen über Pfändungsschutzgrenze abkassiert wird "Ceterum censeo": Die halbe Wahrheit wahrgenommen, die ganze Wahrheit ohne Bewertung. Das ist verfassungswidrige Versagung von rechtlichem Gehör! >> > Siehe oben

> > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch3.pdf Scroll down after link (page 91)